



**Gemeinde Ungerhausen
Landkreis Unterallgäu**

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

ENDFASSUNG
mit Stand vom 20.06.2024

BESTANDTEILE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG:

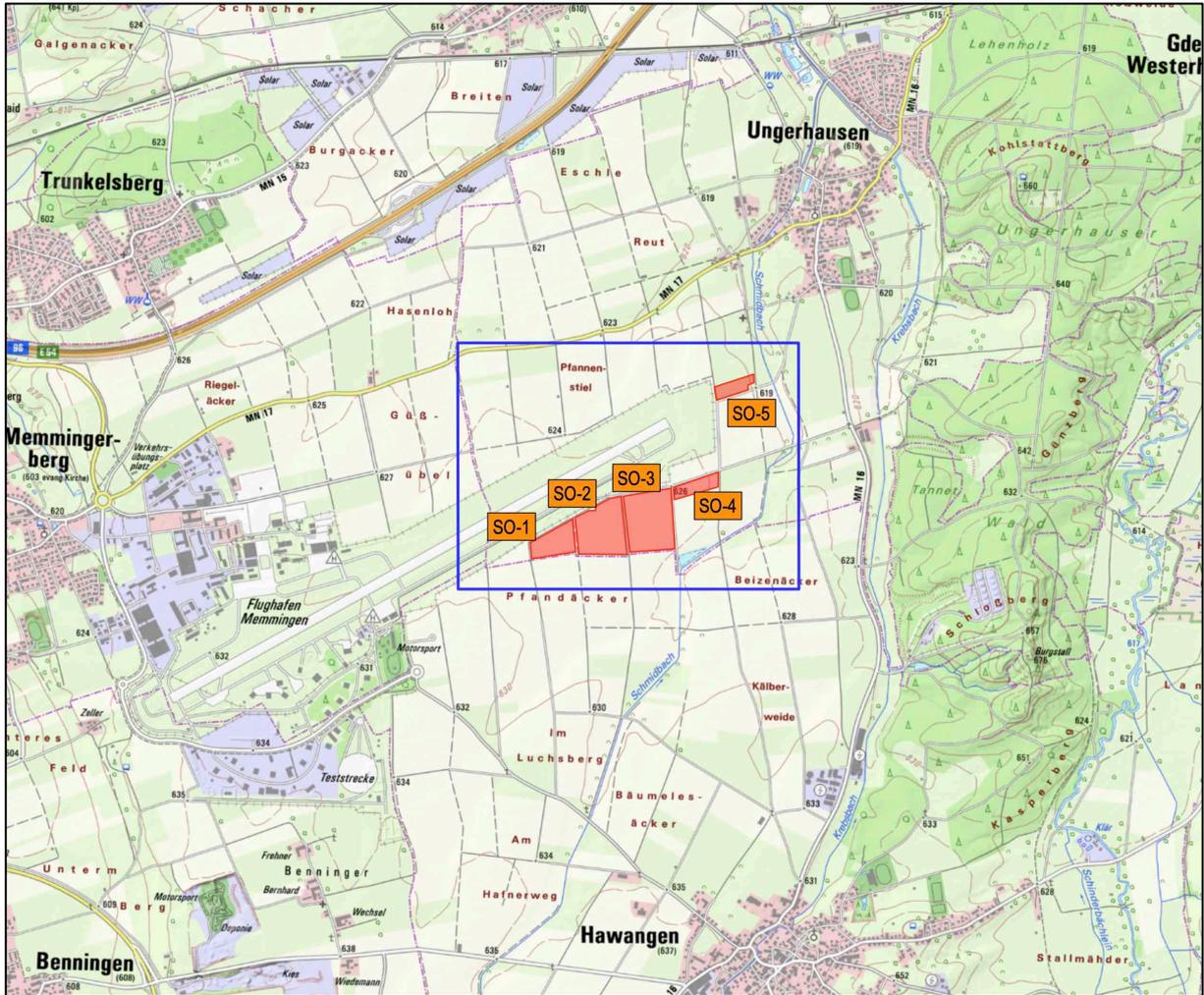
- 1. Plandarstellung mit Planzeichenerklärung (M 1:5.000)**
sowie mit Verfahrensvermerken
- 2. Textteil / Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB**
mit Anlagen:
 - I. Liste der am Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 - II. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

PLANVERFASSER

Gefertigt im Auftrag der Gemeinde Ungerhausen

eberle.PLAN
Martin Eberle, Dipl.-Ing. Univ.
Landschaftsarchitekt & Stadtplaner
Frundsbergstraße 18, 87719 Mindelheim

ÜBERSICHTSLAGEPLAN (ohne Maßstab)



© Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Übersichtslageplan –

Topographische Karte; Plan-Ausschnitt mit Bez. / Nummerierung der Teilgebietsflächen „SO-1“ bis „SO-5“ der geplanten Sonderbauflächen (Nummerierung übernommen entspr. der Bezeichnung der Sondergebiets-Teilflächen aus dem parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Hochterrasse")

BEGRÜNDUNG gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Vorbemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine nahezu vollständige räumliche Übereinstimmung der Umgrenzungen der 5 Geltungsbereichs-Teilflächen der gegenständlichen 6. Änderung des Flächennutzungsplans und des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Hochterrasse" gegeben ist. Um auch in der vorliegenden Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung eine eindeutige Beschreibung / Ansprache dieser 5 Teilgebietsflächen der Planung zu erleichtern bzw. zu erhalten, wird im nachfolgenden Textteil die Nummerierung der Plangebietsteilflächen („SO-1“ bis „SO-5“) aus dem parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Hochterrasse" entsprechend übernommen. Auf den vorstehenden Übersichtslageplan der Seite 2 dieser Begründung mit entsprechender Verortung der 5 einzelnen Teilgebietsflächen wird verwiesen!

Inhalt:

1. Anlass und Bedarf
2. Lage und Größe des Planungsgebietes
3. Planungsrechtliche Situation
4. Bestandssituation und Realnutzung
5. Planungskonzeption
6. Umweltprüfung / Umweltbericht

Anlagen:

- I. Liste der am Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- II. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB mit Stand vom 07.12.2023, fortgeschrieben am 11.04.2024

1. Anlass und Bedarf

Auf den im Süden und Osten an das Gelände des Verkehrsflughafens Memmingen angrenzenden Plangebietsflächen ist durch die beiden Firmen AEM, Schlachthofstraße 61, 87700 Memmingen, sowie e-con AG, Schlachthofstraße 61, 87700 Memmingen, als Vorhabenträger die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Diese werden in Kombination / Überlagerung mit einer intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung als Dauer-Grünland geplant.

Die vorgesehene, aus insgesamt 5 Teilflächenbereichen bestehende Gesamt-Anlage trägt insbesondere dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch schwierigen Gesamt-Situation erfolgt insbesondere auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten, seit dem 01.01.2023 gültigen EEG 2023) sowie auch auf das „Bayerische Klimaschutzgesetz“ Art. 2 Abs. 5 Satz 2 entsprechend verwiesen, wonach die entspr. „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen gem. der Bundesgesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Darüber hinaus besteht im Zuge der angestrebten Festlegung einer möglichst weitreichend gebietsverträglichen sowie gesamtplanerisch-zielführenden Planungskonzeption die Möglichkeit für eine wünschenswerte weitere Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung vorrangig trocken-magerer Standorte - darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere, v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter). Dabei soll primär die Umsetzung von Maßnahmen i.V.m. den Lebensraum-Ansprüchen der „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*), aber auch für die Arten Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze weitreichend erfolgen. In diesem Zusammenhang wird gegenständlich eine entspr. naturschutzfachlich zielführende Integration des sich i.V.m. dem Planvorhaben ergebenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs vorrangig in den Flächenbereichen direkt entlang der Freiflächen-Photovoltaikanlagen selbst angestrebt bzw. auch zur Umsetzung festgelegt.

Im Ergebnis schafft die Gemeinde mit der gegenständlichen 6. Änderung des Flächennutzungsplans, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu dem Aufstellungsverfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ erfolgt, für die 5 Teilflächenbereiche des Plangebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insbesondere auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort (auf intensiv genutzten Flächen im direkten Umfeld der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Memmingen, vergleichsweise weit entfernt / abgesetzt von wohngenutzter Bebauung), und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

2. Lage und Größe des Planungsgebietes

2.1 Lage des Planungsgebietes

Das aus insgesamt 5 Teilflächenbereichen bestehende Vorhabengebiet befindet sich auf den ausgedehnten Hochterrassen-Flächen im Südwesten des Gemeindegebietes, auf derzeit landwirtschaftlich vergleichsweise sehr intensiv bzw. vorrangig ackerbaulich genutzten Flächen im direkten Umfeld der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Memmingen. Die östlichste, der Ortslage Ungerhausen am nächsten gelegene Teilgebietsfläche (mit Bez. „SO-5“) befindet sich dabei deutlich über 400 m vom südwestlichen Ortsrand entfernt (Siedlungsbereich um den „Kapellenweg“ sowie den Friedhof). Ferner liegen die Gewerbegebietsflächen und Betriebsgebäude im Umgriff des Verkehrsflughafens selbst mehr als ca. 750 bis 800 m entfernt. Die Ortslage Hawangen befindet sich - zudem durch den zwischenliegenden Talgrundbereich des „Schmidbaches“ mit seinen Großteils durchgehend ausgeprägten linearen Gewässerbegleitgehölzen räumlich getrennt - in einer Entfernung von über 1,8 km südöstlich der Vorhabenflächen.

Die Erschließung der Plangebietsteilflächen erfolgt durch das bestehende Flur- / Wirtschaftswegenetz.

Die südlich des Flughafengeländes gelegenen 4 Plangebietsteilflächen („SO-1“, „SO-2“, „SO-3“ und „SO-4“) werden im Bestand intensiv ackerbaulich genutzt und sind durch Flur- / Wirtschaftswegeflächen voneinander getrennten; weiterhin befindet sich auch zwischen diesen Sondergebietsteilflächen und der nördlich davon gelegenen Flughafen-Einzäunung (mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz, aus sog. NATO-Draht, von ca. 2,8 / 2,9 m) ebenfalls ein Flur- / Wirtschaftsweg. Dabei verläuft dieser im Abschnitt entlang der Teilgebietsflächen „SO-2“, „SO-3“ und „SO-4“ am Standort bzw. auf der Trasse der vormaligen Eisenbahnstrecke zwischen dem Bahnhof Ungerhausen und dem Flughafen, dem ehemaligen Fliegerhorst Memmingerberg. Die Eisenbahnstrecke, die zur Versorgung des damaligen Militärflugplatzes diente, bestand im Zeitraum von 1935 bis Ende der 1970er Jahre.

Die direkt östlich des Flughafengeländes gelegene Teilgebietsfläche „SO-5“ befindet sich i. E. auf der „Restfläche“ des Grundstückes mit dem Instrumenten-Landesystem des Verkehrsflughafens (techn. Anlage mit

gesonderter Einfriedung). Die Teilgebietsfläche grenzt im Westen an die vorgenannten Zaunanlagen bzw. das Betriebsgelände des Flughafengeländes. Auf der landwirtschaftlich intensiv als Grünland genutzten Plangebietsteilfläche „SO-5“ befindet sich außerdem - in einer „Linie“ von Südwesten nach Nordosten verlaufend - ein Teilabschnitt der baulichen Anlagen der „Anflugbefeuerung“ des Flughafens, die planungskonzeptionell entsprechend zu berücksichtigen sind. Die gesondert umzäunte Grundstücks-Teilfläche mit dem Instrumenten-Landesystem selbst liegt im südöstlichen Anschluss an den räumlichen Geltungsbereich der Sondergebietsteilfläche.

Abgesehen von den Abschnitten der Plangebietsteilflächen, an denen diese direkt an Flur- / Wirtschaftswege oder an das Flughafengelände grenzen bzw. sich in Nachbarschaft dazu befinden, sind die Vorhabenflächen im Weiteren von vergleichsweise ausgedehnten / großflächigen landwirtschaftlich (vergleichsweise sehr) intensiv bzw. nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzten Flächen umgeben (Gesamt-Bewertung Landschaftsraum i.S. einer strukturarmen / „ausgeräumten“, intensiv genutzten Agrarlandschaft). Abschließend zu nennen, mit Lage / in einer Entfernung von etwa 280 m nördlich (bzw. nnö.) der Plangebietsteilfläche „SO-5“, ist die als Baudenkmal in der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege geführte Kapelle St. Johannes (Baudenkmal Nr. D-7-78-205-3); das direkte Umfeld der Kapelle ist zudem als Bodendenkmal verzeichnet (Bodendenkmal Nr. D-7-7927-0029).

2.2 Größe des Planungsgebietes

Der ca. 22 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans (bestehend aus insgesamt 5 Teilflächenbereichen / Teilgebietsflächen) umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nummern TF 265/1 (TF = Teilfläche), 279, 279/1, TF 302, 303, 305, 306, 306/3, 322, und 323, jeweils der Gemarkung Ungerhausen.

In der Planzeichnung ist die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs mit einer unterbrochenen schwarzen Balkenlinie gekennzeichnet.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Beschlussituation

Der Gemeinderat Ungerhausen hat mit Sitzung vom 08.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Im Rahmen des weiterführenden Planungsprozesses zur Einleitung des Planaufstellungsverfahrens wurde dieser Beschluss mit Blick auf die zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse im Zuge der fortschreitenden Präzisierung und Konkretisierung des Sachstandes bzgl. der Festlegung der verfahrensgegenständlichen Plangebietsflächen in den beiden Gemeinderatssitzungen am 13.04.2023 und am 14.09.2023 nochmals fortgeschrieben bzw. aktualisiert und entsprechend angepasst.

Die Lage bzw. Führung und Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann der Plandarstellung entnommen werden.

Das Plan-Aufstellungsverfahren erfolgt dabei im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Hochterrasse".

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Es wird ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung erstellt. Dieser wird der Flächennutzungsplan-Änderung als Bestandteil der Begründung beigelegt.

3.2 Flächennutzungsplan, Bestandssituation –

Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 14.12.2006

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) sind die Plangebietsteilflächen planungsrechtlich

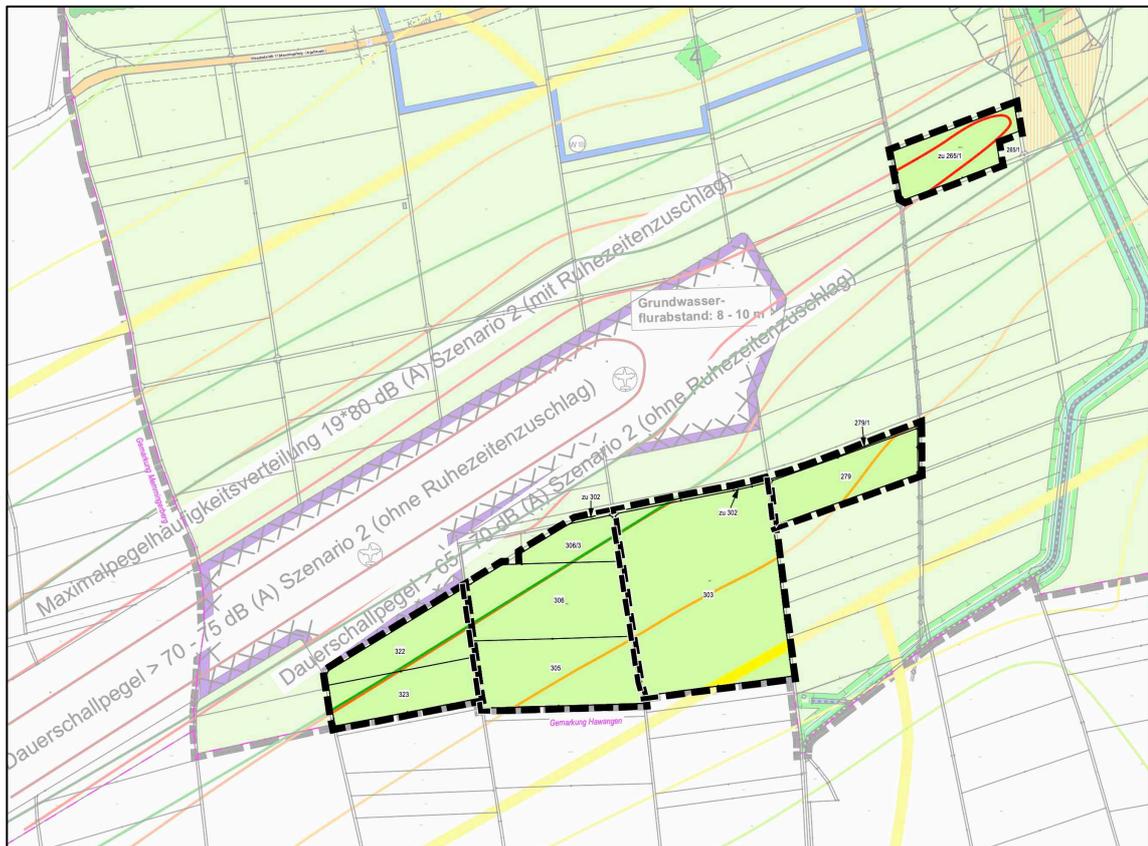
vollständig bzw. -umfassend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Des Weiteren liegen alle Flächen des Plangebietes innerhalb des „Bauschutzbereiches nach § 12 LuftVG in der Fassung vom 14.01.1981“. Auf den nachfolgend abgebildeten Ausschnitt der Plandarstellung wird verwiesen.

Weiterhin sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes (PG) große Teile des eingezäunten Flughafen- geländes als „Fläche für den Luftverkehr Zweckbestimmung Flughafen“ dargestellt. Gleichzeitig sind diese als „Fläche für den Luftverkehr Zweckbestimmung Flughafen“ dargestellten Flächen als „Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet.

Zusätzlich sind im gesamten Umfeld des Flughafens die zum Zeitpunkt der Planfeststellung (damals) gültigen bzw. mittlerweile nicht mehr aktuellen „Dauerschallpegel des zivilen Flughafens Memmingerberg, Szenario 2, (ohne Ruhezeitenzuschlag)“ sowie die „Dauerschallpegel des zivilen Flughafens Memmingerberg, Szenario 2, (mit Ruhezeitenzuschlag)“ dargestellt.

Abschließend, als wesentliche Plan-Darstellung im Umgriff / näheren Umfeld der 5 Plangebietsteilflächen des verfahrensgegenständlichen Bauleitplanvorhabens, ist östlich des Flughafengeländes noch die im Bereich eines Flur- / Wirtschaftsweges verlaufende Erdgashochdruckleitung Deubach–Kempton (mit Schutzstreifen) in der Plandarstellung aus dem Jahr 2006 gekennzeichnet.

In einem „Hinweis-Eintrag“ ist der Grundwasserflurabstand im Bereich des Flughafens als ergänzende Information mit 8 bis 10 m angegeben.



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 mit Überlagerung der räumlichen Geltungsbereiche der gegenständlichen 5 Änderungsbereiche (ohne Maßstab)

3.3 Raumordnung und Landesplanung – Berücksichtigung von raumordnerischen Grundsätzen und Zielen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) anzupassen.

3.3.1 Regionalplanung sowie

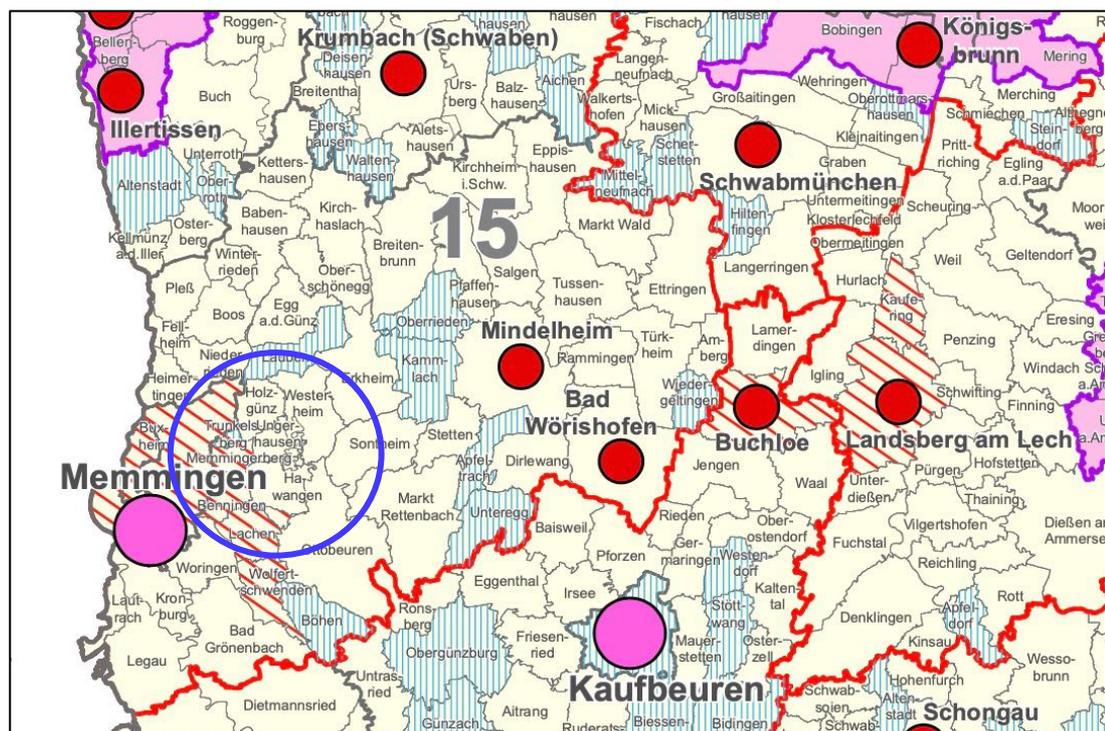
Landesplanung / LEP 2013, zuletzt geändert am 01.06.2023

- Die Gemeinde zählt gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm 2013, zuletzt geändert am 01.06.2023) zum „**Allgemeinen Ländlichen Raum**“.
- Die Gemeinde Ungerhausen gehört dem **Regionalen Planungsverband Donau-Iller (Region 15)** an.
- Die Gemeinde liegt direkt nordöstlich / östlich benachbart (Entfernung von ca. 5 km) zum „**Oberzentrum**“ Memmingen.

Zur **Entwicklung und Ordnung des Ländlichen Raums** ist bezogen auf das plangegegenständliche Vorhaben v.a. auch folgender wichtiger **Grundsatz** formuliert (LEP 2.2.5(G)):

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt wird,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit möglichst auch mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln versorgt sind,
- er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann und
- er seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt sichern kann.“



Ausschnitt aus der Strukturkarte des LEP, Stand 01.06.2023, Grundkarte Stand 01.02.2015; ohne Maßstab

Wesentliche Aussagen des LEP Bayern 2013 inkl. Fortschreibung aus den Jahren 2018, 2020 und 2023 i.V.m. dem Planvorhaben (Auszug):

- LEP 1.1.2 (Z): Nachhaltige Raumentwicklung; „Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.“
- LEP 1.3.1 (G): Klimaschutz; „Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien (...).“

- LEP 3.3: Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot;
LEP 3.3 (G) "Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden." zudem: (Z) "Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen."
- hierzu ist allerdings gem. LEP 3.3 (Begründung) weiterhin ausgeführt: "(...) Freiflächen-Photovoltaikanlagen (...) sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels. (...)!"
- LEP 6.2.1 (Z): Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien; „Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“
- LEP 6.2.3 (G): Photovoltaik; „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion (...) hingewirkt werden.“
6.2.3 (Begründung): "Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (...). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte."

Wesentliche Aussagen / Ziele aus dem Regionalplan Donau-Iller (Region 15) aus dem Jahr 1987 bezogen auf das Planvorhaben (Auszug):

(Inhalte zur Thematik "Photovoltaik" selbst sind allerdings darin explizit nicht genannt):

- „Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, daß der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. (...)
- Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landwirtschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden. (...)
- Für die Region kommt es darauf an, daß zum Erhalt ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit die Versorgung mit Energie auch künftig sichergestellt wird. Dabei spielt die Möglichkeit des Bezuges verschiedener Energiearten eine erhebliche Rolle, denn sie gewährleistet in Krisensituationen eine gewisse Unabhängigkeit. (...)

Aktuell noch nicht verbindliche Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (15) (Stand gem. Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2023)

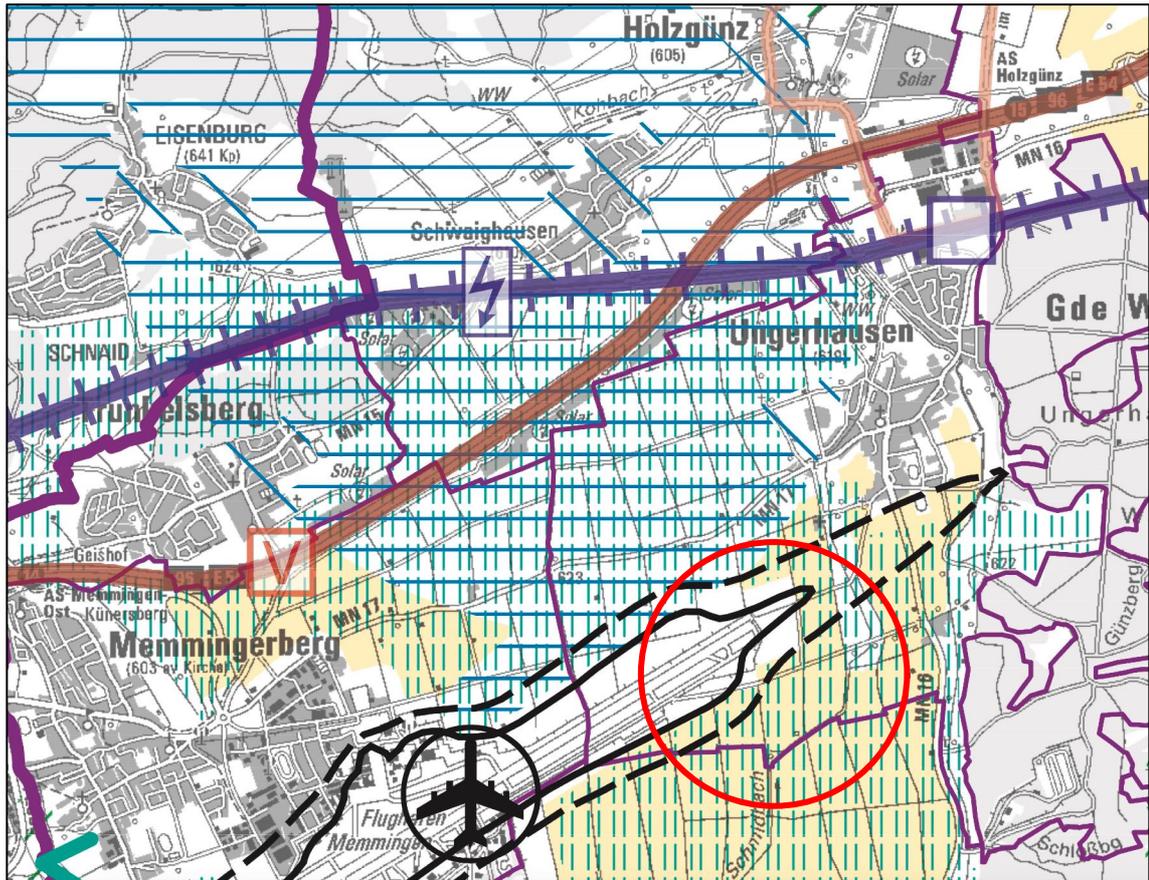
Hinweis:

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbands am 05.12.2023 als Satzung beschlossen.

Nach Genehmigung durch die Obersten Landesplanungsbehörden der Länder Baden-Württemberg und Bayern wird der neue Regionalplan in Kraft treten.

Im Hinblick auf eine aus gesamtplanerischer Sicht abschließend fachlich abgehandelte Planung werden die vorliegend entsprechend relevanten Inhalte der (künftig) voraussichtlich geltenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der Abwägung des Planvorhabens bereits mitberücksichtigt.

In der Raumnutzungskarte der (noch nicht verbindlichen) Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (15) (Stand gem. Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2023) sind die Flächenbereiche des Plangebietes als „Regionaler Grünzug“ (Vorranggebiet) und zugleich als „Gebiet für die Landwirtschaft“ (Vorbehaltsgebiet) dargestellt.



Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Donau-Iller, der noch nicht verbindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Stand gem. Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2023); ohne Maßstab

Anmerkung: In der abgebildeten Entwurfsfassung der Raumnutzungskarte werden aktuell / derzeit noch die „alten“ Umgrenzungen der Schutzzonen des Lärmschutzbereichs, bestehend aus den Tagschutzzonen 1 und 2, gemäß der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Memminger (FluLärmV MM) vom 6. November 2012 (GVBl. S. 535, BayRS 96-1-1-B) dargestellt!;

die aktuellen Umgrenzungen der Schutzzonen des Lärmschutzbereichs, bestehend aus den Tagschutzzonen 1 und 2 sowie der Nachtschutzzone, gemäß der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Memminger (FluLärmV MM) vom 6. November 2012 (GVBl. S. 535, BayRS 96-1-1-B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2022 (GVBl. S. 602) wurden noch nicht nachgeführt!

Allgemeine Ziele aus der (noch nicht verbindlichen) Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (15) (Stand gem. Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2023) bezogen auf den gegenständlichen Planungsfall (Auszug):

- B V 2.2 G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.
 - In der Begründung zu diesem Grundsatz wird bzgl. der Standortwahl folgendes ausgeführt: „(...) Infrage kommen außerdem Flächen entlang landschaftswirksamer verkehrlicher Infrastrukturen (z. B. Autobahnen, Schienenwege) oder im Zusammenhang mit sonstigen Standorten oder Trassen landschaftsprägender technischer Infrastrukturen. (...)“

In Bezug auf die Festsetzung des Gebiets-Umgriffs der Vorhabenflächen in der Raumnutzungskarte der (noch nicht verbindlichen) Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (15) (Stand gem. Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2023) als „Regionaler Grünzug“ (Vorranggebiet) und als „Gebiet für die Landwirtschaft“ (Vorbehaltsgebiet) ist folgendes auszuführen:

- Zur Darstellung des Gebiets-Umgriffs im Bereich der Vorhabenflächen als „**Regionaler Grünzug**“ (**Vorranggebiet**) wird unter Abschnitt B II 1 Z (1) das Ziel genannt, dass die Regionalen Grünzüge „zur Vermeidung der Entstehung einer großräumigen, bandartigen Siedlungsentwicklung“ festgelegt wurden. Außerdem wird aufgezählt, dass diese Regionalen Grünzüge folgende Funktionen besitzen: „Gliederung der Siedlungsachsen, Erhalt zusammenhängender siedlungsnaher Freiräume und Erholungsflächen, Gewährleistung siedlungsklimatischer Funktionen.“

Hierzu sind folgende Punkte festzuhalten:

- Gemäß der Begründung zum Grundsatz 3.3 des Landesentwicklungsprogramms in der Fassung vom 01.06.2023 sind (zur Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft) „(...) Freiflächen-Photovoltaikanlagen (...) keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels. (...)“.

- Weiter widersprechen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht den oben genannten Funktionen der Regionalen Grünzüge, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen die „zusammenhängenden siedlungsnahen Freiräume und Erholungsflächen“ nicht weiter beeinträchtigen, zumal der plangegegenständliche Bereich durch den angrenzenden Flughafen bereits stark vorbelastet ist.

Außerdem werden beidseitig entlang der Flur- / Wirtschaftswege, die erhalten und frei zugänglich bleiben, mindestens 8 m breite Flächenstreifen festgesetzt (siehe „Festsetzungen durch Planzeichen“, „Teilplan 1“ des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans), die nicht mit Photovoltaik-Modulbauwerken „bebaut“ werden als gebietsinterne Ausgleichsflächen teilweise als Blühstreifen bzw. abwechslungsreiche Hochstaudensäume angelegt werden. Somit werden diese Bereiche sogar aufgewertet im Vergleich zu der bislang bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorrangig als Ackerflächen.

Des Weiteren ist die Nutzung der Flächen als Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich auch als lediglich „temporär“ zu bezeichnen; so ist festgesetzt, dass die Nutzung zur Gewinnung erneuerbarer Energien mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zunächst auf eine Dauer von 25 Jahren mit einer Option auf eine Verlängerung um weitere 5 Jahre festgesetzt wird (siehe Ziffer 2.4 der „Festsetzungen durch Text“ des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans). Außerdem können die Anlage oder Teile der Anlage auch wieder relativ schnell entfernt / rückgebaut werden, da die Modulverankerung mit direkt in den Untergrund getriebenen Ramppfosten erfolgt (siehe Ziffern 5.2.1 der „Festsetzungen durch Text“ des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans).

- Zuletzt scheint es auch von Seiten des Regionalen Planungsverbandes so beabsichtigt zu sein, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen dem Vorranggebiet der „Regionalen Grünzüge“ nicht widersprechen; diese Einschätzung ergibt sich bezogen auf das nähere Umfeld im Bereich der vorliegenden „Hochterrasse“ insb. daraus, dass sowohl die bereits seit mehr als 10 Jahren bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen südlich entlang der Autobahn A96 im Bereich der Gemeinde Holzgünz als auch die bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen südlich der Bahnlinie zwischen Schwaighausen und Trunkelsberg in der Raumnutzungskarte mit der Schraffur für die Darstellung der „Regionalen Grünzüge“ überlagert sind; die Flächen dieser bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden bei der Festlegung des „Regionalen Grünzuges“ nicht ausgenommen (siehe oben abgebildeter Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte).

- In Bezug auf die Darstellung der Flächen als **Vorbehaltsgebiet „Gebiet für die Landwirtschaft“** sind insbesondere folgende Punkte auszuführen:

- Zum einen ist diesbezüglich an dieser Stelle insbesondere nochmals auf die ausführlich dargelegten Inhalte v.a. unter den Ziffern 1. „Anlass und Bedarf“, 3.3.2 „Prüfung von Standortalternativen“ sowie 3.3.3 „Prüfung von Planungsalternativen“ dieser Begründung hinzuweisen.

Es ist neuerlich festzuhalten, dass die vorliegende Planung insbesondere dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung trägt (neben der aktuellen welt- und

energiepolitisch äußerst schwierigen Gesamt-Situation – Stichwort „Zeitenwende“ – erfolgt hier insb. auch der Hinweis auf die zeitlich sehr drängenden Erfordernisse i.V.m. der "Energiewende", welche gegenwärtig grundsätzlich noch deutlich / erheblich beschleunigter zur Umsetzung kommen muss!).

In diesem Zusammenhang wird weiterführend insb. auch nochmals auf den § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des seit dem 01.01.2023 gültigen EEG 2023) sowie zudem auf das „Bayerische Klimaschutzgesetz“ Art. 2 Abs. 5 Satz 2 verwiesen, wonach die entspr. „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im über-
ragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen gem. Gesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Im Ergebnis gewichtet die Gemeinde im verfahrensgegenständlichen besonderen Planungsfall - in Abwägung aller diesbezüglich zu berücksichtigender / relevanter Belange bzw. gesamtplanerischer Eckpunkte des Planvorhabens - die **Belange i.V.m. dem „Klimaschutz“ bzw. der „Energiewende“** (Verringerung von Treibhausgas-Emissionen) sowie die **dringend erforderliche Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und v.a. auch unabhängigen Bereitstellung von Energie** (i.S. des über-
ragenden öffentlichen Interesses bzw. der Wahrung der öffentlichen Sicherheit) **deutlich höher als** die **Belange insb. auch des Flächenverbrauchs (vorliegend v.a. für die landwirtschaftliche Nutzung) und / oder des „Vorsorgenden Bodenschutzes“!**

So ist diesbezüglich ein klarer und sich aus den Planunterlagen aus gesamtplanerischer Sicht auch eindeutig ergebender Vorrang bzgl. der Bewertung bzw. in Verbindung mit der abschließenden Abwägung der Belange gegeben.

- Zum anderen ist nicht zuletzt auch in Würdigung der vorliegenden Bestandssituation bzgl. der landwirtschaftlichen Nutzflächen festzuhalten, dass - wie bereits vorstehend erläutert - die gegenständlich geplanten Flächennutzungen grundsätzlich auch als lediglich „temporäre Flächeninanspruchnahme“ zu bezeichnen sind.

So ist gem. den Festsetzungen des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ nach derzeitigem Sachstand vorliegend planungsrechtlich sicher gestellt, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung, Rückbau der Anlage und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Geländes innerhalb der Anlageneinzäunung als Folgenutzung wieder eine intensive ackerbauliche Nutzung bzw. Grünland-Nutzung unverändert zum heutigen Ausgangszustand der Plangebietsflächen erfolgen kann (auf die textlichen Festsetzungen insb. Ziffern 2.2 b), 2.5 und 2.5.1 wird entsprechend verwiesen).

3.3.2 Prüfung von Standortalternativen

Auf Grundlage bzw. in Orientierung sowohl an den vorstehend ausgeführten wesentlichen Grundsätzen sowie Zielen der Landes- und Regionalplanung als insb. auch an der dringend zu unterstützenden Absicht des Gesetzgebers den aufgrund des Klimaschutzes sowie nicht zuletzt auch der allg. geopolitischen Gemengelage / Situation zwingend erforderlichen Ausbau erneuerbarer Energien weiter konsequent voranzutreiben*) (im Rahmen einer beschleunigten „Umsetzung der dezentralen Energiewende“ bzw. der „Grünen Transformation“, etc.), sind im vorliegenden Planungsfall i.V.m. der Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren Standorte (Standorteignungen) im Wesentlichen folgende Punkte in Bezug auf die verfahrensgegenständlich getroffene Standortauswahl festzuhalten:

*) siehe „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten, seit dem 01.01.2023 gültigen EEG

2023) sowie entsprechend auch das „Bayerische Klimaschutzgesetz“; vgl. hierzu weiterführend auch die Inhalte des Kapitels 1 „Anlass und Planungsziel“ dieser Begründung.

- Übergeordnet zu berücksichtigende Flächen mit einem "Fachplanungsvorbehalt", planfestgestellt nach § 38 BauGB sind im Gemeindegebiet Ungerhausen nicht vorhanden.
- Der verfahrensgegenständlichen Planung stehen nach derzeitigem Sachstand keine einschlägigen Inhalte der rechtswirksamen bzw. aktuell geltenden Raumordnung und Landesplanung entgegen (auf die vorstehenden Ausführungen unter dem Kapitel 3.3.1 wird entsprechend verwiesen).
- Auch gem. der allgemeinen Zielsetzungen aus der (akt. noch nicht verbindlichen) Gesamtfortschreibung des Regionalplans (15) Donau-Iller (Stand gem. Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 05.12.2023) ist bezogen auf den gegenständlichen Planungsfall bzw. den gewählten Standorten der 5 Plangebietsteilflächen im Umgriff / Nahbereich des Flughafengeländes / der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Memmingen insbesondere hinsichtlich der (zukünftigen) Festsetzung als „Regionaler Grünzug“ (Vorranggebiet) sowie zudem auch als „Gebiet für die Landwirtschaft“ (Vorbehaltsgebiet) folgendes anzuführen (Auszug):
 - B V 2.2 G (2); „Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. (...)“

Ferner wird in der Begründung zu diesem Grundsatz bzgl. der Standortwahl folgendes ausgeführt: „(...) Infrage kommen außerdem Flächen entlang landschaftswirksamer verkehrlicher Infrastrukturen (z. B. Autobahnen, Schienenwege) oder im Zusammenhang mit sonstigen Standorten oder Trassen landschaftsprägender technischer Infrastrukturen. (...)“

 - Darstellung der Flächen als Vorbehaltsgebiet „Gebiet für die Landwirtschaft“:

Wie unter dem vorstehenden Kapitels 3.1.1 bereits ausführlich erläutert, sind zum einen die gegenständlich geplanten Flächennutzungen grundsätzlich als lediglich „temporäre Flächeninanspruchnahme“ zu bezeichnen.

Zum anderen werden im vorliegenden Planungsfall den **Belangen i.V.m. dem „Klimaschutz“ bzw. der „Energiewende“** (Verringerung von Treibhausgas-Emissionen) sowie der **dringend erforderlichen Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und v.a. auch unabhängigen Bereitstellung von Energie** (i.S. des überragenden öffentlichen Interesses bzw. der Wahrung der öffentlichen Sicherheit) **eindeutig Vorrang vor den Belangen insb. auch des Flächenverbrauchs (vorliegend v.a. für die landwirtschaftliche Nutzung) und / oder des „Vorsorgenden Bodenschutzes“ eingeräumt!**

→ Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Standort der gegenständlichen Plangebietsflächen im direkten Anschluss an das Flughafengelände / die Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Memmingen mit den entspr. zugehörigen baulichen Anlagen (neben der Start- / Landebahn selbst, insb. deutlich den räumlichen Umgriff prägende Zaunanlage sowie bauliche Anlagen der Anflugbefeuerung und des Instrumenten-Landesystems, etc.) bzw. durch die Lage an einer bestehenden landschaftswirksamen technischen Infrastruktur-Einrichtung auch den entsprechenden Kriterien der Gesamtfortschreibung des Regionalplans unter Ziffer B V 2.2 G (2) mit Stand gem. Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2023 grundsätzlich nicht widerspricht bzw. fachlich entgegensteht!

Bezogen auf das (künftige) Vorbehaltsgebiet „Gebiet für die Landwirtschaft“ ist gerade auch im Hinblick auf den Belang des „Flächenverbrauchs“ ein klarer und sich aus den Planunterlagen aus gesamtplanerischer Sicht auch eindeutig ergebender Vorrang zugunsten des Planvorhabens gegeben!
- Gemäß den Abstimmungsergebnissen aus den Scoping-Terminen im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens insb. mit dem Bauamt / dem Kreisbaumeister sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu sind aus ortsplanerisch-städtebaulicher Sicht im Gemeindegebiet Ungerhausen bzw. dem Landschafts- / Naturraum der rißzeitlichen Hochterrasse im Umfeld des Gemeindegebietes nur 2 Standortbereiche grundsätzlich überhaupt für großflächige / -maßstäbliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen als geeignet zu bewerten:

Zum einen entlang der im Norden des Gemeindegebietes gelegenen Trassen der Autobahn BAB 96 und der Bahnlinie München-Memmingen-Lindau als landschaftswirksame verkehrliche Infrastrukturen (vorliegend mit Blick auf die dort bereits bestehenden / errichteten großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem direkt angrenzenden Gemeindegebiet Holzgünz zugleich auch i. S. einer grundsätzlich gewünschten Bündelung von derartigen baulichen Anlagen) sowie zum anderen im Umgriff / Bereich um den Verkehrsflughafen Memmingen im Südwesten des Gemeindegebietes (als bestehende landschaftswirksame technische bzw. ebenfalls zugleich „verkehrliche“ Infrastruktur).

→ Im Ergebnis ist diesbzgl. allerdings festzuhalten, dass nach akt. Kenntnisstand ein entsprechender (zusätzlicher) Ausbau entlang der Trassen der verkehrlichen Infrastrukturen im Norden des Gemeindegebietes, gerade auch mit Blick auf die erforderliche Dimension / des Flächenumfangs der gegenständlich benötigten baulichen Anlagen, insb. auch hinsichtlich der Flächenverfügbarkeiten grundsätzlich keine Standortalternative im Fall des gegenständlich dringend zu verwirklichen Vorhabens darstellt.

- Gebietsprägende Vorbelastungen mit deutlicher räumlicher Wahrnehmbarkeit durch Flughafenanlagen vorhanden: Insgesamt ist der räumliche Umgriff aller plangegegenständlichen 5 Teilflächenbereiche durch die baulichen Anlagen des angrenzenden Flughafen(betriebs)geländes grundsätzlich bereits in einem entsprechenden Umfang als eindeutig vorbelastet zu bewerten. Zu nennen sind hier insb. die inkl. der Randbereiche mind. 80 m breite Start- / Landebahn selbst, die Flughafeneinzäunung (mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz, aus sog. NATO-Draht, von ca. 2,8 / 2,9 m), die deutlich aufgeständerten Anlagen der Anflugbefeuerung in östlicher Verlängerung der Start- / Landebahn, das gesondert eingezäunte Instrumenten-Landesystem im südöstlichen Anschluss an die Plangebietsteilfläche „SO-5“ (Einzäunung mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz aus Stacheldraht von ca. 2,4 / 2,5 m) sowie sonst. bauliche Anlagen wie z.B. Antennensysteme, etc..

- Aufgrund der Besonderheiten des Landschafts- / Naturraumes in Kombination mit der vorherrschenden topographischen Situation bzw. Geländesituation und landschaftlichen Ausstattung sowie insb. auch der weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen ist bezogen auf die gewählten Anlagen-Standorte insgesamt nur eine eingeschränkte / untergeordnete landschaftliche Wahrnehmbarkeit bzw. Fernwirkung der baulichen Anlagen im Landschaftsraum zu erwarten / gegeben.

(In diesem Zusammenhang wird weiterführend bzw. ergänzend auch auf die Anlage V. zur Begründung des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ mit Bezeichnung „Visualisierungen – Perspektiven / Darstellung der räumlichen Fernwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, ausgehend von beispielhaft relevanten bzw. repräsentativen Standorten“, mit Stand vom 26.07.2023, redaktionell ergänzt am 07.12.2023 verwiesen, welche in Vorabstimmung mit dem Bauamt sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu erstellt wurde!)

Inbesondere sind hier folgende Kriterien, Punkte bzw. Besonderheiten der räumlichen Standortituation anzuführen:

- Aus Blickrichtung Süden und Südwesten ist übergeordnet betrachtet quasi ein „weiter Horizont“ bzw. ein weitgehend „freier, ausgedehnt räumlich wahrnehmbarer Landschaftsraum“ vorhanden (Naturraum der rißzeitlichen Hochterrasse, allerdings mit Vorbelastungen im Bereich der Plangebietsteilflächen insb. durch entsprechende bauliche Anlagen des Verkehrsflughafens). Dessen Hintergrundsituation ist zudem geprägt v.a. auch durch die in einem dunklen Farbton am Horizont wahrnehmbaren Silhouetten der ausgedehnten Waldflächen / -gebiete auf den Höhenrücken zwischen den Talräumen sowohl der „Östlichen Günz“ und „Westlichen Günz“ als auch der „Günz“ und der „Iller“, welche die „linienartige Wahrnehmbarkeit / Raumwirksamkeit“ der +/- nach Süden hin ausgerichteten Modulflächen (diese weisen gem. den Festsetzungen im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zudem eine Höhe von nur max. 2,8 m über GOK auf!) im Gesamt-Landschaftsraum bzgl. der Fernwirkung / -wirksamkeit gerade auch aus südlichen Richtungen nochmals deutlich zurücktreten lassen;
- Zudem sind aus Blickrichtung Süden und Südosten bzgl. der Einsehbarkeit bzw. der Fernwirkung der gegenständlichen baulichen Anlagen zum einen die kleine landschaftliche „Überhöhung“ bzw. der gering ausgebildete Höhenrücken zwischen dem „Krebsbach“-Talraum und dem kleinen Taleinschnitt des „Schmidbaches“ von Bedeutung. Zum anderen tragen die Gewässerbegleitgehölze entlang des

„Schmidbaches“ südlich und südöstlich der Plangebietsflächen selbst sowie zusätzlich auch die östlich bzw. südlich der Anlagenteilflächen gelegenen Gehölzstrukturen entlang des urspr. Bahndammes der vormaligen Bahnstrecke zwischen dem Bahnhof und dem ehem. Militärflugplatz in starkem Maße zu einer generell bereits bestehenden Einschränkung der Fernwirkung bei.

- Ergänzend ist festzustellen, dass im Umgriff der Plangebietsflächen insg. eine topographische Situation bzw. Geländesituation gegeben ist, welche grundsätzlich leicht nach Richtung Norden / Nordosten hin abfällt, und damit ebenfalls wesentlich zu einer weiteren grundsätzlichen Einschränkung der Fernwirkung / räumlichen Wahrnehmbarkeit der geplanten baulichen Anlagen im Landschaftsraum beiträgt (weiterführend wird auf die nachfolgende Ziffer 4.2, Unterpunkt „Topographische Verhältnisse“ verwiesen);

Im Ergebnis ist hierdurch die in Bezug auf den vorliegenden Planungsfall als besonders günstig zu bewertende Situation gegeben, dass insb. die am Südrand der Anlagenteilflächen zum angrenzenden „freien“ Landschaftsraum hin errichteten ersten Modulbaureihen, von den dahinterstehenden Baureihen / -werken in ihrer Höhe nicht mehr räumlich wahrnehmbar überragt werden;

- Aus Richtung Nordosten und Osten sind die nächstgelegenen geplanten baulichen Anlagen auf der Gebietsteilfläche „SO-5“ östlich des Flughafengeländes - im Bereich der Anflugbefahrung sowie der technischen Anlagen des Instrumenten-Landesystems - aufgrund der Lage sowie den zwingend um 18° nach Westen hin ausgerichteten Modulbauwerken (entsprechend den Erfordernissen / Ergebnissen des Blendgutachtens, Stand 04.12.2023; s. Anlage III. der Begründung zum parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) vom Ortsrandbereich Ungerhausen aus bzw. dem Bereich um den Friedhof oder weiter südlich / südwestlich entlang des „Kapellenweges“ vorrangig mit Blick auf die „Blendwirkungs-freien“ Modulrückseiten wahrnehmbar, sofern dies aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen überhaupt in einem größeren Umfang möglich sein sollte;
- Abschließend erfolgt als wesentliche Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahme im Hinblick auf die Reduzierung der Fernwirkung bzw. die Bewerkstelligung einer gesamtplanerisch weitreichenden Verantwortlichkeit gegenüber den Umweltschutzgütern „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ im parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hochterrasse“ die zielgerichtete Festsetzung einer weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen.

Im Ergebnis wurde im Rahmen des Planungsprozesses, trotz der Erfordernisse i.V.m. den Ergebnissen des zwischenzeitlich gesondert erstellten Blendgutachtens! (s. Anlage III. der Begründung zum parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) mit einer vergleichsweise steilen zur Ausführung kommenden Höhen- / Vertikalneigung der Module von 20° (urspr. war eine Höhen- / Vertikalneigung von nur 15° vorgesehen!), ganz gezielt an einer max. Höhenentwicklung der Modulbauwerke von 2,8 m über GOK festgehalten bzw. dies im parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch planungsrechtlich abschließend bestimmt festgesetzt.

Im Vergleich hierzu wird erneut darauf hingewiesen, dass die bestehenden Einfriedungsanlagen des Flughafengeländes eine Höhe inkl. Übersteigschutz, aus sog. NATO-Draht, von ca. 2,8 / 2,9 m aufweisen! Da gerade auch aus Richtung Süden / Südwesten entsprechend der übergeordneten Charakteristik des Landschaftsraumes der Hochterrasse eine nahezu gleichbleibende, großräumliche Gefälle-Situation nach Richtung Norden / Nordosten vorhanden ist, ist letztlich davon auszugehen, dass die Anlage bzw. umgesetzten Modulbauwerke mit einer Höhe von max. 2,8 m die Anlageneinzäunungen des Flughafengeländes aus diesen Blickrichtungen und großen Entfernungen auch kaum überragen werden.

- Im Ergebnis sind auf Grundlage der dargestellten, besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse und bestehenden Vorbelastungen durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens MM sowie v.a. auch in Berücksichtigung der gegenständlich diesbezgl. besonders bedeutenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme einer weitestmöglichen Geringhaltung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Höhe der Modulbauwerke von max. 2,8 m über der GOK) im vorliegenden Planungsfall keine größeren / erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Umweltschutzgütern insgesamt sowie letztlich

auch nur ein geringfügiger Eingriff gerade im Hinblick auf die Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ zu erwarten bzw. gegeben.

Aufgrund dessen kann im gegenständlichen besonderen Einzelfall deshalb weiterhin auch von der Ausführung / Umsetzung von Eingrünungsmaßnahmen in einer bisherigen bzw. ansonsten allg. üblichen / gängigen Form abgesehen werden (s. hierzu weiterführend insb. auch Ausführungen unter dem direkt nachfolgenden Unterkapitel Ziffer 3.3.3 dieser Begründung).

- Grundsätzlich weitestmögliche Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes bzw. der artenschutzrechtlichen Erfordernisse i.V.m. mit der Standortsuche und -festlegung der Plangebiets-Teilflächenbereiche.

So wurde beispielsweise im Laufe des gegenständlichen Planungsprozesses (bzw. gegenüber dem ursprünglichen und aktualisierten Aufstellungsbeschluss im Rahmen der Gemeinderatssitzungen am 08.12.2022 und 13.04.2023) auch die Beplanung einer noch weiteren 6., nördlich an das Flughafen(betriebs)gelände direkt anschließenden Teilgebietsfläche aus gesamtplanungskonzeptionellen Gründen, und darunter u.a. auch aufgrund der Lage im Bereich / Umgriff der „Feldvogelkullisse Kiebitz“, Fläche Nr. 792750020001 „Ungerhausen bis Memmingerberg“ nicht weiter verfolgt bzw. diese Teilgebietsfläche wieder aus dem akt. verfolgten räumlichen Geltungsbereich der Gesamt-Planung herausgenommen. Dies wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.09.2023 im Rahmen einer 2. Aktualisierung bzw. Anpassung des Aufstellungsbeschlusses vom 08.12.2022 beschlossen bzw. planungsrechtlich vollzogen.

- Abschließend stellt der Gebietsumgriff im Bereich der Plangebietsflächen bzw. um das Gelände des Verkehrsflughafens MM auch keinen Schwerpunktbereich der Freizeit- / Erholungsnutzung für die Bürger / Einwohner der Gemeinde Ungerhausen dar; es sind in Verbindung mit dem Planvorhaben keine nennenswerten / stärker frequentierten Aufenthalts- bzw. Erholungsbereiche betroffen.

Für die Freizeit- und Erholungsnutzung der Bevölkerung werden im Wesentlichen die hierfür relevanten Flächenbereiche im näheren Umgriff des „Krebsbach“-Talraumes sowie entlang des großflächig bewaldeten Höhenrückens im Osten des Gemeindegebietes bzw. südlich / südöstlich sowie östlich der Ortschaft genutzt.

Fazit:

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Plangebietsflächen aufgrund der Vorbelastungen insbesondere i.V.m. den direkt angrenzenden baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens Memmingen sowie auch im Hinblick auf die intensiven landwirtschaftlichen, vorrangig ackerbaulichen Nutzungen, bei Berücksichtigung der standortspezifischen naturschutzfachlichen und v.a. auch artenschutzrechtlichen Belange bzw. Erfordernisse einen insgesamt sehr gut geeigneten Standort für die Umsetzung des Vorhabens darstellen, letztlich auch mit einer gesicherten Grundstücksverfügbarkeit.

Infolge von v.a. struktureller Ausstattung, räumlicher Lage und topographischen Gegebenheiten sowie der Entfernung zu den nächstgelegenen Ortschaften / wohngenutzten Siedlungsbereichen und abseits von den Schwerpunktbereichen der Freizeit- / Erholungsnutzung des Gemeindegebietes, weist das Planvorhaben gerade auch in Berücksichtigung der auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ zur Umsetzung festgelegten grünordnerischen, naturschutzfachlichen und v.a. auch artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzeptionen keine besonders erhebliche Beeinträchtigung insbesondere auch gegenüber den Umweltschutzgütern „Landschaftsbild“, „Mensch (Erholung)“ sowie auch „Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt“ auf.

Den Anforderungen insbesondere des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes wird mit Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Planvorhabens in der vorliegenden Fassung bzw. auf Grundlage der vorliegend festgelegten Planungskonzeption den Erfordernissen entsprechend in jeglicher Hinsicht Rechnung getragen – weiterführend wird auf die Ausführungen in den entsprechenden, thematisch geordneten Kapiteln zur Begründung des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans verwiesen.

Aufgrund der beschriebenen Ausgangslage und grundsätzlich guten Eignung des Vorhabengebietes sowie insb. auch des Abstimmungssachstandes im Rahmen der Scoping-Termine mit dem Landratsamt

Unterallgäu im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens ist im vorliegenden speziellen Fall auch eine noch weitergehende Prüfung von Standortalternativen ausnahmsweise als nicht relevant anzusehen.

Mit dem gegenständlichen Bauleitplanvorhaben schafft die Gemeinde die planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer aus gesamtplanerischer Sicht v.a. auch aufgrund von räumlicher Lage und topographischen Gegebenheiten sowie struktureller Ausstattung, bestehender Nutzungssituation und Vorbelastungen insgesamt überaus gut geeigneten Standort-situation, und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

Das Planvorhaben trägt insb. dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgese-lschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen und insbesondere seit dem 24.02.2022, bzw. dem Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, grundlegend veränderten welt- und energiepolitischen Gesamt-Situation erfolgt auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes für den Ausbau der erneuerbaren Energien (EEG 2023)“ so-wie auf das „Bayerische Klimaschutzgesetz“, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 verwiesen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Inte-resse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen gem. der Bundesgesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhaus-gasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von beson-derer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Nicht zuletzt aufgrund der besonderen Bestands- / Realnutzungssituation im Umgriff der Plangebietsflä-chen trägt die Umsetzung der Anlage auf den gegenständlichen 5 Plangebiets-Teilflächenbereichen „SO-1“ bis „SO-5“ nach derzeitigem Sachstand auch dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 6.2.3 (G)) weitreichend Rechnung, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf entsprechend vorbe-lasteten, geeigneten Standorten realisiert werden sollen, wozu insbesondere auch Standorte im Bereich / entlang von Infrastrukturen zählen.

Im Ergebnis wird die verfahrensgegenständliche 6. Flächennutzungsplan-Änderung (wie auch der parallel aufgestellte Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Hochterrasse“) den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sowie des Regionalplans im Hinblick auf die aktuell vorhandenen, ört-lichen Gegebenheiten sowie die wesentlichen Eckpunkte der vorliegenden Gesamt-Planungskonzeption weitreichend und bestmöglich gerecht. Zielführende, gesamtplanerisch-funktionale Standortalternativen sind nach aktuellem Kenntnis- / Sachstand nicht vorhanden.

Der verfahrensgegenständlichen Planung stehen nach derzeitigem Sachstand keine einschlägigen Inhalte der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

3.3.3 Prüfung von Planungsalternativen

Ebenfalls erscheinen Planungsalternativen im Hinblick auf die wesentlichen planungsrechtlichen Darstel-lungsinhalte sowie auch die vorstehend bereits umfassend ausgeführte besondere Ausgangs- / Bestands-bzw. Gesamt-Planungssituation nicht zielführend zu sein.

Diesbezüglich ist grundsätzlich festzuhalten, dass im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens bereits ein vergleichsweise umfangreicher, intensiv erörterter und begleiteter (vorgezogener) Planungsprozess auf Grundlage der vorliegend besonderen Rahmenbedingungen stattfand, in welchem im Hinblick auf eine aus gesamtplanerischer Sicht möglichst gebietsverträgliche sowie zugleich auch bedarfsgerechte, zweckmäßig-zielführende Planungskonzeption zudem auch alternative Planungsmöglichkeiten / -varianten fortwährend und eingehend geprüft wurden.

Dabei wurden insb. auch die Abstimmungssachstände / Gesprächsergebnisse im Rahmen der Scoping-Termine mit dem Landratsamt Unterallgäu, darunter v.a. mit dem Bauamt / Kreisbaumeister sowie der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens entsprechend berücksichtigt. Des Weiteren fanden 2 Aktualisierungen / Anpassungen der Aufstellungsbeschlüsse i.V.m. einer Präzisierung der Plangebietsflächen durch den Gemeinderat statt.

Aus diesem intensiven Planungs- / Vorabstimmungsprozess ging insb. auch als ein bedeutendes Ergebnis hervor, dass auf Grundlage der besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse (wie unter dem vorstehenden Kapitel 3.3.2. ausführlich dargestellt) und der bestehenden Vorbelastungen durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens MM sowie v.a. auch in Berücksichtigung der gegenständlich diesbezgl. besonders bedeutenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme einer weitestmöglichen Geringhaltung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Höhe der Modulbauwerke von max. 2,8 m über der GOK gem. Festsetzung im parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) im vorliegenden Planungsfall keine größeren / erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Umweltschutzgütern insgesamt sowie letztlich auch nur ein geringfügiger Eingriff gerade im Hinblick auf die Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ zu erwarten bzw. gegeben sind.

Infolge dessen kann - in gesamtplanerischer Abwägung aller im vorliegenden, besonderen Planungsfall zu berücksichtigenden relevanten Belange - im verfahrensgegenständlichen Einzelfall deshalb weiterhin auch von der Ausführung / Umsetzung von Eingrünungsmaßnahmen in einer bisherigen bzw. ansonsten allg. üblichen / gängigen Form (insb. Anlage von raumwirksamen Gehölzstrukturen) abgesehen werden . *(In diesem Zusammenhang wird gerade auch bzgl. der entsprechenden fachlichen Bewertung der Auswirkungen auf die beiden Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ erneut weiterführend bzw. ergänzend auf die Anlage V. zur Begründung des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ mit Bezeichnung „Visualisierungen – Perspektiven / Darstellung der räumlichen Fernwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, ausgehend von beispielhaft relevanten bzw. repräsentativen Standorten“, mit Stand vom 26.07.2023, redaktionell ergänzt am 07.12.2023 verwiesen, die in Vorabstimmung mit dem Bauamt sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu erstellt wurde!)*

- Insgesamt können mit dieser (aus gesamtplanerischer Sicht im gegenständlichen, besonderen Einzelfall auch sehr zu begrüßenden!) ausbleibenden Erfordernis zur Umsetzung von entsprechenden raumwirksamen Eingrünungsmaßnahmen / Anlage von (linearen) Gehölzstrukturen, u.a. die Schaffung von ansonsten (weiteren) deutlich ausgeprägten Barriere-Strukturen, die dem Charakter des offenen, weiten Landschaftsraumes auch grundsätzlich widersprechen würden, vorsorglich vermieden werden. Außerdem sind ggf. damit an den gegenständlichen, besonderen Standort-Situationen möglicherweise in Zusammenhang stehende künftige Konflikt-Situationen mit dem Betrieb des direkt benachbarten Verkehrsflughafens ebenfalls nicht von Belang (Stichworte: Bauschutzbereich sowie auch Kollisionsgefahren i.V.m. der Avifauna - evtl. mögliche potent. Erhöhung ausgehend / zusätzlich angezogen durch ggf. neu angelegt Gehölzstrukturen in entsprechendem Umfang, etc.).
- Darüber hinaus stellt dieser, in gesamtplanerischer Abwägung mögliche und vorliegend auch ganz gezielt konzeptionell angestrebte bzw. verfolgte Verzicht auf eine Anlageneingrünung mit entsprechenden raumwirksamen Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzstrukturen) auch die im gegenständlichen besonderen Einzelfall deutlich am zielführendste Planungs-Variante v.a. auch bezogen auf die im vorliegenden Wirkungsraum übergeordneten Zielsetzungen des Artenschutzes dar; - nämlich die Förderung von Offenlandbrütern (Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter) im Umfeld der Plangebietsflächen bzw. im Gesamt-Raum der Hochterrasse.
- So kann hiermit nicht nur eine vorsorgliche Vermeidung potentiell weiterführender Beeinträchtigungen i.V.m. einer durch die Anlage von Gehölzstrukturen zur Anlageneingrünung ansonsten definitiv ausgehenden, deutlichen und auch nachhaltig erzeugten Ausweitung der räumlichen Distanz- / Scheuch-Wirkungen gegenüber diesen aus arten- / naturschutzfachlicher Sicht (eigentlich) übergeordnet im Landschaftsraum zu fördernden Offenlandbrütern erreicht werden. Sondern es wird damit auch die Möglichkeit eröffnet (i. S. einer grundsätzlich angestrebten Minimierung der möglichen Auswirkungen durch das Vorhaben bzw. die Errichtung von i. E. „statischen“ baulichen

Anlagen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf diese faunistisch relevanten Arten), in den Randbereichen entlang der 5 Plangebietsteilflächen eine aus naturschutzfachlicher Sicht diesbezgl. wünschenswerte weitere, deutliche Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung durchführen / umsetzen zu können.

- Entsprechend erfolgt auf (Festsetzungs)Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ die zielgerichtete Schaffung abwechslungsreich-mosaikartig gestaffelter, strukturreicher Lebensräume in einer vorrangig trocken-mageren Standort-Auspäugung, - darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere, v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter).
Dabei soll primär die Umsetzung von Maßnahmen i.V.m. den Lebensraum-Ansprüchen der „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*), aber auch für die Arten Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze weitreichend erfolgen.
Diese werden sowohl in den Raumsituationen zwischen den Baugebietsteilflächen (inkl. Grünflächen innerhalb der Einzäunung in einer räumlichen Breite bis zu insg. 20 m!) als insbesondere auch entlang aller Randbereiche umgesetzt (inkl. Grünflächen innerhalb der Einzäunung von insgesamt mind. 8 bis zu 15 m! Breite sowie zusätzlich am nordöstlichen Randbereich der Teilgebietsfläche „SO-5“ auch einmalig bis zu 40 m! Breite).
- Zudem erfolgt vorliegend auf diesen Flächen gleichzeitig auch eine entsprechende naturschutzfachlich zielführende Integration / Festlegung des sich i.V.m. dem Planvorhaben ergebenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs.

Fazit:

Die Eckpunkte der (vorliegend auf das konkrete Planvorhaben bezogenen) Planungskonzeption wurden zum einen in Berücksichtigung der Gesichtspunkte bezüglich einer situativ-bedarfsgerechten und entsprechend den gesamtplanerischen Erfordernissen weitreichend verträglichen und zukunftssträchtigen bzw. nachhaltig zielführenden Bauleitplanung festgesetzt / vorgenommen.

Zum anderen erfolgte die Festlegung sowohl der grünordnerischen Maßnahmenkonzeption bzw. Flächenfestsetzungen auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ (und dementsprechend auch der vorliegenden Konzeption der 6. Flächennutzungsplan-Änderung) als auch der gebietsinternen Ausgleichsflächen bzw. naturschutzfachlichen Maßnahmen unmittelbar entlang der Randbereiche aller 5 Plangebiets-Teilflächen mit der prioritären Gesamt-Zielsetzung der Schaffung einer hohen gesamtökologischen (Entwicklungs-)Qualität im Plangebietsumgriff, v.a. auch mit Blick auf die Möglichkeit zur bestmöglichen Förderung der aus arten- / naturschutzfachlicher Sicht übergeordnet im Landschaftsraum zu berücksichtigenden „Zielarten“ der Offenlandbrüter.

In diesem Zusammenhang ist neuerlich darauf hinzuweisen, dass die Eckpunkte der Grünordnungskonzeption sowie auch die naturschutzfachliche Maßnahmenkonzeption i.V.m. den festgesetzten Ausgleichsflächen auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ bereits im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens eng mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu abgestimmt wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass auf Grundlage dieses besonderen, vergleichsweise intensiv begleiteten Planungsprozesses gegenständlich eine (darüber hinausgehend / noch) weiterführende Untersuchung von Planungsalternativen / -Varianten, insb. auch im Hinblick auf die wesentlichen planungsrechtlich festgelegten Inhalte im vorliegenden Planungsfall ausnahmsweise nicht als zielführend bzw. relevant anzusehen ist. Diese wurden im gesamtplanerischen Kontext bereits im Vorfeld bzw. im Rahmen des Planungsprozesses eingehend geprüft und die entsprechenden Ergebnisse in Abwägung aller im gegenständlichen Planaufstellung zu berücksichtigenden, relevanten Belange in der vorliegenden Planung bereits bestmöglich integriert.

4. Bestandssituation und Realnutzung

4.1 Bestandssituation - Realnutzung und vorhandene Strukturen

Das Vorhabengebiet befindet sich auf den ausgedehnten Hochterrassen-Flächen im Südwesten des Gemeindegebietes, auf derzeit landwirtschaftlich vergleichsweise sehr intensiv bzw. vorrangig ackerbaulich genutzten Flächen im direkten Umfeld der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Memmingen.

Die östlichste, der Ortslage Ungerhausen am nächsten gelegene Teilgebietsfläche (mit Bez. „SO-5“) befindet sich dabei deutlich über 400 m vom südwestlichen Ortsrand entfernt (Siedlungsbereich um den „Kapellenweg“ sowie den Friedhof). Ferner liegen die Gewerbegebietsflächen und Betriebsgebäude im Umgriff des Verkehrsflughafens Memmingen (Memmingerberg) selbst mehr als ca. 750 bis 800 m entfernt. Die Ortslage Hawangen befindet sich - zudem durch den zwischenliegenden Talgrundbereich des „Schmidbaches“ mit seinen Großteils durchgehend ausgeprägten linearen Gewässerbegleitgehölzen räumlich getrennt - in einer Entfernung von über 1,8 km südöstlich der Vorhabenflächen.

Die Erschließung der Plangebietsteilflächen erfolgt durch das bestehende Flur- / Wirtschaftswegenetz.

Die südlich des Flughafengeländes gelegenen 4 Plangebietsteilflächen („SO-1“, „SO-2“, „SO-3“ und „SO-4“) werden im Bestand intensiv ackerbaulich genutzt und sind durch Flur- / Wirtschaftswegflächen voneinander getrennt; weiterhin befindet sich auch zwischen diesen Plangebietsteilflächen und der nördlich davon gelegenen Flughafen-Einzäunung (mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz, aus sog. NATO-Draht, von ca. 2,8 / 2,9 m) ebenfalls ein Flur- / Wirtschaftsweg. Dabei verläuft dieser im Abschnitt entlang der Teilgebietsflächen „SO-2“, „SO-3“ und „SO-4“ am Standort bzw. auf der Trasse der vormaligen Eisenbahnstrecke zwischen dem Bahnhof Ungerhausen und dem Flughafen, dem ehemaligen Fliegerhorst Memmingerberg. Die Eisenbahnstrecke, die zur Versorgung des damaligen Militärflugplatzes diente, bestand im Zeitraum von 1935 bis Ende der 1970er Jahre. Weiterhin werden die Flächen direkt entlang dieses Abschnittes des Flur- / Wirtschaftsweges durch den Forstbetrieb Ottobeuren der Bayerischen Staatsforsten vorrangig im Winterhalbjahr bereichsweise als Holzlagerplatz / -flächen genutzt.

In einem dieser Bereiche bzw. am Rand einer Holzlagerfläche haben sich dort entlang der Nordgrenze des Plangebietes (auf dem Grundstück Fl.-Nr.302 entlang des Nordrandes der Teilgebietsfläche "SO-3") auf insgesamt 2 etwas voneinander getrennten kleinen Teilflächen einige von selbst aufgekommene Strauchgehölze 3. Wuchsordnung entwickelt. Hierbei handelt es sich um insg. 2 Heckenstrukturen (initialer Gehölaufwuchs akt. mit einer Höhe von rund 1 / 1,5 m bis max. 3 / 4 m – entstanden durch Sukzession / in Eigenentwicklung) mit einer Länge von 12 & 18 m sowie einer Breite von ca. 2 bis 3 m. Zwar stellen diese Gehölzstrukturen jüngeren Alters aus naturschutzfachlicher Sicht selbst keine wertgebenden Strukturen dar. Allerdings sind diese bestehenden Strauchgehölzstrukturen / Strauchgehölzhecken insb. auch zur Vermeidung eines möglichen artenschutzrechtlichen Verstoßes bzw. um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber der Goldammer (*Emberiza citrinella*) auszuschließen, zwingend zu erhalten und werden auch dementsprechend auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ planungsrechtlich abschließend bestimmt festgesetzt!

Die direkt östlich des Flughafengeländes gelegene Teilgebietsfläche „SO-5“ befindet sich i. E. auf der „Restfläche“ des Grundstückes mit dem Instrumenten-Landesystem des Verkehrsflughafens (techn. Anlage mit gesonderter Einfriedung). Die Teilgebietsfläche grenzt im Westen an die vorgenannten Zaunanlagen bzw. das Betriebsgelände des Flughafengeländes. Auf der landwirtschaftlich intensiv als Grünland genutzten Plangebietsteilfläche „SO-5“ befindet sich außerdem - in einer „Linie“ von Südwesten nach Nordosten verlaufend - ein Teilabschnitt der baulichen Anlagen der „Anflugbefeuerung“ des Flughafens, die planungskonzeptionell entsprechend zu berücksichtigen sind. Die gesondert umzäunte Grundstücks-Teilfläche (Einfriedungs-Anlage mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz aus Stacheldraht von ca. 2,4 / 2,5 m) mit dem Instrumenten-Landesystem selbst liegt im südöstlichen Anschluss an den räumlichen Geltungsbereich der Plangebietsteilfläche.

Etwa 280 m nördlich (bzw. nnö.) der Plangebietsteilfläche „SO-5“ entfernt, liegt die als Baudenkmal in der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege geführte Kapelle St. Johannes (Baudenkmal Nr. D-7-78-205-3); das direkte Umfeld der Kapelle ist zudem als Bodendenkmal verzeichnet (Bodendenkmal Nr. D-7-7927-0029).

Des Weiteren ist der gesamte Bereich / Landschaftsraum nördlich des engeren bzw. intensiv genutzten Bereiches des Flughafengeländes (die entsprechenden Umgrenzungslinien sind im Abschnitt entlang der Start- und Landebahn deutlich bzw. bis rund 100 m auch innerhalb der bestehenden Flughafen-Einzäunung geführt) als „Feldvogelkulisse Kiebitz“ (2020), Fläche Nr. 792750020001 „Ungerhausen bis Memmingerberg“ verzeichnet. Von den Plangebietsflächen grenzt lediglich die Plangebietsteilfläche „SO-5“ im westlichen Randbereich, getrennt durch eine bestehende Flur- / Wegefläche sowie auch die Anlageneinzäunung des Flughafengeländes, an diese Gebiets-Kennzeichnung.

Abgesehen von den Abschnitten der Plangebietsteilflächen, an denen diese direkt an Flur- / Wirtschaftswege oder an das Flughafengelände grenzen bzw. sich in Nachbarschaft dazu befinden, sind die Vorhabensflächen im Weiteren von vergleichsweise ausgedehnten / großflächigen landwirtschaftlich (vergleichsweise sehr) intensiv bzw. nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzten Flächen umgeben (Gesamt-Bewertung Landschaftsraum i.S. einer strukturarmen / „ausgeräumten“, intensiv genutzten Agrarlandschaft).

Aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Strukturen, wie besondere Oberflächen- / Geländestrukturen, (ältere) Gehölzbestände oder hochwertige randliche Säume, Ranken, etc. mit entsprechender Ausprägung sind nicht vorhanden bzw. werden i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

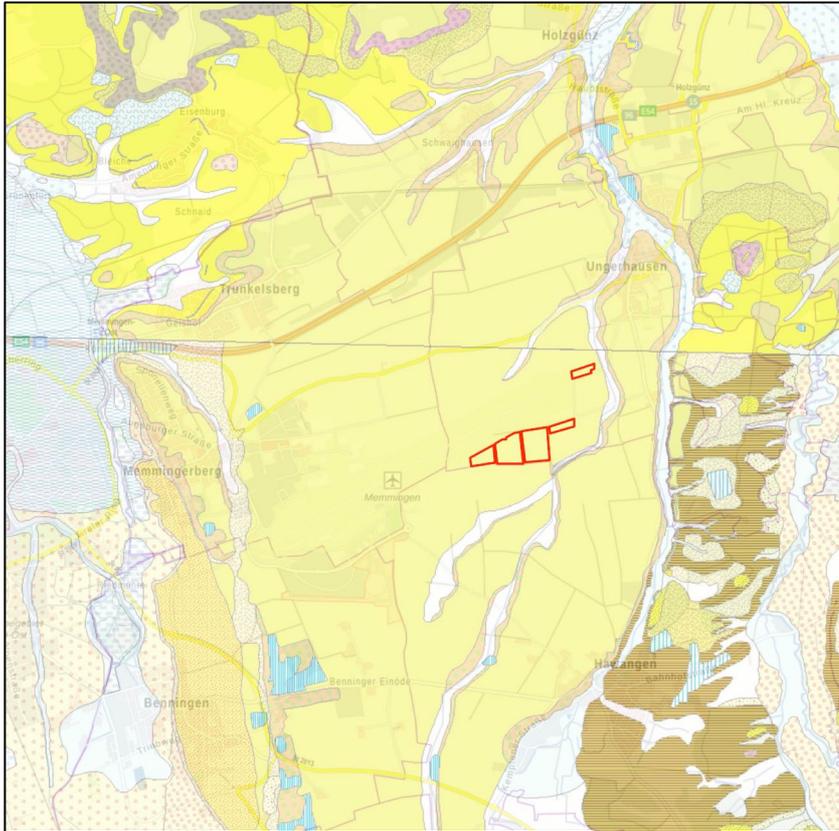
4.2 Bestandssituation für Natur und Umwelt

Detaillierte Aussagen zur Bestandssituation und zur Bewertung der einzelnen Umweltschutzgüter des Vorhabenbereichs und darunter insbesondere zu den Flächenbereichen, die überplant bzw. für eine Überbauung herangezogen werden, finden sich bezüglich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Mensch (Immissionsschutz und Erholung), Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter im anhängigen Umweltbericht. Dieser ist Bestandteil der gegenständlichen Begründung. Nachfolgend werden deshalb lediglich die wichtigsten Punkte zur Bestandssituation innerhalb des Planungsgebiets und dessen näheren räumlich-funktionalen Umgriff dargestellt und kurz beschrieben.

4.2.1 Naturräumliche Einordnung

Die Gemeinde Ungerhausen befindet sich im naturräumlichen Bereich der „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ (046), einer Untereinheit der „Donau-Iller-Lech-Platten“ (04). Die Landschaft der Naturraumeinheit wurde durch den Schmelzwasserabfluss nach den Eiszeiten zur Donau hin geprägt. Die wichtigsten Landschaftsbestandteile sind die von Süden nach Norden verlaufenden Talräume der Fließgewässer und die zwischenliegenden tertiären (voreiszeitlichen), heute oft bewaldeten Höhenrücken, die so genannten „Riedel“.

Das PG selbst befindet sich im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten rißzeitlichen Hochterrasse. Dieser naturräumliche Bereich, der sich großflächig zwischen den Ortschaften Ungerhausen, Memmingerberg und Hawangen erstreckt, wird, südöstlich der Plangebietsflächen, lediglich durch den nicht sehr ausgeprägten Taleinschnitt des temporär wasserführenden „Schmidbachs“ unterbrochen.



BayernAtlas des Bayerischen Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung mit Überlagerung der Digitalen Geologischen Karte von Bayern 1:25.000 (dGK 25) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sowie der Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der insg. 5 Teilgebietsflächen der gegenständlichen Planung; ohne Maßstab

4.2.2 Geologie und Boden

Geologisch handelt es sich gemäß der Digitalen Geologischen Karte von Bayern M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt) im Umgriff aller Plangebietsteilflächen um pleistozänen Lößlehm (Schluff, tonig, feinsandig, carbonatfrei, auch Löß > 1m verlehmt) im naturräumlichen Bereich der ausgedehnten rißzeitlichen Hochterrasse.

Boden: Entsprechend dieser geologisch einheitlichen Untergrundsituation handelt es sich ebenfalls im Bereich aller Plangebietsteilflächen gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt) fast ausschließlich um Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lößlehm).

4.2.3 Altlasten bzw. Altlastenverdachtsstandorte, schädliche Bodenveränderungen etc. sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Geltungsbereichs des Planvorhabens selbst nicht vorhanden.

Ein großer Teil des an die Plangebietsteilflächen angrenzenden eingezäunten Flughafengeländes ist im Altlastenkataster Bayern unter der Nummer 77800743, mit der Bezeichnung „ehemaliger NATO-Flugplatz Memmingerberg“ erfasst. Die Umgrenzung dieses außerhalb der räumlichen Geltungsbereiche der gegenständlichen Planung gelegenen, im Altlastenkataster Bayern erfassten Bereichs ist in der Plandarstellung nachrichtlich-informativ dargestellt (Planzeichen: „Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“).

- Es ist bekannt, dass im Bereich des Flughafens teilweise sowie auch in dem östlich des Plangebietes verlaufenden „Schmidbach“ eine Belastung mit Polyfluorierten Chemikalien (PFC) besteht. Es wird davon ausgegangen / vermutet, dass diese Belastung vorrangig zu der Zeit, als der Flughafen noch militärisch genutzt worden ist, durch die verwendeten Löschschäume entstanden ist (s. beispielsweise Pressemitteilung des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.07.2019 „Verzehrwarnung für Fische aus Teilen von „Krebsbach“ und „Westlicher Günz“). Für die Vorhabenflächen selbst liegen zwar nach derzeitigem Kenntnisstand

sowie Aussage des Landratsamtes Unterallgäu, Sachgebiet Bodenschutz (gem. Ergebnissen einer Abstimmung im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens), zwar aktuell keine Verdachtsfälle vor.

Allerdings ist vor dem Hintergrund der räumlichen Lage der Plangebietsflächen im unmittelbaren Nahbereich zu den Flächen des (heutigen) Verkehrsflughafens Memmingen mit Blick auf einen vorsorgenden Bodenschutz bzw. die Berücksichtigung der damit in Zusammenhang stehenden Belange darauf hinzuweisen, dass das bei ggf. erfolgenden Bodeneingriffen / Erdarbeiten anfallende Bodenmaterial grundsätzlich auf den jeweiligen Baugebietsteilflächen („SO-1“ bis „SO-5“) ortsgebunden verbleiben / wiederverwendet werden sollte. Für den Fall, dass Bodenmaterial von den (einzelnen) Baugebietsteilflächen ggf. abgefahren / verfrachtet werden soll, ist dieses zuvor zwingend zu beproben, auf eine eventuelle Schadstoffbelastung zu untersuchen und ggf. entsprechend des Untersuchungsergebnisses zu entsorgen!

- Allgemein gilt: Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Unterallgäu, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1, 12 Abs. 2 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

4.2.4 Topographische Verhältnisse

Alle Plangebietsteilflächen liegen auf der großräumig als eben zu bezeichnenden Hochterrasse zwischen Memmingerberg und Ungerhausen. Die Hochterrasse fällt von Süden / Südwesten in Richtung Norden / Nordosten – zum „Schmidbach“ bzw. weiterführend zum „Krebsbach“-Talraum hin – allmählich leicht ab. Das Geländeniveau der Plangebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO 4“ liegt gemäß „BayernAtlas“ des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung sowie gemäß des im Zuge der gegenständlichen Planung erstellten Höhenaufmaßes auf einer Höhe von 628,75 m ü. NN an der südwestlichen Ecke der Teilgebietsfläche „SO-1“ und 624,75 m ü. NN im Nordosten der Teilgebietsfläche „SO-4“. Die östlich des Flughafengeländes nahe des „Schmidbachs“ gelegene Plangebietsteilfläche „SO-5“ liegt auf einer Höhe zwischen 623,25 m ü. NN im Südwesten und ca. 620,75 m ü. NN im Nordosten (bezogen auf das Bauland / Baufeld dieser Teilgebietsfläche), die östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches selbst (inkl. des dort festgesetzten Flächenanteils der gebietsinternen Ausgleichsflächen) auf ca. 619,0 m ü. NN.

4.2.5 Grundwassersituation

Im Bereich des an die Plangebietsflächen angrenzenden Flughafengeländes beträgt der Grundwasserflurabstand nach den Angaben des gemeindlichen Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2006 etwa 8 m bis 10 m – diese Verhältnisse können durch die Werte der Grundwassermessstelle im Osten des Flughafengeländes bestätigt werden. Weiter westlich ist der Grundwasserflurabstand an zwei weiteren Grundwassermessstellen auf dem Flughafengelände noch etwas größer und beträgt dort um die 12 m. Grundsätzlich können diese Werte aufgrund der Lage im Bereich der großflächigen Hochterrasse auch für die an das Flughafengelände angrenzenden Teilbereiche des Plangebietes übertragen bzw. angenommen werden.

Aufgrund der naturräumlich-topographischen Ausgangs- / Bestand-Situation ist in den näher am „Schmidbach“ gelegenen Bereichen der Vorhabenflächen (insb. südöstlicher Bereich der Teilgebietsfläche „SO-3“ und östlicher Bereich der Teilgebietsfläche „SO-5“) möglicherweise mit einem (etwas) geringeren Grundwasserflurabstand zu rechnen. Allerdings kann auf Grundlage der vorstehend ausgeführten Werte für den Grundwasserflurabstand eine damit ggf. in Zusammenhang stehende Relevanz i.V.m. dem verfahrensgenständlichen Planvorhaben nach derzeitigem Sachstand ausgeschlossen werden.

4.2.6 Im Planungsgebiet (PG) selbst sind keine **Oberflächengewässer** vorhanden;

Südöstlich bzw. östlich der Plangebietsflächen verläuft der nur zeitweise wasserführende „Schmidbach“ von Süden in Richtung Norden / Nordosten (s. nachrichtlich-informative Darstellung auf der Planzeichnung). Die Entfernung der östlichen Grenze der Teilgebietsfläche „SO-5“ (inkl. rund 40 m breitem Flächenanteil der gebietsinternen Ausgleichsflächen) zum Bachverlauf beträgt ca. 70 m, die Distanz der Südost-Ecke der Teilgebietsfläche „SO-3“ ca. 100 m (inkl. des dort rund 10 / 12 m breiten Flächenanteils der gebietsinternen

Ausgleichsflächen). Ferner befindet sich zwischen der Südost-Ecke der Gebietsteilfläche „SO-3“ und dem Fließgewässer das im Jahr 2022 fertiggestellte Niederschlagswasser-Rückhaltebecken des Verkehrsflughafens Memmingen (s. nachrichtlich-informative Eintragungen in der Planzeichnung des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans).

Gemäß des „UmweltAtlas Bayern Naturgefahren“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt befinden sich alle Plangebietsteilflächen außerhalb eines **festgesetzten oder vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebietes** bzw. auch deutlich außerhalb eines **sog. „wassersensiblen Bereichs“**. Die entsprechende Umgrenzung des benachbart / außerhalb des Vorhabengebietes gelegenen wassersensiblen Bereichs entlang des „Schmidbachs“ ist in der Planzeichnung des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ nachrichtlich-informativ dargestellt. Eine Gefährdung im Bereich des Plangebietes durch ein HQ100-Hochwasserereignis des „Schmidbachs“ dürfte insbesondere aufgrund der Lage der Vorhabenflächen und topographischen Verhältnisse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben bzw. auszuschließen sein. Zwar ist auch bei extremen Hochwasserereignissen > HQ-100 / HQ-Extrem aufgrund der Bestandssituation (eigentlich) nicht von einer Überschwemmung des PG auszugehen, allerdings kann eine (zumindest bereichsweise) Gefahr von Überschwemmungen der gegenüber dem „Schmidbach“ nächstgelegenen Teilflächen letztlich nie ganz ausgeschlossen werden.

4.2.7 Schutzgebiete / Arten- und Biotopschutz / Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Bezüglich der Bestands- / Realnutzungssituation wird auf die Ausführungen unter dem vorstehenden Kapitel 4.1 „Bestandssituation - Realnutzung und vorhandene Strukturen“ verwiesen.

- Schutzgebiete, Schutzobjekte, etc. nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Plangebiet und dessen räumlich-funktionalen Umgriff ebenso wie FFH/SPA-Gebiete oder Vogelschutzgebiete nicht vorhanden.
- Ebenfalls befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine (Teil-)Flächen nach Art. 23 BayNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) innerhalb der Geltungsbereichsflächen oder deren Umgriff.
- Auch sind im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Unterallgäu keine einschlägigen Aussagen enthalten, die sich auf den direkten Vorhabensbereich beziehen.
- In der Artenschutzkartierung (ASK) sind einige Fundflächen/-punkte verzeichnet, an denen u.a. Kiebitze gesichtet wurden; diese Kartierungen sind jedoch alle bereits (teil deutlich) über fünf Jahre alt und besitzen damit keine fachlich relevante Aktualität mehr.

Nicht zuletzt auch aufgrund dieser Erkenntnisse ist ein großer Bereich nördlich des Flughafengeländes bzw. außerhalb der gegenständlichen Plangebietsflächen, als „Feldvogelkulisse Kiebitz“ (2020), Fläche Nr. 792750020001 „Ungerhausen bis Memmingerberg“ verzeichnet. Von den Plangebietsflächen grenzt lediglich die Baugebietsteilfläche „SO 5“ im westlichen Randbereich, getrennt durch eine bestehende Flur- / Wegefläche sowie auch die Anlageneinzäunung des Flughafengeländes, an diese Gebiets-Kennzeichnung.

- Artenschutzrechtliche Situation – gesondert durchgeführte artenschützerische Untersuchung: Aufgrund des möglichen Vorkommens bzw. eventuell möglicher Auswirkungen, etc. des Planvorhabens auf die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter) und darunter insb. des Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und der Feldlerche (*Alauda arvensis*) wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Abklärung von ggf. bestehenden bzw. möglichen naturschutzfachlichen Konflikten vorliegend die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Erhebung / Begutachtung als erforderlich erachtet. Aufgrund dessen wurde im Rahmen des gegenständlichen Planaufstellungsverfahrens mit Blick auf die Berücksichtigung der vorliegenden Bestandssituation bzw. der entsprechenden Belange des Artenschutzes ein gesondertes Fachgutachten erstellt, dessen Ergebnisse in den Planunterlagen entsprechend vollumfänglich berücksichtigt wurden.

Gewässerentwicklungsplan aus dem Jahr 2004

In dem Gewässerentwicklungsplan für die Gewässer III. Ordnung der Gemeinden Holzgünz und Ungerhausen aus dem Jahr 2004 sind aufgrund der Entfernung zum „Schmidbach“ keine Maßnahmen enthalten, die

sich auf die Plangebietsteilflächen unmittelbar beziehen; die am nächsten zu dem Gewässer gelegenen Geltungsbereiche der Teilgebietsflächen „SO-3“ und „SO-5“ sind rund 90 bzw. 70 m von dem Bach entfernt.

Artenschützerische Bewertung

Insgesamt ist das derzeitige Lebensraumpotential des Vorhabengebietes vordergründig / scheinbar aufgrund der Bestandssituation / Realnutzung und Artenausstattung, etc. (siehe Ziffer 4.1) sowie der vergleichsweise hohen Vorbelastungen des Plangebiets-Umgriffes durch die Nachbarschaft zum Verkehrsflughafen Memmingen (durch v.a. Lärm, Abgase und (Fein)Staub sowie optische Beunruhigungen) und der vorhandenen (vergleichsweise sehr) intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzungen für geschützte und aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsame Tierarten eigentlich von nur untergeordneter Bedeutung zu bewerten. Auch sind aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Strukturen, wie besondere Oberflächen- / Geländestrukturen, Gehölzbestände oder artenreiche Ranken, Reine, etc. nicht vorhanden bzw. werden i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Allerdings weist das gesamte Flächen-Umfeld im Bereich des Plangebietes - trotz dieser vordergründig doch als generell erheblich zu bewertenden Vorbelastungen - aufgrund v.a. auch der beschriebenen Bestands- / Realnutzungssituation und des offenen, übersichtlichen und weiträumigen Landschaftsraumes der Hochterrasse bzw. dieser besonderen Habitat-Ausstattung gerade auch für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter; darunter insb. Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*)) grundsätzlich ein Lebensraumpotential von gewisser Bedeutung auf. Darauf lassen zudem auch die vorstehend genannten amtlichen Kartierungen und Gebiets-Verzeichnungen aus den vergangenen Jahren schließen. Außerdem sind auf dem Grundstück Fl.-Nr.302 entlang des Nordrandes der Gebietsteilfläche "SO-3" auf insgesamt 2 etwas voneinander getrennten kleinen Teilflächen einige von selbst aufgekommene Strauchgehölze vorhanden (s. Ziffer 4.1 der Begründung), welche v.a. auch in Bezug auf die Avifauna ggf. eine gewisse (lokale) Habitat- / Lebensraum-Bedeutung aufweisen könnten.

Aufgrund dessen wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der gegenständlichen Planaufstellung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu ein **gesondertes faunistisches Gutachten / Fachbeitrag** zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) **erstellt, dessen Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung mit eingearbeitet wurden**.

Das Gutachten mit Bezeichnung „Gemeinde Ungerhausen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Hochterrasse“ – Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung“ mit Stand vom 27.11.2023, der Fa. LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH, 87700 Memmingen, ist den Planunterlagen des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ als deren Bestandteil in Anlage beigelegt.

Entsprechend sind in den Planunterlagen des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Vermeidung eines möglichen artenschutzrechtlichen Verstoßes bzw. um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber der Goldammer (*Emberiza citrinella*) sowie auch von Offenlandbrütern – vorliegend insb. der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und weiterhin auch gegenüber Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze – auszuschließen, die betreffend erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen / Flächen für CEF-Maßnahmen abschließend bestimmt festgesetzt.

Auf die entsprechenden Inhalte des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans insb. unter Ziffer 8. der Begründung sowie § 11 „Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und Flächen für CEF-Maßnahmen bzw. den artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf“ i.V.m. dem § 10.4.5 der textlichen Festsetzungen sowie die entsprechenden zugehörigen und ergänzenden Festsetzungen durch Planzeichen im „Teilplan 1“ und insb. „Teilplan 2“ wird verwiesen.

Fazit:

Zusammenfassend kann man davon ausgehen, dass bei Berücksichtigung bzw. Umsetzung der in dem vorliegenden artenschützerischen Fachgutachten mit Stand vom 27.11.2023 formulierten Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen / Flächen für CEF-Maßnahmen in Verbindung mit der Realisierung von Bauvorhaben auf Grundlage des gegenständlichen Bauleitplanvorhabens keine

artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber nach nationalem Recht streng geschützter und/oder gemeinschaftlich geschützter Arten – Vogelarten nach Art. 1 VRL und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – zu erwarten sind. Auch ist nicht davon auszugehen, dass nach nationalem Recht "besonders" geschützte Arten, wie Arten der Roten Liste, beeinträchtigt werden.

4.2.8 Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind nach aktuellem Kenntnisstand und des "Bayerischen Denkmal-Atlas" des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Plangebiet selbst nicht vorhanden.

Gemäß den Inhalten des "Bayerischen Denkmal-Atlas" (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) sind im Umgriff des Plangebiets folgende Bau- und Bodendenkmäler vorhanden:

A) Baudenkmal:

Etwa 280 m nördlich / nnw. der Plangebietsteilfläche „SO-5“ befindet sich die denkmalgeschützte Kath. Kapelle St. Johannes (Hausnr. „Kapellenweg 34“). Diese ist in der Denkmalliste mit der Denkmalnummer D-7-78-205-3 und der Bezeichnung „Kath. Kapelle St. Johannes, dreiseitig geschlossener Chorbau mit Strebeböckeln, Rest der ehem. Pfarrkirche, 15. Jh.; mit Ausstattung; ca. 500 m südwestlich vor dem Ort“ geführt (Verfahrensstand: Benehmen hergestellt, nachqualifiziert).

B) Bodendenkmal:

Der Umgriff der St.-Johannes-Kapelle von etwa 30 m nach Richtung Süden – in Richtung der Plangebietsteilfläche „SO 5“ – ist als Bodendenkmal mit der Denkmalnummer D-7-7927-0029 und Bezeichnung „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Kapelle St. Johannes bei Ungerhausen und ihrer Vorgängerbauten“ verzeichnet (Verfahrensstand: Benehmen hergestellt, nachqualifiziert).

Bzgl. weiterer Ausführungen (inklusive Abbildungen und Lageplan) i.V.m. den genannten Bau- und Bodendenkmälern wird auf Ziffer 4.2.5 der Begründung des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ verwiesen.

5. Planungskonzeption

Im Zuge der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wird im Wesentlichen die Umänderung der bisherigen Flächendarstellung des Plangebietes (PG) als "Flächen für die Landwirtschaft" in „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO „mit Überlagerung intensiver landwirtschaftlicher Nutzung“ vorgenommen.

Darüber hinaus erfolgt in den Randbereichen der Sonderbauflächen eine Änderung der "Flächen für die Landwirtschaft (...)" in „Grünflächen“ sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Zusätzlich sind diese Flächen im Bereich der Teilgebietsfläche östlich des Verkehrsflughafens Memmingen (Baugebietsteilfläche mit Bez. „SO-5“ im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) teils bzw. innerhalb eines durchgehend mind. 6 m breiten Korridors mit dem Zusatz „mit Überlagerung technisch erforderlicher baulicher Anlagen der Anflugbefeuerung des Verkehrsflughafens Memmingen“ gekennzeichnet.

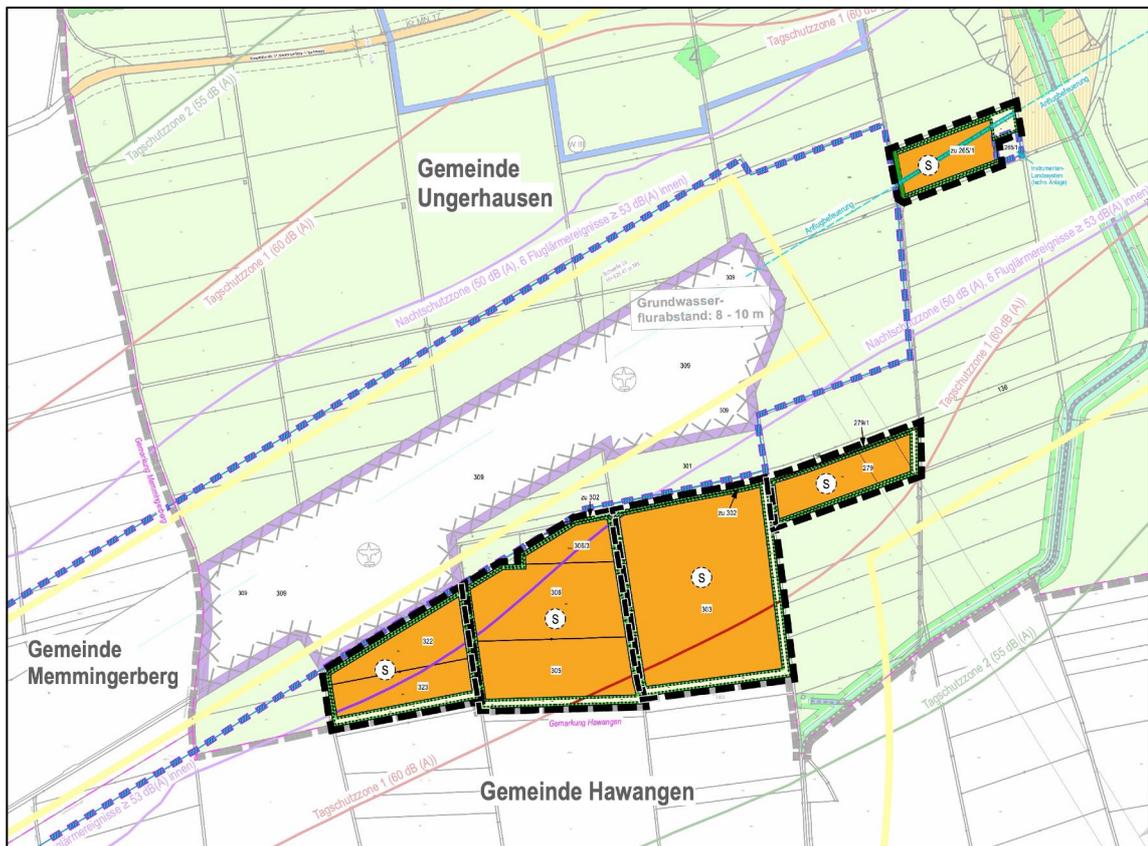
Des Weiteren werden die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ auch inhaltlich in Bezug auf die naturschutzfachliche Maßnahmenkonzeption konkretisiert und mit dem neu eingeführten Planzeichen "Flächenhafte Extensivierung sowie Aufbau von linearen und flächenhaften Hochstauden- / Saumstrukturen mit unterschiedlicher, gestaffelter Ausführung; Umsetzung von Maßnahmen zur Arten- & Lebensraum- bzw. Standortanreicherung" gekennzeichnet.

Ferner ist festzuhalten, dass die unmittelbar an das PG angrenzenden Flächen-Darstellungen des rechtswirksamen FNP aus dem Jahr 2006 – und darunter insbesondere die Darstellung der Flächen des Flughafens und der Altlastenfläche sowie die Erdgashochdruckleitung – nicht berührt werden bzw. vollinhaltlich bestehen bleiben und planungsrechtlich unverändert fortgelten.

Dagegen werden die Plandarstellung des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens sowie die

Plandarstellungen i.V.m dem Immissionsschutz (aus dem Jahr 2006) nachrichtlich informativ gem. dem derzeit vorliegenden Fachunterlagen-Stand auf dem gesamten nachfolgend abgebildeten Planausschnitt aktualisiert (über den Geltungsbereich der 5 Teilflächenbereiche der 6. FNP-Änderung hinausgehend):

- Bzgl. des Bauschutzbereiches wird der im rechtswirksamen FNP aus dem Jahr 2006 dargestellte Stand aus dem Jahr 1981 durch den aktuellen Stand von Juni 2023 ersetzt.
- Ebenso werden die aktuellen Umgrenzungen der Schutzzonen des Lärmschutzbereichs, bestehend aus den Tagschutzzonen 1 und 2 sowie der Nachtschutzzone, gemäß der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Memmingen (FluLärmV MM) vom 6. November 2012 (GVBl. S. 535, BayRS 96-1-1-B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2022 (GVBl. S. 602) nachrichtlich-informativ übernommen bzw. dargestellt.
- Die nicht mehr aktuellen Darstellungen des „Dauerschallpegels des zivilen Flughafens Memmingerberg, Szenario 2, (ohne Ruhezeitenzuschlag)“ sowie des „Dauerschallpegels des zivilen Flughafens Memmingerberg, Szenario 2, (mit Ruhezeitenzuschlag)“ werden in der Plandarstellung nicht mehr dargestellt bzw. entfernt.
- Abschließend wird zur besseren Orientierung der aktuellen räumlich-funktionalen Umgrenzung des Flughafen(betriebs)geländes die akt. bestehende Einzäunung des Flughafengeländes, Stand von Juni 2023 zusätzlich ergänzt bzw. nachrichtlich-informativ neu mit dargestellt.



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 mit Überlagerung der Planfassung der im Parallelverfahren aufgestellten 6. Änderung des FNP (Endfassung, mit Stand vom 20.06.2024; ohne Maßstab)

6. Umweltprüfung / Umweltbericht

Die gegenständlichen Änderungsbereiche der 6. Flächennutzungsplanänderung überdecken sich grundsätzlich nahezu vollständig mit der Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 5 Plangebiets-

Teilflächen des parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“.

Da die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB bzw. die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen bzgl. der Detailliertheit erheblich genaueren Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ vorgenommen wird bzw. erfolgt, wird inhaltlich auf den entsprechenden Umweltbericht verwiesen.

Dieser Umweltbericht wird der vorliegenden 6. Flächennutzungsplanänderung als Bestandteil der Begründung zudem in Anlage beigelegt.

Quellenverzeichnis

Der Planung liegen insbesondere nachfolgende fachliche Grundlagen / Daten, Unterlagen etc. zu Grunde:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Landkreis Unterallgäu
- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- BauGrund Süd ErdEnergieManagement GmbH - Kampfmittelerkundung, 88410 Bad Wurzach: Kampfmittelerkundung mit der Bezeichnung „Ergebnis Kampfmittelerkundung – Bauvorhaben: Solarpark Hochterrasse 87781 Ungerhausen“, Zeichen: AZK 23 09 007, mit Stand vom 30.10.2023
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (DSchG), in der Fassung vom 25.06.1973, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.06.2023 (GVBl. S. 251)
- Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG), in der Fassung vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 704)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), in der Fassung vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 723)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, „Bayerischer Denkmal-Atlas“
- Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, „BayernAtlas“
- Bayerisches Geologisches Landesamt, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Das Schutzgut Boden in der Planung – Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren, München, Augsburg, 2003
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Bodenkarte M 1:200.000, Übersichtsbodenkarte M 1:25.000, Geologische Karte M 1:500.000, Digitale Geologische Karte von Bayern M 1:25.000
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Artenschutzkartierung (ASK), Biotopkartierung und Ökoflächenkataster (digitale Fassung)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, Stand: Januar 2014
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, UmweltAtlas Bayern Naturgefahren, (digitale Fassung): „wassersensibler Bereich“ entlang des Schmidbachs
- Bayerisches Landesamt für Vermessung und Geoinformation, digitales Orthophoto (aus dem Jahr 2022)
- Bayerische Staatsregierung: Landesentwicklungsprogramm (LEP), LEP 2013, zuletzt geändert am 01.06.2023
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen BStLU: Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2. Auflage, München, 2003
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: Energie-Atlas Bayern: Online-Tool für die 3D-Analyse zur Visualisierung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Stand 10.12.2021
- Bundes-Immissionsschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 | S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Deutscher Wetterdienst: langjährige Mittelwerte der Temperatur- und Niederschlagswerte 1961 bis 1990 sowie 1991 bis 2020 der Wetterstation Memmingen
- ESPA GmbH - European Service Provider for Airports: Prüfung / Bewertung der Senderschutzzone nach § 18a LuftVG mit Schreiben Betreff: „PV Anlagen mit Stromleitung im Bereich EDJA“ vom 20.09.2023
- Gemeinde Ungerhausen: Flächennutzungsplan der aus dem Jahr 2006
- Gemeinde Ungerhausen: Gewässerentwicklungsplan für die Gewässer III. Ordnung der Gemeinden Holzgünz und Ungerhausen aus dem Jahr 2004
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)

- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), in der Fassung vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Landratsamt Unterallgäu: Pressemitteilung vom 04.07.2019 „Verzehrwarnung für Fische aus Teilen von Krebsbach und Westlicher Günz“
- LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH: Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit der Bezeichnung „Gemeinde Ungerhausen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Hochterrasse“ – Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung“, 87700 Memmingen, in der Fassung vom 27.11.2023
- Oberste Baubehörde OB im Bayerisches Staatsministerium des Innern BStI, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz BStUGV: Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung, ergänzte Fassung, München, 2006
- Planung+Umwelt, Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planfeststellung Flughafen Memmingen, 70597 Stuttgart, mit Stand vom 28.02.2011
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25 – Luftamt Südbayern: Stellungnahme mit Zeichen 3791.25_02-17 und Stand vom 02.05.2023, eingeholt im Rahmen des Projekt-Scopings / einer Vorab-Anfrage bereits vor dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Regionalverband Donau-Iller: Regionalplan aus dem Jahr 1987
- Regionalverband Donau-Iller: Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller, Stand gem. Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2023
- RIWA GmbH: Höhenangaben / -linien auf Grundlage der DGM-Daten, 87435 Kempten, Stand Juni 2023
- Schwaben Netz GmbH: Stellungnahme mit Stand vom 02.05.2023, eingeholt im Rahmen des Projekt-Scopings / einer Vorab-Anfrage bereits vor dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Zehndorfer Engineering GmbH: „Analyse der Blendwirkung des Solarpark Memmingen“, Gutachten Nr. ZE23194, Version 2.0; 9073 Klagenfurt – Österreich, in der Fassung vom 04.12.2023

Arbeits- / Planungsgrundlagen und Grundlageninformationen:

- *Zugänglichkeit der DIN-Normen / Normblätter:* Die DIN-Normen, auf welche in diesem Bebauungsplan verwiesen wird, können im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens bei der Gemeinde Ungerhausen eingesehen werden. Zudem sind diese beim Beuth Verlag, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München (Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München) archivmäßig gesichert niedergelegt. Weiterhin besteht eine kostenfreie Recherchemöglichkeit, in der Regel in elektronischer Form, sowohl an der Hochschule München (Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße, 80335 München) als auch an der Technischen Universität München (Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Arcisstraße 21, 80333 München).
- Die der Planung zugrunde liegende *digitale Flurkarte (DFK)* wurde von der Gemeinde Ungerhausen zur Verfügung gestellt. Kartengrundlage: Geodatenbasis © Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

PLANVERFASSER

Gefertigt im Auftrag der
Gemeinde Ungerhausen

Mindelheim, den

.....
Martin Eberle, Landschaftsarchitekt &
Stadtplaner

eberle.PLAN

Bauleitplanung, Städtebau, Umweltplanung

Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim
fon 08261-70882 63
fax 08261-70882 64
info@eberle-plan.de

GEMEINDE UNGERHAUSEN

Ungerhausen, den

(Siegel)

.....
1. Bürgermeister Josef Fickler



Memminger Straße 4
87781 Ungerhausen
fon 08393-9360
gemeinde@ungerhausen.de

ANLAGE I. ZUR BEGRÜNDUNG:**Liste der am Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)**

| Name (TÖB) | Abteilung | Adresse |
|--|--|---|
| Abwasserverband Oberes Günztal | | Babenhauser Straße 7 87746 Erkheim |
| Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen | | Bismarckstraße 1 87700 Memmingen |
| Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) – Mindelheim | | Hallstattstraße 1 87719 Mindelheim |
| Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben | | Dr.-Rothermel-Straße 12 86381 Krumbach |
| Bayerischer Bauernverband | Kreisverband Unterallgäu | Mindelheimer Straße 18 87746 Erkheim |
| Bayerischer Jagdverband e.V. | Kreisgruppe Memmingen e.V. | Clara-Schumann-Straße 17 87740 Buxheim |
| Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege | Koordination Bauleitplanung - BQ | Hofgraben 4 80539 München |
| Bayerische Staatsforsten AöR | Forstbetrieb Ottobeuren | Abt-Kindelmann-Straße 2 87724 Ottobeuren |
| Bund Naturschutz | Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu | Bahnhofstraße 20 87719 Mindelheim |
| Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | Referat Infra I 3 | Fontainengraben 200 53123 Bonn |
| Bundesnetzagentur Berlin | | Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin |
| Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Region Süd | Kompetenzteam Baurecht | Barthstraße 12 80339 München |
| Deutsche Flugsicherung GmbH | | Am DFS Campus 10 63225 Langen |
| Deutscher Wetterdienst | | Postfach 200620 80006 München |
| Deutsche Telekom Technik GmbH | Technik Niederlassung Süd – PTI 23 Eingangstor Bauleitplanung | Bahnhofstraße 35 87435 Kempten |
| Eisenbahn Bundesamt | | Eilgutstraße 2 90443 Nürnberg |
| ESPA GmbH European Service Provider for Airports | | Flughafen 29 88046 Friedrichshafen |

| Name (TÖB) | Abteilung | Adresse |
|---|---|--|
| Flughafen Memmingen GmbH | | Am Flughafen 35 87766 Memmingerberg |
| Handwerkskammer für Schwaben | | Siebertischstraße 56 86152 Augsburg |
| IHK für Augsburg und Schwaben | | Stettenstraße 1 + 3 86150 Augsburg |
| Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. | Bezirksgeschäftsstelle Memmingen | Vogelmannstraße 6 87700 Memmingen |
| Landratsamt Unterallgäu | Kreisheimatpfleger (Bauwesen) | Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim |
| Landratsamt Unterallgäu | Bauamt / Bauleitplanung & Denkmalschutz | Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim |
| Landratsamt Unterallgäu | Tiefbau | Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim |
| Landratsamt Unterallgäu | Bodenschutz | Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim |
| Landratsamt Unterallgäu | Brandschutzdienststelle | Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim |
| Landratsamt Unterallgäu | Immissionsschutz | Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim |
| Landratsamt Unterallgäu | Kommunale Abfallwirtschaft | Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim |
| Landratsamt Unterallgäu | Naturschutz | Hallstattstraße 1 87719 Mindelheim |
| Landratsamt Unterallgäu | Wasserrecht | Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim |
| Lechwerke AG | Beteiligung Bauleitplanung | Schaezlerstraße 3 86150 Augsburg |
| LEW Verteilnetz GmbH | Betriebsstelle Buchloe | Bahnhofstraße 13 86807 Buchloe |
| Polizei-Inspektion Memmingen | | Am Schanzmeister 2 87700 Memmingen |
| Regierung von Schwaben | Stabsstelle Energiewende | Fronhof 10 86152 Augsburg |
| Regierung von Schwaben | Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung | Fronhof 10 86152 Augsburg |
| Regierung von Schwaben | Sachgebiet 51 Höhere Naturschutzbehörde | Fronhof 10 86152 Augsburg |

| Name (TÖB) | Abteilung | Adresse |
|--|------------------------------------|--|
| Regierung von Oberbayern | Sachgebiet 25 Luftamt Südbayern | Maximilianstraße 39 80538 München |
| Regionaler Planungsverband Donau-Iller | | Schwambergerstraße 35 89073 Ulm |
| Schwaben Netz GmbH Erdgas Schwaben | | Bayerstraße 45 86199 Augsburg |
| TeliaSonera International Carrier Germany GmbH | | Herriotstraße 1 60528 Frankfurt am Main |
| Wasserwirtschaftsamt Kempten | Landkreis Unterallgäu | Rottachstraße 15 87439 Kempten |
| Nachbargemeinden | | |
| Gemeinde Hawangen | | Ringstraße 28 87749 Hawangen |
| Gemeinde Holzgünz | | Hauptstraße 54 87752 Holzgünz |
| Gemeinde Memmingerberg | | Benninger Straße 3 87766 Memmingerberg |
| Gemeinde Westerheim | | Bahnhofstraße 2 87784 Westerheim |

ANLAGE II. ZUR BEGRÜNDUNG:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB zum parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hochterrasse“ (in der Fassung mit Stand vom 07.12.2023, fortgeschrieben am 11.04.2024)

(Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine nahezu vollständige räumliche Übereinstimmung der Umgrenzungen der 5 Geltungsbereichs-Teilflächen der beiden Bauleitplanvorhaben gegeben ist!

„Inhalt:

1. Einleitung
2. Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) /
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
5. Alternative Planungsmöglichkeiten
6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
8. Zusammenfassung

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Planungsziele

Anlass und Bedarf: Auf den an das Gelände des Flughafens Memmingen angrenzenden Plangebietsflächen ist durch die beiden Firmen AEM, Schlachthofstraße 61, 87700 Memmingen, sowie e-con AG, Schlachthofstraße 61, 87700 Memmingen, als Vorhabenträger die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Diese werden in Kombination / Überlagerung mit einer intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung als Dauer-Grünland geplant.

Die Gesamt-Anlage trägt insbesondere dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch schwierigen Gesamt-Situation erfolgt insbesondere auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten, seit dem 01.01.2023 gültigen EEG 2023) sowie auch auf das „Bayerische Klimaschutzgesetz“ Art. 2 Abs. 5 Satz 2 entsprechend verwiesen, wonach die entspr. „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen. Dabei sollen gem. der Bundesgesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ und der 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB schafft die Gemeinde die

planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insbesondere auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort (auf intensiv genutzten Flächen im direkten Umfeld der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Memmingen, vergleichsweise weit entfernt / abgesetzt von wohngenutzter Bebauung), und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans und der 6. Änderung des Flächennutzungsplans umfassen jeweils eine Fläche von ca. 22 ha. Es ist grundsätzlich eine nahezu vollständige räumliche Überlagerung der Geltungsbereiche der beiden Planvorhaben gegeben.

Als wichtigste Festsetzungen / Eckpunkte der Planungskonzeption zu nennen sind:

- Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß §§ 1 Abs. 2 Nr. 12 sowie 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), unterteilt in die Baugebietsteilflächen „SO-1“, „SO-2“, „SO-3“, „SO-4“ und „SO-5“, mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Überlagerung landwirtschaftlicher Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland“.
- Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist der vollständige Rückbau der Anlage vorzunehmen sowie der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederherzustellen. Als Folgenutzung wird zudem für die überbaubaren Grundstücksflächen bzw. das Bauland sowie für die festgesetzten Privaten Grünflächen innerhalb sowie außerhalb der Anlageneinzäunung die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).
- Für die höchstzulässige Überbauung der Sondergebietsflächen wird mit Blick auf die Umsetzung einer zielführenden Anlage bzw. die Sicherstellung einer zukunftssträchtigen Gesamt-Planungskonzeption gem. den fachplanerischen Erfordernissen vorliegend eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.
- Die maximale zulässige Höhe der Betriebsgebäude / Trafostationen beträgt 3,0 m; die Photovoltaik-Module inkl. Aufständereien dürfen eine Höhe von 2,8 m zur natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Der Mindestabstand der Modulunterkante zur GOK beträgt 0,8 m.
- Festsetzung von 3 m breiten (in einem Teilbereich der Teilgebietsfläche „SO-5“ auch bis zu 8 m breiten) Privaten Grünflächen, welche die Baulandflächen allseitig umgeben, als deutlich ausgeprägte, räumlich-wirksame grünordnerische Abstandsflächen bzw. Pflege- und Pufferflächen gegenüber der Anlagen-Einzäunung sowie zu den weiterhin angrenzenden Nutzungsstrukturen.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. 2,78 ha umfassende gebietsinterne Ausgleichsflächen („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“) in den Randbereichen aller 5 Baugebiets-Teilflächen. Dabei insb. Zielsetzung der Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Struktur-anreicherung vorrangig trocken-magerer Standorte - darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere, v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter). Vorrangig soll die Umsetzung von Maßnahmen i.V.m. den Lebensraum-Ansprüchen der „Zielart“ Feldlerche (Alauda arvensis), aber auch für die Arten Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze weitreichend erfolgen.

Bezüglich detaillierter Aussagen über Art und Umfang der Bebauung sowie über Ziele der Planung wird auf die Satzung und Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans verwiesen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

1.2.1 Allgemeine Grundlagen

Als wesentliche allgemeine Planungsgrundlagen sind vorrangig die Inhalte des rechtswirksamen Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2006 und die allgemeinen fachlichen Grundlagen bzw. Recherchen (Auswertung Bodenkarten, Fachinformationen des LfU, Ortseinsichten, etc.) zu nennen. Ferner sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie z.B. das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutzgesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung, die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie plangegegenständlich insbesondere auch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) zu berücksichtigen.

Der Aufbau und die Inhalte des Umweltberichts wurden in Orientierung an die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) des Baugesetzbuches in der aktuellen Fassung erstellt. Zudem wurde in Ergänzung hierzu die Arbeitshilfe „Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ (OB im BStI, BStUGV, ergänzte Fassung, 2006) zugrunde gelegt.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange, insbesondere:

- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. 2,78 ha umfassende gebietsinterne Ausgleichsflächen.
- Erhalt bzw. planungsrechtliche Sicherung der im Plangebietsumgriff bestehenden wesentlichen Habitatstrukturen (Bereich mit initialem Gehölzaufwuchs bzw. Ausbildung von Strauchgehölzstrukturen / einer Strauchgehölzhecke durch Sukzession, am Nordrand der Teilgebietsfläche „SO-3“) für die Goldammer (*Emberiza citrinella*).
- Im Hinblick auf eine nachhaltige Flächennutzung sowie v.a. auch einem auf langfristige Sicht sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Grund und Boden: Festsetzung des Anlagenrückbaus sowie Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung. Als Folgenutzung wird zudem für die überbaubaren Grundstücksflächen bzw. das Bauland sowie für die festgesetzten Privaten Grünflächen innerhalb sowie außerhalb der Anlageneinzäunung die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).
- Zudem Begrenzung des Anteils der Bodenversiegelung auf ein erforderliches Mindestmaß / Geringhaltung der Flächenversiegelung: Insbesondere hat die Modulverankerung / Verankerung der Modultische durch gerammte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene Rammpfosten zu erfolgen. Die Erstellung von Fundamenten / eine Fundamentierung ist unzulässig. Weiterhin sind die Anzahl und der bauliche Umfang von Betriebsgebäuden / Trafostationen auf das für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.
- Integration div. Maßnahmen zum vorsorgenden Gewässer- / Grundwasserschutz: z.B. bzgl. der zur Verwendung zulässigen Transformatoren sowie Materialien für ggf. erfolgende Gelände-Auffüllungen oder bzgl. einer generellen Vermeidung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln.

1.2.2 Fachplanungen

Als wesentliche fachliche Grundlagen / zu berücksichtigende Fachplanungen sind im gegenständlichen Fall folgende Gutachten / Fachgutachten, Fachbeiträge, etc. zu nennen, deren Inhalte in der Planungskonzeption entsprechend den jew. Erfordernissen berücksichtigt wurden:

- Blendgutachten: Hinsichtlich der Lage des Plangebietes direkt angrenzend an den Verkehrsflughafen Memmingen wurde ein Blendgutachten angefertigt, dessen Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung integriert wurden; Bezeichnung: „Analyse der Blendwirkung des Solarpark Memmingen“, Gutachten Nr. ZE23194, Version 2.0, der Fa. Zehndorfer Engineering GmbH, 9073 Klagenfurt – Österreich, in der Fassung vom 04.12.2023.

- Fachgutachten zum Artenschutz: Mit Blick auf die Berücksichtigung der vorliegenden Bestandssituation bzw. der entsprechenden Belange des Artenschutzes wurde im Zuge des Aufstellungsverfahrens zusätzlich ein gesondertes Faunistisches Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu entsprechend in die Planung eingearbeitet wurden; Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Bezeichnung: „Gemeinde Ungerhausen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Hochterrasse“ – Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung“, der Fa. LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH, 87700 Memmingen, mit Stand vom 27.11.2023.
- Visualisierungen - Perspektiven / Darstellung der räumlichen Fernwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen: Zur Berücksichtigung der planungsrelevanten Belange und insbesondere bzgl. der entsprechenden fachlichen Bewertung der Auswirkungen v.a. auch auf die beiden Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ wurde des Weiteren ein Fachbeitrag mit Bezeichnung „Visualisierungen – Perspektiven / Darstellung der räumlichen Fernwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, ausgehend von beispielhaft relevanten bzw. repräsentativen Standorten“ erstellt (Planungsbüro eberle.PLAN, 87719 Mindelheim, mit Stand vom 26.07.2023, redaktionell ergänzt am 07.12.2023); dies erfolgte unter Anwendung des Online-Tools für die 3D-Analyse zur Visualisierung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen des „Energie-Atlas Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange, insbesondere:

- Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen i.V.m. dem Vorkommen der Goldammer (*Emberiza citrinella*): Entlang der Nordgrenze der Baugebietsteilfläche "SO-3" (auf dem Grundstück Fl.-Nr. 302) Erhalt von 2 Strauchgehölzstrukturen 3. Wuchsordnung. Hierbei handelt es sich um insg. 2 etwas voneinander getrennten Heckenstrukturen (initialer Gehölzaufwuchs akt. mit einer Höhe von rund 1 / 1,5 m bis max. 3 / 4 m – entstanden durch Sukzession / in Eigenentwicklung) mit einer Länge von 12 & 18 m sowie einer Breite von ca. 2 bis 3 m.
- Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen i.V.m. der Artengruppe / ökologischen Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter): Festsetzung zur Umsetzung eines artenschutzrechtlichen Ausgleichs bzw. von Flächen und Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) für die Offenlandbrüter / vorliegend vorrangig für die „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*), aber weiterhin auch gegenüber Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze. Als artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf / erforderliche Flächen für CEF-Maßnahmen i.V.m. dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben wird hierfür eine Gesamtfläche von 4,5 ha bzw. 45.000 m² festgesetzt (= artenschutzrechtlicher Ausgleich von insg. 9 Brutrevieren der „Zielart“ Feldlerche je 0,5 ha). Dieser wird auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 369, 370, 371 & 377 der Gemarkung Schwaighausen, Gemeinde Holzgünz, entsprechend festgesetzt (auf den verfahrensgegenständlichen „Teilplan 2“ der Festsetzungen durch Planzeichen wird verwiesen).
- Festlegung einer ausschließlich zulässigen Aufstellung der Photovoltaikmodule (Modulbauwerke / -reihen) in allen Baugebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-5“ mit einer Modulneigung von 20° (vertikal; Höhenwinkel / Elevation) sowie einer Ausrichtung (horizontal; Seitenwinkel / Azimut) für die Baugebietsteilflächen "SO-1" bis "SO-4" von - 33° und für die Baugebietsteilfläche "SO-5" von +18°. Der Seitenwinkel (Azimut) wird dabei mit Süd = 0, Ost negativ und West positiv angegeben. Der Höhenwinkel (Elevation) wird als Differenz der Reflexionsebene und der Horizontalen angegeben.
- Festsetzung einer maximal zulässigen Höhe der Photovoltaik-Module inkl. Aufständereien von 2,8 m zur natürlichen Geländeoberkante; weiterhin dürfen Betriebsgebäude / Trafostationen eine Höhe von 3,0 m über GOK nicht überschreiten. Einfriedungen dürfen inkl. Übersteigschutz, eine Höhe von maximal 2,5 m aufweisen.

1.2.3 Flächennutzungsplan

Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung aus dem Jahr 2006

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) sind die Plangebietsteilflächen planungsrechtlich vollständig bzw. -umfassend als *"Fläche für die Landwirtschaft"* dargestellt. Des Weiteren liegen alle Flächen des Plangebietes innerhalb des *„Bauschutzbereiches nach § 12 LuftVG in der Fassung vom 14.01.1981“*. Auf den nachfolgend abgebildeten Ausschnitt der Plandarstellung wird verwiesen.

Weiterhin sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes (PG) große Teile des eingezäunten Flughafengeländes als *„Fläche für den Luftverkehr Zweckbestimmung Flughafen“* dargestellt. Gleichzeitig sind diese als *„Fläche für den Luftverkehr Zweckbestimmung Flughafen“* dargestellten Flächen als *„Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind“* gekennzeichnet.

Zusätzlich sind im gesamten Umfeld des Flughafens die zum Zeitpunkt der Planfeststellung (damals) gültigen bzw. mittlerweile nicht mehr aktuellen *„Dauerschallpegel des zivilen Flughafens Memmingerberg, Szenario 2, (ohne Ruhezeitenzuschlag)“* sowie die *„Dauerschallpegel des zivilen Flughafens Memmingerberg, Szenario 2, (mit Ruhezeitenzuschlag)“* dargestellt.

Abschließend, als wesentliche Plan-Darstellung im Umgriff / näheren Umfeld der 5 Plangebietsteilflächen des verfahrensgegenständlichen Bauleitplanvorhabens, ist östlich des Flughafengeländes noch die im Bereich eines Flur- / Wirtschaftsweges verlaufende Erdgashochdruckleitung Deubach–Kempten (mit Schutzstreifen) in der Plandarstellung aus dem Jahr 2006 gekennzeichnet.

In einem „Hinweis-Eintrag“ ist der Grundwasserflurabstand im Bereich des Flughafens als ergänzende Information mit 8 bis 10 m angegeben.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange, insbesondere:

- Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß §§ 1 Abs. 2 Nr. 12 sowie 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), unterteilt in die Baugebietsteilflächen „SO-1“, „SO-2“, „SO-3“, „SO-4“ und „SO-5“, mit Zweckbestimmung *„Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Überlagerung landwirtschaftlicher Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland“*.
- Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist der vollständige Rückbau der Anlage vorzunehmen sowie der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederherzustellen. Als Folgenutzung wird zudem für die überbaubaren Grundstücksflächen bzw. das Bauland sowie für die festgesetzten Privaten Grünflächen innerhalb sowie außerhalb der Anlageneinzäunung die Nutzung als *„Fläche für die Landwirtschaft“* festgesetzt (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).
- Berücksichtigung / Würdigung bzw. entsprechende Beachtung der Bestandssituation und Belange i.V.m. dem Verkehrsflughafen Memmingen; aufgrund der Lage des Plangebietes direkt angrenzend an das Flughafengelände wurde im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens ein gesondertes Blendgutachten angefertigt, dessen Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung integriert wurden; Zudem planungskonzeptionelle Berücksichtigung der Erfordernisse i.V.m. den baulichen Anlagen der Anflugbefeuerng des Flughafens.
- Berücksichtigung / Würdigung der vorliegenden Bestandssituation bzw. der entsprechenden Belange des Artenschutzes; entsprechend wurde im Zuge des Aufstellungsverfahrens ein gesondertes Faunistisches Gutachten / Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt, dessen Ergebnisse in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu in die Planung eingearbeitet wurden.
- Festsetzung von 3 m breiten (in einem Teilbereich der Teilgebietsfläche „SO-5“ auch bis zu 8 m breiten) Privaten Grünflächen, welche die Baulandflächen allseitig umgeben, als deutlich ausgeprägte, räumlich-wirksame grünordnerische Abstandsflächen bzw. Pflege- und Pufferflächen gegenüber der Anlagen-Einzäunung sowie zu den weiterhin angrenzenden Nutzungsstrukturen.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. 2,78 ha umfassende gebietsinterne Ausgleichsflächen (*„Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“*) in den Randbereichen aller 5 Baugebiets-Teilflächen. Dabei insb. Zielsetzung der Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- &

Strukturanreicherung vorrangig trocken-magerer Standorte - darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere, v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter). Vorrangig soll die Umsetzung von Maßnahmen i.V.m. den Lebensraum-Ansprüchen der „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*), aber auch für die Arten Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze weitreichend erfolgen.

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Im Zuge der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wird im Wesentlichen die Umänderung der bisherigen Flächendarstellung des Plangebietes (PG) als *"Flächen für die Landwirtschaft"* in *„Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO „mit Überlagerung intensiver landwirtschaftlicher Nutzung“* vorgenommen.

Darüber hinaus erfolgt in den Randbereichen der Sonderbauflächen eine Änderung der *"Flächen für die Landwirtschaft (...)"* in *„Grünflächen“* sowie *„Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“*. Zusätzlich sind diese Flächen im Bereich der Teilgebietsfläche östlich des Verkehrsflughafens Memmingen (Baugebietsteilfläche mit Bez. „SO-5“ im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) teils bzw. innerhalb eines durchgehend mind. 6 m breiten Korridors mit dem Zusatz *„mit Überlagerung technisch erforderlicher baulicher Anlagen der Anflugbefeuerung des Verkehrsflughafens Memmingen“* gekennzeichnet.

Des Weiteren werden die *„Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“* auch inhaltlich in Bezug auf die naturschutzfachliche Maßnahmenkonzeption konkretisiert und mit dem neu eingeführten Planzeichen *"Flächenhafte Extensivierung sowie Aufbau von linearen und flächenhaften Hochstauden- / Saumstrukturen mit unterschiedlicher, gestaffelter Ausführung; Umsetzung von Maßnahmen zur Arten- & Lebensraum- bzw. Standortanreicherung"* gekennzeichnet.

Ferner ist festzuhalten, dass die unmittelbar an das PG angrenzenden Flächen-Darstellungen des rechtswirksamen FNP aus dem Jahr 2006 – und darunter insbesondere die Darstellung der Flächen des Flughafens und der Altlastenfläche sowie die Erdgashochdruckleitung – nicht berührt werden bzw. vollinhaltlich bestehen bleiben und planungsrechtlich unverändert fortgelten.

Dagegen werden die Plandarstellung des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens sowie die Plandarstellungen i.V.m dem Immissionsschutz (aus dem Jahr 2006) nachrichtlich informativ gem. dem derzeit vorliegenden Fachunterlagen-Stand auf dem gesamten nachfolgend abgebildeten Planausschnitt aktualisiert (über den Geltungsbereich der 5 Teilflächenbereiche der 6. FNP-Änderung hinausgehend):

- Bzgl. des Bauschutzbereiches wird der im rechtswirksamen FNP aus dem Jahr 2006 dargestellte Stand aus dem Jahr 1981 durch den aktuellen Stand von Juni 2023 ersetzt.
- Ebenso werden die aktuellen Umgrenzungen der Schutzzonen des Lärmschutzbereichs, bestehend aus den Tagschutzzonen 1 und 2 sowie der Nachtschutzzone, gemäß der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Memmingen (FluLärmV MM) vom 6. November 2012 (GVBl. S. 535, BayRS 96-1-1-B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2022 (GVBl. S. 602) nachrichtlich-informativ übernommen bzw. dargestellt.
- Die nicht mehr aktuellen Darstellungen des „Dauerschallpegels des zivilen Flughafens Memmingerberg, Szenario 2, (ohne Ruhezeitenzuschlag)“ sowie des „Dauerschallpegels des zivilen Flughafens Memmingerberg, Szenario 2, (mit Ruhezeitenzuschlag)“ werden in der Plandarstellung nicht mehr dargestellt bzw. entfernt.
- Abschließend wird zur besseren Orientierung der aktuellen räumlich-funktionalen Umgrenzung des Flughafens(betriebs)geländes die akt. bestehende Einzäunung des Flughafengeländes, Stand von Juni 2023 zusätzlich ergänzt bzw. nachrichtlich-informativ neu mit dargestellt.

1.2.4 Landes- und Regionalplanung

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen keine einschlägigen Aussagen bzw. Einschränkungen aus der Landes- und Regionalplanung der Planung entgegen (Landesplanung / LEP 2013, zuletzt geändert am 01.06.2023 sowie Regionalplan Donau-Iller (Region 15)).

Im Hinblick auf die i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben relevanten Auszüge zur Verdeutlichung der dort erwähnten Ziele und Grundsätze wird auf die Ziffer 3.3 der Begründung verwiesen.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange, insbesondere:

- Den Anforderungen des Klimaschutzes, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, wird Rechnung getragen.
Das Planvorhaben trägt insb. dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen und insbesondere seit dem 24.02.2022, bzw. dem Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, grundlegend veränderten welt- und energiepolitischen Gesamt-Situation erfolgt auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").
- Minimierung des Beeinträchtigungspotentials gegenüber dem Landschafts- und Siedlungsbild. Lenkung der Planung / Freiflächen-Photovoltaikanlage vorzugsweise auf einen entsprechend vorbelasteten, geeigneten Standort. Hierzu zählen z.B. Standorte an Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc., auch der Flughafen Memmingen). Die gegenständlichen 5 Baugebiets-Teilflächenbereiche „SO-1“ bis „SO-5“ tragen nach derzeitigem Sachstand demnach auch dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 6.2.3 (G)) weitreichend Rechnung,
- Ausbau der Energieversorgung für die Region unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie insbesondere auch dem Schutz landwirtschaftlich besonders wertvoller Gebiete; Beitrag zur Bereitstellung eines vielseitigen sowie insbesondere ausreichenden und langfristig gesicherten Energieangebots für die Bevölkerung und die Wirtschaft.

1.2.5 Schutzgebiete / sonstige Funde aus naturschutzbezogenen Kartierungen

- Schutzgebiete, Schutzobjekte, etc. nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Plangebiet und dessen räumlich-funktionalen Umgriff ebenso wie FFH/SPA-Gebiete oder Vogelschutzgebiete nicht vorhanden.
- Ebenfalls befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine (Teil-)Flächen nach Art. 23 BayNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) innerhalb der Geltungsbereichsflächen oder deren Umgriff.
- Auch sind im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Unterallgäu keine einschlägigen Aussagen enthalten, die sich auf den direkten Vorhabenbereich beziehen.
- In der Artenschutzkartierung (ASK) sind einige Fundflächen/-punkte verzeichnet, an denen u.a. Kiebitze gesichtet wurden; diese Kartierungen sind jedoch alle bereits (teil deutlich) über fünf Jahre alt und besitzen damit keine fachlich relevante Aktualität mehr.
Nicht zuletzt auch aufgrund dieser Erkenntnisse ist ein großer Bereich nördlich des Flughafengeländes bzw. außerhalb der gegenständlichen Plangebietsflächen, als „Feldvogelkulisse Kiebitz“ (2020), Fläche Nr. 792750020001 „Ungerhausen bis Memmingerberg“ verzeichnet. Von den Plangebietsflächen grenzt lediglich die Baugebietsteifläche „SO-5“ im westlichen Randbereich, getrennt durch eine bestehende Flur- / Wegefläche sowie auch die Anlageneinzäunung des Flughafengeländes, an diese Gebiets-Kennzeichnung.
- Artenschutzrechtliche Situation – gesondert durchgeführte artenschützerische Untersuchung:
Aufgrund des möglichen Vorkommens bzw. eventuell möglicher Auswirkungen, etc. des Planvorhabens auf die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter) und darunter insb. des Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und der Feldlerche (*Alauda arvensis*) wurde in Abstimmung mit der

Unteren Naturschutzbehörde zur Abklärung von ggf. bestehenden bzw. möglichen naturschutzfachlichen Konflikten vorliegend die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Erhebung / Begutachtung als erforderlich erachtet. Aufgrund dessen wurde im Rahmen des gegenständlichen Planaufstellungsverfahrens mit Blick auf die Berücksichtigung der vorliegenden Bestandssituation bzw. der entsprechenden Belange des Artenschutzes ein gesondertes Fachgutachten erstellt, dessen Ergebnisse in den Planunterlagen entsprechend vollumfänglich berücksichtigt wurden.

Gewässerentwicklungsplan aus dem Jahr 2004

In dem Gewässerentwicklungsplan für die Gewässer III. Ordnung der Gemeinden Holzgünz und Ungerhausen aus dem Jahr 2004 sind aufgrund der Entfernung zum „Schmidbach“ keine Maßnahmen enthalten, die sich auf die Plangebietsteilflächen unmittelbar beziehen; die am nächsten zu dem Gewässer gelegenen Geltungsbereiche der Teilgebietsflächen „SO-3“ und „SO-5“ sind rund 90 bzw. 70 m von dem Bach entfernt.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange, insbesondere:

- Festsetzung von 3 m breiten (in einem Teilbereich der Teilgebietsfläche „SO-5“ auch bis zu 8 m breiten) Privaten Grünflächen, welche die Baulandflächen allseitig umgeben, als deutlich ausgeprägte, räumlich-wirksame grünordnerische Abstandsflächen bzw. Pflege- und Pufferflächen gegenüber der Anlagen-Einzäunung sowie zu den weiterhin angrenzenden Nutzungsstrukturen.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. 2,78 ha umfassende gebietsinterne Ausgleichsflächen („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“) in den Randbereichen aller 5 Baugebiets-Teilflächen. Dabei insb. Zielsetzung der Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Struktur-anreicherung vorrangig trocken-magerer Standorte - darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere, v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter). Vorrangig soll die Umsetzung von Maßnahmen i.V.m. den Lebensraum-Ansprüchen der „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*), aber auch für die Arten Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze weitreichend erfolgen.
- Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen i.V.m. dem Vorkommen der Goldammer (*Emberiza citrinella*): Entlang der Nordgrenze der Baugebietsteilfläche "SO-3" (auf dem Grundstück Fl.-Nr. 302) Erhalt von 2 Strauchgehölzstrukturen 3. Wuchsordnung. Hierbei handelt es sich um insg. 2 etwas voneinander getrennten Heckenstrukturen (initialer Gehölzaufwuchs akt. mit einer Höhe von rund 1 / 1,5 m bis max. 3 / 4 m – entstanden durch Sukzession / in Eigenentwicklung) mit einer Länge von 12 & 18 m sowie einer Breite von ca. 2 bis 3 m.
- Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen i.V.m. der Artengruppe / ökologischen Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter): Festsetzung zur Umsetzung eines artenschutzrechtlichen Ausgleichs bzw. von Flächen und Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) für die Offenlandbrüter / vorliegend vorrangig für die „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*), aber weiterhin auch gegenüber Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze. Als artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf / erforderliche Flächen für CEF-Maßnahmen i.V.m. dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben wird hierfür eine Gesamtfläche von 4,5 ha bzw. 45.000 m² festgesetzt (= artenschutzrechtlicher Ausgleich von insg. 9 Brutrevieren der „Zielart“ Feldlerche je 0,5 ha).
Dieser wird auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 369, 370, 371 & 377 der Gemarkung Schwaighausen, Gemeinde Holzgünz, entsprechend festgesetzt (auf den verfahrensgegenständlichen „Teilplan 2“ der Festsetzungen durch Planzeichen wird verwiesen).

1.2.6 Bau- und Bodendenkmäler

Bau- und Bodendenkmäler sind nach aktuellem Kenntnisstand und des “Bayerischen Denkmal-Atlas“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Plangebiet selbst nicht vorhanden.

Gemäß den Inhalten des "Bayerischen Denkmal-Atlas" des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind im Umgriff des Plangebiets folgende Bau- und Bodendenkmäler vorhanden:

A) Baudenkmal:

Etwa 280 m nördlich / nnw. der Plangebietsteilfläche „SO-5“ befindet sich die denkmalgeschützte Kath. Kapelle St. Johannes (Hausnr. „Kapellenweg 34“). Diese ist in der Denkmalliste mit der Denkmalnummer D-7-78-205-3 und der Bezeichnung „Kath. Kapelle St. Johannes, dreiseitig geschlossener Chorbau mit Strebepfeilern, Rest der ehem. Pfarrkirche, 15. Jh.; mit Ausstattung; ca. 500 m südwestlich vor dem Ort“ geführt (Verfahrensstand: Benehmen hergestellt, nachqualifiziert).

B) Bodendenkmal:

Der Umgriff der St.-Johannes-Kapelle von etwa 30 m nach Richtung Süden – in Richtung der Plangebietsteilfläche „SO-5“ – ist als Bodendenkmal mit der Denkmalnummer D-7-7927-0029 und Bezeichnung „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Kapelle St. Johannes bei Ungerhausen und ihrer Vorgängerbauten“ verzeichnet (Verfahrensstand: Benehmen hergestellt, nachqualifiziert)

Auf die Ausführungen unter Ziffer 1. der „Hinweise durch Text“ sowie unter Ziffer 4.2.5 der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird weiterführend verwiesen.

1.2.7 Altlasten bzw. Altlastenverdachtsstandorte, schädliche Bodenveränderungen etc. sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans selbst nicht vorhanden.

Ein großer Teil des an die Plangebietsteilflächen angrenzenden eingezäunten Flughafengeländes ist im Altlastenkataster Bayern unter der Nummer 77800743, mit der Bezeichnung „ehemaliger NATO-Flugplatz Memmingerberg“ erfasst. Die Umgrenzung dieses außerhalb der räumlichen Geltungsbereiche der gegenständlichen Planung gelegenen, im Altlastenkataster Bayern erfassten Bereichs ist in der Planzeichnung nachrichtlich-informativ dargestellt.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange:

Es ist bekannt, dass im Bereich des Flughafens teilweise sowie auch in dem östlich des Plangebietes verlaufenden „Schmidbach“ eine Belastung mit Polyfluorierten Chemikalien (PFC) besteht. Es wird davon ausgegangen / vermutet, dass diese Belastung vorrangig zu der Zeit, als der Flughafen noch militärisch genutzt worden ist, durch die verwendeten Löschsäume entstanden ist (s. beispielsweise Pressemitteilung des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.07.2019 „Verzehrwarnung für Fische aus Teilen von „Krebsbach“ und „Westlicher Günz“). Für die Vorhabenflächen selbst liegen zwar nach derzeitigem Kenntnisstand sowie Aussage des Landratsamtes Unterallgäu, Sachgebiet Bodenschutz (gem. Ergebnissen einer Abstimmung im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens), zwar aktuell keine Verdachtsfälle vor.

Allerdings ist vor dem Hintergrund der räumlichen Lage der Plangebietsflächen im unmittelbaren Nahbereich zu den Flächen des (heutigen) Verkehrsflughafens Memmingen mit Blick auf einen vorsorgenden Bodenschutz bzw. die Berücksichtigung der damit in Zusammenhang stehenden Belange darauf hinzuweisen, dass das bei ggf. erfolgenden Bodeneingriffen / Erdarbeiten anfallende Bodenmaterial grundsätzlich auf den jeweiligen Baugebietsteilflächen („SO-1“ bis „SO-5“) ortsgebunden verbleiben / wiederverwendet werden sollte. Für den Fall, dass Bodenmaterial von den (einzelnen) Baugebietsteilflächen ggf. abgefahren / verfrachtet werden soll, ist dieses zuvor zwingend zu beproben, auf eine eventuelle Schadstoffbelastung zu untersuchen und ggf. entsprechend des Untersuchungsergebnisses zu entsorgen!

Allgemeiner Hinweis: Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Unterallgäu, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1, 12 Abs. 2 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

2. Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) / Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

2.1 Derzeitiger Umweltzustand

2.1.1 Realnutzung

Das sich aus insgesamt 5 Baugebietsteilflächen (mit Bez. „SO-1“ bis „SO-5“) zusammensetzende Vorhaben-
gebiet befindet sich auf den ausgedehnten Hochterrassen-Flächen im Südwesten des Gemeindegebietes,
auf derzeit landwirtschaftlich vergleichsweise sehr intensiv bzw. vorrangig ackerbaulich genutzten Flächen im
direkten Umfeld der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Memmingen.

Die östlichste, der Ortslage Ungerhausen am nächsten gelegene Teilgebietsfläche (mit Bez. „SO-5“) befindet
sich dabei deutlich über 400 m vom südwestlichen Ortsrand entfernt (Siedlungsbereich um den „Kapellenweg“
sowie den Friedhof). Ferner liegen die Gewerbegebietsflächen und Betriebsgebäude im Umgriff des Ver-
kehrsflughafens Memmingen (Memmingerberg) selbst mehr als ca. 750 bis 800 m entfernt. Die Ortslage Ha-
wangen befindet sich - zudem durch den zwischenliegenden Talgrundbereich des „Schmidbaches“ mit seinen
Großteils durchgehend ausgeprägten linearen Gewässerbegleitgehölzen räumlich getrennt - in einer Entfer-
nung von über 1,8 km südöstlich der Vorhabenflächen.

Die Erschließung der Plangebietsteilflächen erfolgt durch das bestehende Flur- / Wirtschaftswegenetz.

Die südlich des Flughafengeländes gelegenen 4 Plangebietsteilflächen („SO-1“, „SO-2“, „SO-3“ und
„SO-4“) werden im Bestand intensiv ackerbaulich genutzt und sind durch Flur- / Wirtschaftswegeflächen von-
einander getrennten; weiterhin befindet sich auch zwischen diesen Baugebietsteilflächen und der nördlich
davon gelegenen Flughafen-Einzäunung (mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz, aus sog. NATO-Draht, von
ca. 2,8 / 2,9 m) ebenfalls ein Flur- / Wirtschaftsweg. Dabei verläuft dieser im Abschnitt entlang der Teilge-
bietsflächen „SO-2“, „SO-3“ und „SO-4“ am Standort bzw. auf der Trasse der vormaligen Eisenbahnstrecke
zwischen dem Bahnhof Ungerhausen und dem Flughafen, dem ehemaligen Fliegerhorst Memmingerberg.
Die Eisenbahnstrecke, die zur Versorgung des damaligen Militärflugplatzes diente, bestand im Zeitraum von
1935 bis Ende der 1970er Jahre. Weiterhin werden die Flächen direkt entlang dieses Abschnittes des Flur- /
Wirtschaftsweges durch den Forstbetrieb Ottobeuren der Bayerischen Staatsforsten vorrangig im Winterhalb-
jahr bereichsweise als Holzlagerplatz / -flächen genutzt.

In einem dieser Bereiche bzw. am Rand einer Holzlagerfläche haben sich dort entlang der Nordgrenze
des Plangebietes (auf dem Grundstück Fl.-Nr.302 entlang des Nordrandes der Baugebietsteilfläche "SO-3")
auf insgesamt 2 etwas voneinander getrennten kleinen Teilflächen einige von selbst aufgekommene Strauch-
gehölze 3. Wuchsordnung entwickelt. Hierbei handelt es sich um insg. 2 Heckenstrukturen (initialer Gehölz-
aufwuchs akt. mit einer Höhe von rund 1 / 1,5 m bis max. 3 / 4 m – entstanden durch Sukzession / in Eigen-
entwicklung) mit einer Länge von 12 & 18 m sowie einer Breite von ca. 2 bis 3 m. Zwar stellen diese Gehölz-
strukturen jüngeren Alters aus naturschutzfachlicher Sicht selbst keine wertgebenden Strukturen dar. Aller-
dings sind diese bestehenden Strauchgehölzstrukturen / Strauchgehölzhecken insb. auch zur Vermeidung
eines möglichen artenschutzrechtlichen Verstoßes bzw. um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegen-
über der Goldammer (*Emberiza citrinella*) auszuschließen, zwingend zu erhalten und werden auch dement-
sprechend planungsrechtlich abschließend bestimmt festgesetzt!

Die direkt östlich des Flughafengeländes gelegene Teilgebietsfläche „SO-5“ befindet sich i. E. auf der „Rest-
fläche“ des Grundstückes mit dem Instrumenten-Landesystem des Verkehrsflughafens (techn. Anlage mit
gesonderter Einfriedung). Die Teilgebietsfläche grenzt im Westen unmittelbar an die vorgenannten Zaunan-
lagen des Flughafengeländes an, welche dort mit Blick auf die Führung der vorliegend geplanten Anlagen-
Einfriedung, über den gesamten Abschnitt hinweg, ebenfalls noch in das gegenständliche Plangebiet mitein-
bezogen wurden. Auf der landwirtschaftlich intensiv als Grünland genutzten Plangebietsteilfläche „SO-5“ be-
findet sich außerdem - in einer „Linie“ von Südwesten nach Nordosten verlaufend - ein Teilabschnitt der
baulichen Anlagen der „Anflugbefeuerung“ des Flughafens, die planungskonzeptionell entsprechend zu be-
rücksichtigen sind. Die gesondert umzäunte Grundstücks-Teilfläche mit dem Instrumenten-Landesystem
selbst liegt im südöstlichen Anschluss an den räumlichen Geltungsbereich der Baugebietsteilfläche. Auch hier

sind im Hinblick auf die Ermöglichung einer gesamtplanerisch zielführenden Umsetzung der Anlagen-Einzäunung die westlichen und nördlichen Abschnitte der bereits bestehenden Einfriedungs-Anlage (mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz aus Stacheldraht von ca. 2,4 / 2,5 m) in die Plangebietsteilfläche miteinbezogen worden.

Etwa 280 m nördlich (bzw. nnö.) der Plangebietsteilfläche „SO-5“ entfernt, liegt die als Baudenkmal in der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege geführte Kapelle St. Johannes (Baudenkmal Nr. D-7-78-205-3); das direkte Umfeld der Kapelle ist zudem als Bodendenkmal verzeichnet (Bodendenkmal Nr. D-7-7927-0029).

Des Weiteren ist der gesamte Bereich / Landschaftsraum nördlich des engeren bzw. intensiv genutzten Bereiches des Flughafengeländes (die entsprechenden Umgrenzungslinien sind im Abschnitt entlang der Start- und Landebahn deutlich bzw. bis rund 100 m auch innerhalb der bestehenden Flughafen-Einzäunung geführt) als „Feldvogelkulisse Kiebitz“ (2020), Fläche Nr. 792750020001 „Ungerhausen bis Memmingerberg“ verzeichnet. Von den Plangebietsflächen grenzt lediglich die Baugebietsteilfläche „SO-5“ im westlichen Randbereich, getrennt durch eine bestehende Flur- / Wegefläche sowie auch die Anlageneinzäunung des Flughafengeländes, an diese Gebiets-Kennzeichnung.

Abgesehen von den Abschnitten der Plangebietsteilflächen, an denen diese direkt an Flur- / Wirtschaftswege oder an das Flughafengelände grenzen bzw. sich in Nachbarschaft dazu befinden, sind die Vorhabenflächen im Weiteren von vergleichsweise ausgedehnten / großflächigen landwirtschaftlich (vergleichsweise sehr) intensiv bzw. nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzten Flächen umgeben (Gesamt-Bewertung Landschaftsraum i.S. einer strukturarmen / „ausgeräumten“, intensiv genutzten Agrarlandschaft).

Aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Strukturen, wie besondere Oberflächen- / Geländestrukturen, (ältere) Gehölzbestände oder hochwertige randliche Säume, Ranken, etc. mit entsprechender Ausprägung sind nicht vorhanden bzw. werden i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Abrissarbeiten sind nicht erforderlich, das Untersuchungsgebiet ist unbebaut; die auf der Plangebietsteilfläche „SO 5“ bereits bestehenden technischen Anlagen der Anflugbefeuerung sowie die angrenzenden bestehenden Zaunanlagen des Flughafengeländes bleiben unverändert bestehen.

2.1.2 Vorbelastungen

Als Vorbelastungen sind neben den intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen des Plangebietsumgriffs selbst („SO-1“ bis „SO-4“: Nutzung als Ackerland; „SO-5“: Nutzung als Intensiv-Grünland) insbesondere die Emissionen i.V.m. dem angrenzenden Verkehrsflughafens Memmingen zu nennen (v.a. Lärm, Abgase, (Fein)Staub und optische Beunruhigungen). Neben Emissionen sind zudem gebietsprägende Vorbelastungen mit deutlicher räumlicher Wahrnehmbarkeit / Raumwirksamkeit durch die Flughafenanlagen vorhanden: Insgesamt ist der räumliche Umgriff aller plangegegenständlichen 5 Teilflächenbereiche durch die baulichen Anlagen des angrenzenden Flughafen(betriebs)geländes grundsätzlich bereits in einem entsprechenden Umfang als eindeutig vorbelastet zu bewerten. Zu nennen sind hier insb. die inkl. der Randbereiche mind. 80 m breite Start- / Landebahn selbst, die Flughafeneinzäunung (mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz, aus sog. NATO-Draht, von ca. 2,8 / 2,9 m), die deutlich aufgeständerten Anlagen der Anflugbefeuerung in östlicher Verlängerung der Start- / Landebahn, das gesondert eingezäunte Instrumenten-Landesystem im südöstlichen Anschluss an die Baugebietsteilfläche „SO-5“ (Einzäunung mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz aus Stacheldraht von ca. 2,4 / 2,5 m) sowie sonst. bauliche Anlagen wie z.B. Antennensysteme, etc..

Als weitere Quelle für Vorbelastungen, wenn vorliegend auch nur in einem eher untergeordneten Gesamt-Umfang, ist für die Flächen nördlich des Flughafengeländes insb. auch die von den Plangebietsflächen mehr als 1 km nördlich verlaufende Autobahn BAB 96 zu nennen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die derzeitige Real- / Flächennutzung bzw. vorrangig die vergleichsweise intensive landwirtschaftliche Nutzung der Untersuchungsflächen bis auf Weiteres andauern würde. Mögliche Beeinträchtigungen, die ggf. durch das Planvorhaben und v.a. durch die

baulichen Anlagen / die Überbauung sowie die zugehörigen betrieblichen Nutzungen entstehen, wie beispielsweise die (wenn auch nur sehr geringfügige) Versiegelung des Bodens, Änderungen von Niederschlagswasserverteilung & -abfluss sowie die Verschattung eines Teils der Geländeoberfläche der Baugebietsflächen (Änderung des Mikroklimas) und deren Folgen insbesondere auch bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Kleinklima / Luft und Landschaftsbild blieben in diesem Fall aus.

Demgegenüber würde die Gemeinde eine sich bietende, günstige Gelegenheit für die Umsetzungen einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insbesondere auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort auslassen und damit auch die Möglichkeit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien ungenutzt lassen.

Darüber hinaus würden auch die im Zusammenhang mit dem Vorhaben als Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Ausgleich zur Umsetzung anstehenden, umfassenden arten- sowie naturschutzfachlichen Maßnahmen insbesondere zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung vorrangig trocken-magerer Standorte ausbleiben - darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere, v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter; gem. den Ergebnissen des gesondert erstellten Faunistischen Gutachtens insb. in Bezug auf Lebensraum-Ansprüche der „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*), aber auch für die Arten Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze).

3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Bei der nachfolgenden Bewertung der Umweltauswirkungen werden folgende Stufen unterschieden: keine negativen Auswirkungen zu erwarten sowie geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Wichtiger Hinweis!

Allgemein sind im Fall der verfahrensgegenständlichen Planung bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter insbesondere die Inhalte des § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten „EEG 2023“) zu berücksichtigen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen. Entsprechend wird auch auf die aktuelle Fassung bzw. Art. 2 Abs. 5 Satz 2 des „Bayerischen Klimaschutzgesetzes“ verwiesen.

Dabei sollen „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten! Dies gilt in besonderem Maße vor dem Hintergrund des dringend gebotenen Handlungsbedarfs i.V.m. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe einer umfassenden Sicherstellung und nachhaltigen Aufrechterhaltung der „Energiesicherheit“ Deutschlands, gerade in Folge der aktuellen welt- und energiepolitisch äußerst angespannten Gesamt-Lage / Sicherheits- und Versorgungslage.

3.1 Schutzgut Fläche

3.1.1 Bestand

Das gesamte Plangebiet (PG) wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, die Flächen „SO-1“ bis „SO-4“ als Ackerland, die Fläche „SO-5“, auf der in der Bestandssituation bereits die technischen Anlagen der Anflugbe-
feuerung vorhanden sind, als Dauer-Grünland.

Das Gesamt-Plangebiet weist eine Größe von insgesamt ca. 22 ha auf.

Davon beträgt der Anteil der Privaten Grünflächen innerhalb und außerhalb der Einzäunung rund 1,29 ha bzw. ca. 6 % und der Anteil der ebenfalls außerhalb der Anlageneinzäunung gelegenen naturschutzrechtli-
chen Ausgleichsflächen ca. 2,78 ha bzw. ca. 13 %.

Weitere kleinere Flächenbereiche umfassen bestehende Erschließungs- & Wegefläche / Zufahrtsbereich auf Privatgrund mit ca. 435 m² bzw. 0,2 % sowie die aus gesamtplanerischen Gründen wegen eines funktio-
nal-zielführenden Anschlusses der geplanten Anlagen-Einfriedungen an die bestehenden Zaunanlagen des
Flughafengeländes abschnittsweise in den Geltungsbereich mit eingezogenen Flächen für den Luftverkehr,
Zweckbestimmung Flughafen mit 355 m² bzw. 0,2 % der Plangebietsfläche.

Dementsprechend weisen die neu ausgewiesenen Sondergebietsflächen (SO) für die Errichtung der Frei-
flächen-Photovoltaikanlage selbst einen Anteil von rund 17,38 ha bzw. ca. 80,5 % auf.

Da die Grundflächenzahl (GRZ) auf einen Wert von 0,8 festgesetzt ist und die privaten Grünflächen innerhalb
der Anlageneinzäunung von rund 1,29 ha zur Ermittlung der zulässigen Grundfläche / Grundflächenzahl ge-
mäß § 19 Abs. 3 BauNVO zum Bauland hinzugerechnet werden, ist letztlich rechnerisch eine Überbauung
einer Fläche von (ca. 17,38 ha + 1,29 ha =) ca. 18,67 ha x 0,8 bzw. im Ergebnis von maximal ca. 14,9 ha in
Verbindung mit dem Planvorhaben möglich. Dies sind rund 67,5 % bzw. ein Flächenanteil von ca. 2/3 der
gesamten Plangebietsflächen.

Weiterhin ist auf allen Baugebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-5“ im gesamten eingezäunten Bereich (bzw. ne-
ben, unter und zwischen den Modulbauwerken) eine landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland
zulässig. Eine Weidenutzung ist darin eingeschlossen bzw. ebenfalls allgemein zulässig.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ein kompletter
Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands erfolgt.

Als Folgenutzung ist zudem für den Großteil der Flächen (mit Ausnahme der naturschutzrechtlichen Aus-
gleichsflächen), die Bereiche innerhalb der Anlageneinzäunung bzw. die Sondergebietsflächen / Baulandflä-
chen sowie die Privaten Grünflächen wiederum die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt.

3.1.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Zusätzlich zu den Flächen, die mit der Anlage selbst überbaut werden ist von einer temporären Nutzung
weiterer Flächen zur Lagerung von Baustoffen, Aufstellung von Baumaschinen, etc. auszugehen.
- Trotz der Möglichkeit für die Überbauung einer Fläche von maximal rund 14,9 ha ist mit einer nur gering-
fügigen Gesamt-Versiegelung zu rechnen. Insbesondere die Modulverankerung / Verankerung der Mo-
dultische erfolgt durch gerammte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene Rammpfosten. Die
Erstellung von Fundamenten / eine Fundamentierung ist unzulässig. Weiterhin sind die Anzahl und der
bauliche Umfang von Betriebsgebäuden / Trafostationen auf das für den Betrieb der Freiflächen-Photo-
voltaikanlage erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.
- Eine ca. 22 ha umfassende Fläche wird für das Planvorhaben neu in Anspruch genommen. Davon wird
eine ca. 2,78 ha umfassende Fläche – Bereiche der gebietsinternen Ausgleichsflächen –der landwirt-
schaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Dagegen ist eine landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung der in-
nerhalb der Anlageneinzäunung gelegenen Flächenbereiche als Dauer-Grünland zulässig. Gegenüber
der Bestandssituation als Ackerfläche ist somit generell von einer grundsätzlichen Abnahme der landwirt-
schaftlichen Nutzungsintensität auszugehen.
- Abschließend ist zu berücksichtigen, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ein kom-
pletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands erfolgt. Als

Folgenutzung ist zudem für den innerhalb der Anlageneinzäunung gelegenen Flächenbereich wiederum die alleinige Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, obwohl für das Vorhaben insgesamt eine vergleichsweise große Fläche in Anspruch genommen wird; insbesondere mit Blick auf die grundsätzlich unveränderte landwirtschaftliche Nutzung als Dauer-Grünland auf einem Großteil der Flächen (welche i. E. temporär / auf Zeit lediglich durch die PV-Anlagen überlagert sind – siehe abschließend bestimmt festgesetzte Folgenutzung) sowie aufgrund der Bestandssituation / Lage der Flächen, von Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., der vergleichsweise nur geringfügigen Gesamt-Versiegelung und der nur temporären Überbauung / festgesetzten Nachfolgenutzung (i.S. einer Überbauung / Nutzung, welche lediglich „auf Zeit“ erfolgt).

Anlagebedingte Auswirkungen

- Siehe Unterpunkte 2 und 3 zu den baubedingten Auswirkungen.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, obwohl für das Vorhaben insgesamt eine vergleichsweise große Fläche in Anspruch genommen wird; insbesondere mit Blick auf die grundsätzlich unveränderte landwirtschaftliche Nutzung als Dauer-Grünland auf einem Großteil der Flächen (welche i. E. temporär / auf Zeit lediglich durch die PV-Anlagen überlagert sind – siehe abschließend bestimmt festgesetzte Folgenutzung) sowie aufgrund der Bestandssituation / Lage der Flächen, von Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., der vergleichsweise nur geringfügigen Gesamt-Versiegelung und der nur temporären Überbauung / festgesetzten Nachfolgenutzung (i.S. einer Überbauung / Nutzung, welche lediglich „auf Zeit“ erfolgt).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Ergebnis: Es sind v.a. im Hinblick auf die räumliche Lage und grünordnerischen bzw. naturschutzfachlichen Festsetzungsinhalte keine negativen Auswirkungen (gerade auch i.V.m. Nutzungen auf benachbarten Grundstücken) zu erwarten.

Auswirkung auf das Schutzgut Fläche insgesamt:

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, obwohl für das Vorhaben insgesamt eine vergleichsweise große Fläche in Anspruch genommen wird; insbesondere mit Blick auf die grundsätzlich unveränderte landwirtschaftliche Nutzung als Dauer-Grünland auf einem Großteil der Flächen (welche i. E. temporär / auf Zeit lediglich durch die PV-Anlagen überlagert sind – siehe abschließend bestimmt festgesetzte Folgenutzung) sowie aufgrund der Bestandssituation / Lage der Flächen, von Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., der vergleichsweise nur geringfügigen Gesamt-Versiegelung und der nur temporären Überbauung / festgesetzten Nachfolgenutzung (i.S. einer Überbauung / Nutzung, welche lediglich „auf Zeit“ erfolgt).

Generell und inhaltlich weiterführend wird in Bezug auf den Abwägungsvorgang zu diesem sowie auch allen weiteren Umweltschutzgütern **nochmals auf den vorstehend ausgeführten „Wichtigen Hinweis“** unter der Hauptüberschrift „3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (...)“ auf S. 12 des Umweltberichtes **eindringlich verwiesen!**

3.2 Schutzgut Boden

3.2.1 Bestand

Naturräumliche Einordnung

Die Gemeinde Ungerhausen befindet sich im naturräumlichen Bereich der „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ (046), einer Untereinheit der „Donau-Iller-Lech-Platten“ (04). Die Landschaft der Naturraumeinheit wurde durch den Schmelzwasserabfluss nach den Eiszeiten zur Donau hin geprägt. Die wichtigsten Landschaftsbestandteile sind die von Süden nach Norden verlaufenden Talräume der Fließgewässer und die zwischenliegenden tertiären (voreiszeitlichen), heute oft bewaldeten Höhenrücken, die so genannten Riedel. Das PG selbst befindet sich im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten rißzeitlichen Hochterrasse. Dieser naturräumliche Bereich, der sich großflächig zwischen den Ortschaften Ungerhausen, Memmingerberg und Hawangen erstreckt, wird, südöstlich der Plangebietsflächen, lediglich durch den nicht sehr

ausgeprägten Taleinschnitt des temporär wasserführenden Schmidbachs unterbrochen (siehe Abbildung unter Ziffer 4.2.1 der Begründung zum Bebauungsplan).

Geologie und Boden

Geologisch handelt es sich gemäß der Digitalen Geologischen Karte von Bayern M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt) im Bereich aller Plangebietsteilflächen um pleistozänen Lößlehm (Schluff, tonig, feinsandig, carbonatfrei, auch Löß > 1m verlehmt) im naturräumlichen Bereich der ausgedehnten rißzeitlichen Hochterrasse.

Entsprechend dieser geologisch einheitlichen Untergrundsituation handelt es sich ebenfalls im Bereich aller Plangebietsteilflächen gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt) fast ausschließlich um Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lößlehm).

Weiterhin wurden die Plangebietsflächen über einen langen Zeitraum vergleichsweise intensiv landwirtschaftlich vorrangig als Ackerfläche genutzt. Von entsprechenden Vorbelastungen der Böden durch Einträge und Verdichtung / anthropogene Überprägung ist auszugehen.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden, wie naturnahe und/oder regional seltene Böden sowie natürliche und kulturhistorische Boden- und Oberflächenformen (oder gar Geotope) sind im Planungsgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Eine Archivfunktion des Bodens im Plangebiet ist aufgrund der Vornutzung auszuschließen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altablagerungen, Altstandorte und Altlastbereiche, sonstigen schädliche Bodenveränderungen etc. im Plangebiet selbst vorhanden bzw. bekannt. Auf die vorhergehende Ziffer 1.2.7 dieses Umweltberichtes wird weiterführend verwiesen.

Geländeniveau:

Alle Plangebietsteilflächen liegen auf der großräumig als eben zu bezeichnenden Hochterrasse zwischen Memmingerberg und Ungerhausen. Die Hochterrasse fällt von Süden / Südwesten in Richtung Norden / Nordosten – zum Schmidbach hin – allmählich leicht ab.

Das Geländeniveau der Plangebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-4“ liegt gemäß „BayernAtlas“ des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung sowie gemäß des im Zuge der gegenständlichen Planung erstellten Höhenaufmaßes auf einer Höhe von 628,75 m ü. NN. an der südwestlichen Ecke der Teilfläche „SO-1“ und 624,75 m ü. NN. im Nordosten der Teilfläche „SO-4“. Die östlich des Flughafengeländes nahe des „Schmidbachs“ gelegene Plangebietsteilfläche Teilfläche „SO-5“ liegt auf einer Höhe zwischen 623,25 m ü. NN. im Südwesten und 619,25 m ü. NN. im Osten – in Richtung des Schmidbachs.

3.2.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Zusätzlich zu den Flächen, die mit der Anlage selbst überbaut werden, ist von einer geringen temporären Belastung / Nutzung weiterer Flächen zur Zwischenlagerung von Baustoffen, Aufstellung von Baumaschinen, etc. auszugehen.
- Weder größere Beseitigung von anstehendem Oberboden noch großflächige Überformung und Veränderung der Böden im Planungsgebiet.
- Trotz der Möglichkeit für die Überbauung einer Fläche von maximal ca. 14,9 ha ist mit einer nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung zu rechnen. Insbesondere die Modulverankerung / Verankerung der Modultische erfolgt durch gerammte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene Ramppfosten. Die Erstellung von Fundamenten / eine Fundamentierung ist unzulässig. Weiterhin sind die Anzahl und der bauliche Umfang von Betriebsgebäuden / Trafostationen auf das für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.
- Beschränkung der neu zu errichtenden Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen auf ihre funktional notwendige Mindestbreite. Ferner sind diese sowie ggf. erforderliche Stellplatzflächen innerhalb der Baugrenzen sowie auch der Privaten Grünflächen (außerhalb und innerhalb der Anlageneinzäunung) als

Gras- / Wiesenwegeflächen (ggf. geringfügig mit nichtbindigem Kies / Schotter befestigt) anzulegen oder sofern nachweislich notwendig als Schotterrasenflächen auszuführen.

- Sämtliche Auffüllungen für z.B. die Anlage von Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie ggf. zur Frostsicherung von Gründungen etc. haben ausschließlich mit nachweislich unbelastetem (Boden)Material zu erfolgen. Insbesondere ist auch die Verwendung von Recycling-Baustoffen unzulässig.
- Weiterhin darf auch keine Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln erfolgen (darunter auch Pflege- und Reinigungsmittel i.V.m. dem Anlagenunterhalt).

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., sowie der vergleichsweise nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung; einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Siehe Unterpunkte 3 bis 6 zu den baubedingten Auswirkungen.
- Das natürliche Gelände / die natürliche Geländeoberfläche bleibt i. E. nahezu unverändert erhalten.
- Kein oder nur ein kaum nennenswerter Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere der Puffer-, Filter- und Wasserspeicherfunktion; insgesamt erfolgt keine nachhaltige Beeinträchtigung.
- Eine Abdichtung der Zwischenräume der Photovoltaikmodule darf nicht erfolgen. Damit kann das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen ungehindert abtropfen. Auch eine Gefahr von möglicherweise auftretenden Bodenerosionen an den unteren Tropfkanten ist hiermit weitreichend minimiert.
- Eine ca. 2,78 ha umfassende Fläche – Bereiche der gebietsinternen Ausgleichsflächen – wird der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen.
- Im Bereich innerhalb der Anlageneinzäunungen ist dagegen auf allen Baugebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-5“ (bzw. neben, unter und zwischen den Modulbauwerken) eine landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland zulässig. Eine Weidenutzung ist darin eingeschlossen bzw. ebenfalls allgemein zulässig. Gegenüber der Bestandssituation als Ackerfläche ist somit generell von einer grundsätzlichen Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität auszugehen.
- Abschließend ist zu berücksichtigen, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands erfolgt. Als Folgenutzung ist zudem für den innerhalb der Anlageneinzäunung gelegenen Flächenbereich wiederum die alleinige Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., sowie der vergleichsweise nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung; einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt. Des Weiteren erfolgt die Überbauung / Inanspruchnahme der Flächen und damit auch der Böden aufgrund der festgesetzten Nachfolgenutzung nur temporär (i.S. einer Überbauung / Nutzung, welche lediglich „auf Zeit“ erfolgt).

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln ist unzulässig (darunter insbesondere auch Pflege- und Reinigungsmittel i.V.m. dem Anlagenunterhalt).

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen, einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt.

Auswirkung auf das Schutzgut Boden insgesamt:

Geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., sowie der vergleichsweise nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung; einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt. Des Weiteren erfolgt die Überbauung / Inanspruchnahme der Flächen und damit auch der Böden

aufgrund der festgesetzten Nachfolgenutzung nur temporär (i.S. einer Überbauung / Nutzung, welche lediglich „auf Zeit“ erfolgt).

3.3 Schutzgut Wasser

3.3.1 Bestand

Oberflächengewässer

Im Planungsgebiet (PG) selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Südöstlich bzw. östlich der Planungsgebietsflächen verläuft der nur zeitweise wasserführende „Schmidbach“ von Süden in Richtung Norden / Nordosten (s. nachrichtlich-informative Darstellung auf der Planzeichnung). Die Entfernung der östlichen Grenze der Baugebietsteilfläche „SO-5“ (inkl. rund 40 m breitem Flächenanteil der gebietsinternen Ausgleichsflächen) zum Bachverlauf beträgt ca. 70 m, die Distanz der Südost-Ecke der Baugebietsteilfläche „SO-3“ ca. 100 m (inkl. des dort rund 10 / 12 m breiten Flächenanteils der gebietsinternen Ausgleichsflächen). Ferner befindet sich zwischen der Südost-Ecke der Baugebietsteilfläche „SO-3“ und dem Fließgewässer das im Jahr 2022 fertiggestellte Niederschlagswasser-Rückhaltebecken des Verkehrsflughafens Memmingen.

Grundwasser

Im Bereich des an die Planungsgebietsflächen angrenzenden Flughafengeländes beträgt der Grundwasserflurabstand nach den Angaben des gemeindlichen Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2006 etwa 8 m bis 10 m – diese Verhältnisse können durch die Werte der Grundwassermessstelle im Osten des Flughafengeländes bestätigt werden. Weiter westlich ist der Grundwasserflurabstand an zwei weiteren Grundwassermessstellen auf dem Flughafengelände noch etwas größer und beträgt dort um die 12 m. Grundsätzlich können diese Werte aufgrund der Lage im Bereich der großflächigen Hochterrasse auch für die an das Flughafengelände angrenzenden Teilbereiche des Plangebietes übertragen bzw. angenommen werden.

Aufgrund der naturräumlich-topographischen Ausgangs- / Bestand-Situation ist in den näher am „Schmidbach“ gelegenen Bereichen der Vorhabenflächen (insb. südöstlicher Bereich der Teilgebietsfläche „SO-3“ und östlicher Bereich der Teilgebietsfläche „SO-5“) möglicherweise mit einem (etwas) geringeren Grundwasserflurabstand zu rechnen. Allerdings kann auf Grundlage der vorstehend ausgeführten Werte für den Grundwasserflurabstand eine damit ggf. in Zusammenhang stehende Relevanz i.V.m. dem verfahrensgegenständlichen Planvorhaben nach derzeitigem Sachstand ausgeschlossen werden.

Die großräumige Grundwasserfließrichtung verläuft Richtung Norden bzw. dem Talraum des Schmidbachs folgend.

Grundwasser- und Gewässerschutz / Überschwemmungsgefahr

Im Hinblick auf die vorbeschriebene naturräumlich-topographische Ausgangssituation bzw. die Bestands- / Untergrundsituation – insb. mit Lage der Planungsgebietsflächen mind. rund 70 m (bzw. der Bauland- / Baulandflächen selbst von mind. rund 100 / 110 m) vom nächsten Fließgewässer-Abschnitt des „Schmidbachs“ entfernt sowie einem Grundwasserflurabstand von etwa 8 m bis 12 m in den meisten Teilbereichen des Plangebietes – wird im gegenständlichen Planungsfall eine Festsetzung von besonderen planungsbezogenen Maßnahmen i.V.m. dem Gewässer- / Grundwasserschutz als nicht notwendig erachtet. Auf die allgemeinen Maßnahmen, wie den ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowohl während der Bauphase als auch während der alltäglichen Nutzung oder die Verwendung nur von zugelassenen Baustoffen und Betriebsmitteln (z.B. Reinigungsmitteln) wird hingewiesen.

- Darüber hinaus sind ausschließlich Transformatorstationen zulässig, die einen Auffangraum für Transformatoröl aufweisen, der nachweislich nach § 19 WHG und Nr. 3 Anhang 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) geeignet ist. Generell wird empfohlen sogenannte Trockentransformatoren oder estergefüllte Transformatoren zu verwenden.
- Weiterhin darf auch keine Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln erfolgen (darunter insbesondere auch Pflege- und Reinigungsmittel i.V.m. dem Anlagenunterhalt).

- Abschließend haben sämtliche Auffüllungen für z.B. die Anlage von Verkehrs- und Erschließungsflächen sowie ggf. zur Frostsicherung von Gründungen etc. ausschließlich mit nachweislich unbelastetem (Boden)Material zu erfolgen. Insbesondere ist auch die Verwendung von Recycling-Baustoffen unzulässig. Dies erfolgt vor allem auch i. S. der verfolgten übergeordneten Zielsetzung, auf den Plangebietsteilflächen insg. weitestgehend unbeeinträchtigte Boden- / Untergrundverhältnisse gerade auch mit Blick auf die festgesetzten Nachfolgenutzungen bestmöglich und abschließend bestimmt sicherzustellen (künftige Wiederaufnahme einer Nutzung als intensive landwirtschaftliche Produktionsflächen nach einem Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen).

Altablagerungen, Altstandorte und Altlastbereiche, sonstigen schädliche Bodenveränderungen etc. sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet selbst nicht vorhanden bzw. bekannt. Auf die vorhergehende Ziffer 1.2.7 dieses Umweltberichtes wird weiterführend verwiesen.

Gemäß des „UmweltAtlas Bayern Naturgefahren“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt befinden sich alle Plangebietsteilflächen außerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebietes bzw. auch deutlich außerhalb eines sog. „wassersensiblen Bereichs“. Die entsprechende Umgrenzung des benachbart / außerhalb des Vorhabengebietes gelegenen wassersensiblen Bereichs entlang des „Schmidbachs“ ist in der Planzeichnung nachrichtlich-informativ dargestellt. Eine Gefährdung im Bereich des Plangebietes durch ein HQ100-Hochwasserereignis des „Schmidbaches“ dürfte insbesondere aufgrund der Lage der Vorhabenflächen und topographischen Verhältnisse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben bzw. auszuschließen sein. Zwar ist auch bei extremen Hochwasserereignissen > HQ-100 / HQ-Extrem aufgrund der Bestandssituation (eigentlich) nicht von einer Überschwemmung des PG auszugehen, allerdings kann eine (zumindest bereichsweise) Gefahr von Überschwemmungen der gegenüber dem „Schmidbach“ nächstgelegenen Teilflächen letztlich nie ganz ausgeschlossen werden.

Fazit: Insbesondere aufgrund der Entfernung zum „Schmidbach“ und der topographischen Situation ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer Beeinträchtigung der Vorhabenflächen bzw. der geplanten baulichen Anlagen auszugehen bzw. diese insgesamt auszuschließen; - zumal die PV-Anlage selbst dabei in Bezug auf Überschwemmungen mind. bis zur Unterkante der Modulbauwerke (diese ist mit einem Mindestabstand von 0,8 m zur GOK festgesetzt) aufgrund der Beschaffenheit der baulichen Anlagen als insgesamt unempfindlich zu bewerten ist.

Ebenfalls ist insbesondere mit Blick auf die Art des Vorhabens und die Beschaffenheit der zulässigen baulichen Anlagen sowie auch auf die Bestandsituation im PG-Umgriff i. E. nicht davon auszugehen, dass i.V.m. dem Vorhaben durch ein auftretendes Überschwemmungsereignis Dritte in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

3.3.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Das Oberflächengewässer / der „Schmidbach“ wird i.V.m. den Bauarbeiten nicht beeinträchtigt. Die baulichen Anlagen weisen ausreichend Abstands- / Pufferflächen zu dem Uferbereichen und den Begleitstrukturen auf.
- das PG befindet sich weder innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebietes noch innerhalb des sog. „wassersensiblen Bereichs“.
- Temporär geringfügig potentiell erhöhtes Risiko der Verschmutzung des Grundwasserleiters durch gewässergefährdende Stoffe lediglich in den kleinen Bereichen mit Erfordernis / Zulässigkeit von flächigen Bodenaufschlüssen (v.a. Bereiche der Erschließungsflächen, Fundamentierung Trafostation / Betriebsgebäude).
- Eine Erfordernis von Wasserhaltungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers / des „Schmidbachs“ sowie auch des Grundwassers kann bei Umsetzung der festgesetzten, Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasser- / Gewässerschutz sowie Beachtung der Hinweise (siehe Ausführungen unter vorstehender Ziffer 3.3.1) weitreichend ausgeschlossen werden.
- Versickerung des von den geneigten Modulen ablaufenden Niederschlagswassers vor Ort; insgesamt keine Beeinträchtigung der flächigen Grundwasserneubildungsrate.
Weiterhin darf auch keine Abdichtung der Zwischenräume der Photovoltaikmodule erfolgen. Damit kann das Niederschlagswasser auch zwischen den einzelnen Modulreihen ungehindert abtropfen. Auch eine Gefahr von möglicherweise auftretenden Bodenerosionen an den unteren Tropfkanten ist hiermit weitreichend minimiert.
- Im Bereich innerhalb der Anlageneinzäunungen ist dagegen auf allen Baugebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-5“ (bzw. neben, unter und zwischen den Modulbauwerken) eine landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland zulässig. Eine Weidenutzung ist darin eingeschlossen bzw. ebenfalls allgemein zulässig. Gegenüber der Bestandssituation im Bereich der Plangebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-4“ als Ackerfläche ist somit generell von einer grundsätzlichen Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzungsdensität auszugehen.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen, v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasser- / Gewässerschutz und einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt. Auch die flächenhafte Grundwasserneubildung bleibt vorliegend im Wesentlichen unverändert erhalten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen; die Ausführungen zum Ergebnis der anlagebedingten Auswirkungen gilt entsprechend.

Auswirkung auf das Schutzgut Wasser insgesamt:

Keine negativen Auswirkungen, v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasser- / Gewässerschutz und einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt. Auch die flächenhafte Grundwasserneubildung bleibt vorliegend im Wesentlichen unverändert erhalten.

3.4 Schutzgut Lokalklima / Luft

3.4.1 Bestand

Klimadaten

Das Gebiet der Gemeinde Ungerhausen gehört zum Klimabezirk „Donau-Iller-Lech-Platten“. Der Jahresniederschlag beträgt rund 1.000 mm, die beiden nächstgelegenen Städte Memmingen und Mindelheim weisen mittlere Niederschlagssummen von 1.017 mm bzw. 985 mm (Zeitraum 1961 bis 1990) bzw. Niederschlagssummen von 964 mm bzw. 978 mm (Zeitraum 1991 bis 2020) auf. Die Jahresmitteltemperatur liegt im ca. 6 km Luftlinie entfernten Memmingen bei 7,8°C (Zeitraum 1961 bis 1990) bzw. bei 8,4°C (Zeitraum 1991 bis 2020) (Quelle: DWD, langjährige Mittelwerte der Temperatur- und Niederschlagswerte 1961 bis 1990 bzw. 1991-2020). Bei den Windverhältnissen überwiegen Winde aus westlichen bis südlichen Richtungen.

Kleinklimatische Situation bezogen auf das Plangebiet

Die Flächen des Untersuchungsgebietes sind grundsätzlich als Teil des großflächigen Kaltluftentstehungsgebietes im Bereich der Hochterrasse zwischen Ungerhausen, Memmingerberg und Hawangen.

Als Vorbelastungen der kleinklimatisch-lufthygienischen Situation sind insbesondere die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietsumgriffs mit v.a. entsprechenden, zumindest temporären Stoffeinträgen in die Umgebung (Boden / Luft) zu nennen. Des Weiteren sind vorliegend die Emissionen i.V.m. dem Flughafen Memmingen (v.a. Lärm, Abgase und (Fein)Staub sowie optische Beunruhigungen) sowie der über 1 km nördlich verlaufenden Autobahn BAB 96 von Bedeutung (weiterführend s. Ziffer 2.1.2 dieses Umweltberichtes).

3.4.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre und vorrangig lokale Emissionen, wie Abgase und Staub durch Baumaschinen und Baustellenverkehr; aufgrund insbesondere von Lage, Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens können nennenswerte (erhebliche) Auswirkungen im Gebiets-Umgriff des PG selbst sowie insbesondere auch entlang von Zufahrtswegen zum Gebiet allerdings ausgeschlossen werden.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Insgesamt keine (gegenüber der Bestandssituation zusätzliche) Behinderung der Luftabflussbahnen / Kalt- und Frischluftströme durch den Abstand der Modultische von der Geländeoberfläche und den Abstand der Modultischreihen zueinander zu erwarten.
- Keine besondere Anfälligkeit der Bebauung gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erwarten.
- Ausmaß von Treibhausgasemissionen: aufgrund der Art des Vorhabens ist im gegenständlichen Planungsfall bzgl. des Ausmaßes und der Bewertung von Treibhausgasemissionen von keiner zusätzlichen Belastung auszugehen.
- **Vielmehr führt die Anlage durch die Stromerzeugung insgesamt zu einer erheblichen Verringerung von CO₂-Ausstoß und leistet damit einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz!**

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen zu erwarten, insbesondere in Bezug auf Bestandssituation / Vorbelastungen, räumliche Lage sowie Art, Umfang und Beeinträchtigungspotential der Anlage. **Vielmehr führt die Anlage durch die Stromerzeugung insgesamt zu einer erheblichen Verringerung von CO₂-Ausstoß und leistet damit einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz!**

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Ausmaß von Treibhausgasemissionen: aufgrund der Art des Vorhabens ist im gegenständlichen Planungsfall bzgl. des Ausmaßes und der Bewertung von Treibhausgasemissionen gerade auch eine zusätzliche Belastung auszuschließen.

Vielmehr führt die Anlage durch die Stromerzeugung insgesamt zu einer erheblichen Verringerung von CO₂-Ausstoß und leistet damit einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz!

- Kein Betriebsverkehr notwendig, da Funktionskontrolle mittels elektronischer Datenübermittlung.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen

Auswirkung auf das Schutzgut Lokalklima / Luft insgesamt:

Keine negativen Auswirkungen zu erwarten, insbesondere in Bezug auf Bestandssituation / Vorbelastungen, räumliche Lage sowie Art, Umfang und Beeinträchtigungspotential der Anlage.

Vielmehr führt die Anlage durch die Stromerzeugung insgesamt zu einer erheblichen Verringerung von CO₂-Ausstoß und leistet damit einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz!

3.5 Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt

3.5.1 Bestand

Schutzgebiete / besonders oder streng geschützte Arten

In Bezug auf Schutzgebiete / sonstige Funde aus naturschutzbezogenen Kartierungen, etc. wird auf die Ausführungen unter der Ziffer 1.2.5 des Umweltberichts verwiesen.

Bestandssituation / Realnutzung

Bezüglich der Realnutzungssituation wird auf die Inhalte der Ziffer 2.1.1 des Umweltberichts verwiesen.

Artenschutzrechtliche Situation – gesondert durchgeführte artenschützerische Untersuchung:

In Ergänzung hierzu wird an dieser Stelle nochmals angeführt, dass aufgrund des möglichen Vorkommens bzw. eventuell möglicher Auswirkungen, etc. des Planvorhabens auf die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter) und darunter insb. des Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Abklärung von ggf. bestehenden bzw. möglichen naturschutzfachlichen Konflikten vorliegend die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Erhebung / Begutachtung als erforderlich erachtet wurde. Entsprechend wurde im Rahmen des gegenständlichen Planaufstellungsverfahrens mit Blick auf die Berücksichtigung der vorliegenden Bestandssituation bzw. der entsprechenden Belange des Artenschutzes ein gesondertes Fachgutachten erstellt, dessen Ergebnisse in den Planunterlagen vollumfänglich berücksichtigt wurden.

Weitere aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Strukturen, wie besondere Oberflächen- / Geländestrukturen, Gehölzbestände oder artenreiche Ranken, Reine, etc. sind nicht vorhanden bzw. werden i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Im Bereich der Plangebietsteilfläche „SO-5“ sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Dauer-Grünland im Wesentlichen Flächen mit der dafür regional typischen Wiesenvegetation betroffen. Die Bereiche der Plangebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-4“ werden intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Vorbelastungen

Als Vorbelastungen sind insbesondere die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietsumgriffs selbst sowie die Auswirkungen / Emissionen, Beunruhigungen, etc. in Verbindung mit dem benachbarten Flughafen Memmingen. Weiterführend wird auf die Inhalte der Ziffer 2.1.2 des Umweltberichts verwiesen.

Artenschützerische Bewertung

Insgesamt ist das derzeitige Lebensraumpotential des Vorhabengebietes vordergründig / scheinbar aufgrund der Bestandssituation / Realnutzung und Artenausstattung, etc. (siehe Ziffer 4.1) sowie der vergleichsweise hohen Vorbelastungen des Plangebiets-Umgriffes durch die Nachbarschaft zum Verkehrsflughafen Memmingen (durch v.a. Lärm, Abgase und (Fein)Staub sowie optische Beunruhigungen) und der vorhandenen (vergleichsweise sehr) intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzungen für geschützte und aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsame Tierarten eigentlich von nur untergeordneter Bedeutung zu bewerten. Auch sind aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Strukturen, wie besondere Oberflächen- / Geländestrukturen, Gehölzbestände oder artenreiche Ranken, Reine, etc. nicht vorhanden bzw. werden i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Allerdings weist das gesamte Flächen-Umfeld im Bereich des Plangebietes - trotz dieser vordergründig doch als generell erheblich zu bewertenden Vorbelastungen - aufgrund v.a. auch der beschriebenen Bestands- / Realnutzungssituation und des offenen, übersichtlichen und weiträumigen Landschaftsraumes der Hochterrasse bzw. dieser besonderen Habitat-Ausstattung gerade auch für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter; darunter insb. Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*)) grundsätzlich ein Lebensraumpotential von gewisser Bedeutung auf. Darauf lassen zudem auch die vorstehend genannten amtlichen Kartierungen und Gebiets-Verzeichnungen aus den vergangenen Jahren schließen. Außerdem sind auf dem Grundstück Fl.-Nr.302 entlang des Nordrandes der Baugebietsteilfläche "SO-3" auf insgesamt 2 etwas voneinander getrennten kleinen Teilflächen einige von selbst

aufgekommene Strauchgehölze vorhanden (s. Ziffer 4.1 der Begründung), welche v.a. auch in Bezug auf die Avifauna ggf. eine gewisse (lokale) Habitat- / Lebensraum-Bedeutung aufweisen könnten.

Aufgrund dessen wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der gegenständlichen Planaufstellung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu ein **gesondertes faunistisches Gutachten** / Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) **erstellt, dessen Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung mit eingearbeitet wurden.**

Das Gutachten mit Bezeichnung „Gemeinde Ungerhausen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Hochterrasse“ – Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung“ mit Stand vom 27.11.2023, der Fa. LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH, 87700 Memmingen, ist den Planunterlagen als deren Bestandteil in Anlage beigelegt.

Entsprechend sind in den vorliegenden Planunterlagen zur Vermeidung eines möglichen artenschutzrechtlichen Verstoßes bzw. um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber der Goldammer (*Emberiza citrinella*) sowie auch von Offenlandbrütern – vorliegend insb. der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und weiterhin auch gegenüber Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze – auszuschließen, die betreffend erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen / Flächen für CEF-Maßnahmen abschließend bestimmt festgesetzt.

Auf die Inhalte des § 11 „Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und Flächen für CEF-Maßnahmen bzw. den artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf“ i.V.m. dem § 10.4.5 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die entsprechenden zugehörigen und ergänzenden Festsetzungen durch Planzeichen im „Teilplan 1“ und insb. „Teilplan 2“ wird verwiesen.

Weiterführend wird zudem auch auf die Ziffern 4. „Artenschutz“ der textlichen Hinweise sowie Kapitel 8. der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Fazit:

Zusammenfassend kann man davon ausgehen, dass bei Berücksichtigung bzw. Umsetzung der in dem vorliegenden artenschützerischen Fachgutachten mit Stand vom 27.11.2023 formulierten Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen / Flächen für CEF-Maßnahmen in Verbindung mit der Realisierung von Bauvorhaben auf Grundlage des gegenständlichen Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber nach nationalem Recht streng geschützter und/oder gemeinschaftlich geschützter Arten – Vogelarten nach Art. 1 VRL und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – zu erwarten sind. Auch ist nicht davon auszugehen, dass nach nationalem Recht „besonders“ geschützte Arten, wie Arten der Roten Liste, beeinträchtigt werden.

Nicht zuletzt erfolgt auch i.V.m. dem Planvorhaben auf Grundlage der festgesetzten qualitätsvollen Grünordnungs- und insb. Ausgleichsflächen-Konzeption (in den Randbereich der 5 Teilgebietsflächen werden insg. rund 2,78 ha an gebietsinternen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen festgesetzt) aus naturschutzfachlich-gesamtplanerischer Sicht eine grundsätzliche Aufwertung der Flächen im Umgriff des PG durch die zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen zur Lebensraum- und Strukturanreicherung trocken-magerer Standorte und in diesem Zusammenhang insb. auch von potentiellen Maßnahmen i.V.m. den Lebensraum-Ansprüchen von Offenlandbrütern (bzw. gegenüber der „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*)).

3.5.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre Störung der näheren Umgebung durch beispielsweise Baulärm, Abgase, etc.
- Hierdurch ggf. temporäre Störung/Vertreibung von Kleintieren infolge der auftretenden Beunruhigungen. Bezogen auf Art und Umfang des Planungsvorhabens ist dabei allerdings von vergleichsweise geringfügigen und nur kurz andauernden Auswirkungen auszugehen; zudem finden sich Ausweichmöglichkeiten für diese Arten in einem ausreichenden Umfang im umliegenden Nahbereich.

- Insgesamt kommt es nur zu einem vergleichsweise geringen / kleinflächigen Verlust landwirtschaftlich intensiv genutzter Fläche mit entsprechenden Vegetationsstrukturen (vorrangig im Bereich Trafostation / Betriebsgebäude, ggf. nachweislich erforderliche Teilbereiche von Erschließungs- Zufahrtsflächenflächen).
- Berücksichtigung bzw. Umsetzung der in dem vorliegenden artenschützerischen Fachgutachten mit Stand vom 27.11.2023 formulierten Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen / Flächen für CEF-Maßnahmen, welche in den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanunterlagen vollinhaltlich integriert bzw. entsprechend abschließend bestimmt festgesetzt sind!
Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen / Flächen für CEF-Maßnahmen hat dabei spätestens im Jahr des Baubeginns im Spätsommer / Herbst zu erfolgen und die Wirksamkeit / Funktionalität als Ersatz-Lebensstätte muss im Frühjahr des Folgejahres bzw. in der auf den Baubeginn folgenden Brutzeit zum 15. März gegeben sein!

Ergebnis: Mittlere Erheblichkeit, sowohl aufgrund v.a. von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens als insb. auch mit Blick auf die artenschutzrechtliche Bestandssituation / potentiellen Eingriffe bzw. Auswirkungen v.a. gegenüber den im Gebietsumfang vorkommenden Arten der Gruppe / ökologischen Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter; darunter insb. Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*)).

*!Dieser Bewertung vorausgesetzt ist allerdings die zwingende Umsetzung der auf Grundlage der Ergebnisse des erstellten Faunistischen Gutachtens festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahmen gegenüber der Goldammer (*Emberiza citrinella*) sowie auch der artenschutzrechtlichen Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (Umsetzung von Flächen für CEF-Maßnahmen) für die Offenlandbrüter - vorliegend insb. bezüglich der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und weiterhin auch gegenüber Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze!*

Anlagebedingte Auswirkungen

- Vergleichsweise geringer / kleinflächiger Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen mit entsprechenden Vegetationsstrukturen (vorrangig im Bereich Trafostation / Betriebsgebäude, ggf. Erschließungsflächen). Zudem Festsetzung des Anlagenrückbaus sowie Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung. Als Folgenutzung wird zudem für die innerhalb der Anlageneinzäunung gelegenen Flächenbereiche die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.
- Im Bereich der baulichen Anlagen entstehen abwechslungsreiche Flächenzonen unterschiedlicher Besonnung bzw. Beschattung.
- Festsetzung von durchgehend mind. 3 m breiten Privaten Grünflächen, welche die Sondergebietsflächen allseitig umgeben, als deutlich ausgeprägte, räumlich-wirksame grünordnerische Abstandsflächen bzw. Pflege- und Pufferflächen zu den benachbarten Flächennutzungen und darunter insb. auch die gebietsinternen Ausgleichsflächen.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. 2,78 ha umfassende gebietsinterne Ausgleichsflächen, in Berücksichtigung / Würdigung der naturschutzfachlichen Potentiale des Landschaftsraumes sowie zugleich zur Schaffung einer gerade auch aus artenschutzrechtlicher Sicht zielgerichteten, hohen gesamtökologischen (Entwicklungs)Qualität im Plangebietsumgriff.
 - Auf den gebietsintern festgesetzten Ausgleichsflächen erfolgt die Umsetzung von Maßnahmen insbesondere zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung vorrangig trockenmagerer Standorte - darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere, v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter). Dabei soll vorrangig die Umsetzung von Maßnahmen i.V.m. den Lebensraum-Ansprüchen der „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*), aber auch für die Arten Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze weitreichend erfolgen.

- Des Weiteren wird mit dem Erhalt bzw. der planungsrechtlichen Sicherung der im Plangebietsumgriff bestehenden wesentlichen Habitat-Strukturen (Bereich mit initialem Gehölzaufwuchs bzw. Ausbildung von Strauchgehölzstrukturen / einer Strauchgehölzhecke durch Sukzession) für die Goldammer (*Emberiza citrinella*) eine naturschutzfachlich-artenschutzrechtlich zielführende Maßnahme i.V.m. dieser im dortigen Umfeld kartierten bzw. ebenfalls vorkommenden geschützten Vogelart sichergestellt.
- Flächenhafte Extensivierung der mindestens 5 m, teilweise bis zu 12 m breiten, gebietsinternen Ausgleichsflächen, welche die 5 Teilgebietsflächen des Planvorhabens i. E. nahezu allseitig umgeben.
- Ausführung von Einfriedungen zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinsäuge- und Kriechtiere im Mittel mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m in den Bereichen der Baugebietsteilflächen, in denen die Anlagen-Einzäunung neu errichtet wird.
Lediglich in den Bereichen der Baugebietsteilfläche „SO-5“, in denen diese direkt an die bestehenden Einzäunungen des Flughafengeländes angrenzt, ist eine Ausbildung bzw. Herstellung von Einfriedungen / Einzäunungen in der für die Sicherheit des Flugverkehrs notwendigen Höhe / Ausführung sowie in diesem Zusammenhang ggf. auch ohne Bodenfreiheit zulässig.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen, sowohl aufgrund v.a. von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens als insb. auch mit Blick auf die artenschutzrechtliche Bestandssituation / potentiellen Eingriffe bzw. Auswirkungen v.a. gegenüber den im Gebietsumgriff vorkommenden Arten der Gruppe / ökologischen Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter; darunter insb. Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*).

*!Dieser Bewertung vorausgesetzt ist allerdings die zwingende Umsetzung der auf Grundlage der Ergebnisse des erstellten Faunistischen Gutachtens festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahmen gegenüber der Goldammer (*Emberiza citrinella*) sowie auch der artenschutzrechtlichen Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (Umsetzung von Flächen für CEF-Maßnahmen) für die Offenlandbrüter - vorliegend insb. bezüglich der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und weiterhin auch gegenüber Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze!*

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Kein nennenswerter Betriebsverkehr bzw. weitere Beunruhigung zu erwarten. Die Funktionskontrolle der Anlage erfolgt mittels elektronischer Datenübermittlung.
- Keine nennenswert störenden Emissionen (Abgas-, Lärm-, Staubemissionen, etc.) zu erwarten.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen, insbesondere auch aufgrund v.a. von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf die Vorbelastungen durch die Bestandssituation i.V.m. den intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzungen selbst sowie die Auswirkungen / Emissionen, Beunruhigungen, etc. durch den benachbarten Flughafen.

Auswirkung auf das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt insgesamt:

Keine negativen Auswirkungen, sowohl aufgrund v.a. von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens als insb. auch mit Blick auf die artenschutzrechtliche Bestandssituation / potentiellen Eingriffe bzw. Auswirkungen v.a. gegenüber den im Gebietsumgriff vorkommenden Arten der Gruppe / ökologischen Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter; darunter insb. Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*).

*!Dieser Bewertung vorausgesetzt ist allerdings die zwingende Umsetzung der auf Grundlage der Ergebnisse des erstellten Faunistischen Gutachtens festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahmen gegenüber der Goldammer (*Emberiza citrinella*) sowie auch der artenschutzrechtlichen Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (Umsetzung von Flächen für CEF-Maßnahmen) für die Offenlandbrüter - vorliegend insb. bezüglich der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und weiterhin auch gegenüber Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze!*

Nicht zuletzt erfolgt auch i.V.m. dem Planvorhaben auf Grundlage der festgesetzten qualitätsvollen Grünordnungs- und insb. Ausgleichsflächen-Konzeption (in den Randbereich der 5 Teilgebietsflächen werden insg.

rund 2,78 ha an gebietsinternen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen festgesetzt) aus naturschutzfachlich-gesamtplanerischer Sicht eine grundsätzliche Aufwertung der Flächen im Umgriff des PG durch die zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen zur Lebensraum- und Strukturanreicherung trocken-magerer Standorte und in diesem Zusammenhang insb. auch von potentiellen Maßnahmen i.V.m. den Lebensraum-Ansprüchen von Offenlandbrütern (bzw. gegenüber der „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*)).

3.6 Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)

3.6.1 Bestand

Vorbelastungen und gesondert im Zuge des Planaufstellungsverfahrens erstelltes Blendgutachten

Durch den angrenzenden Flughafen ist das Untersuchungsgebiet bereits in vergleichsweise erhöhtem Maße vorbelastet (z.B. durch Abgase, Staub, sowie Geruchs- und Lärmemissionen etc.). Weiterführend wird auf die Inhalte der Ziffer 2.1.2 des Umweltberichts verwiesen.

Immissionsschutzrechtliche Belange (insbesondere durch Blendwirkung, elektromagnetische Felder, Lärm und Schadstoffe, etc.) bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben unberührt.

Im Rahmen des gegenständlichen Aufstellungsverfahrens wurde ein gesondertes Blendgutachten erstellt, dessen Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung mit eingearbeitet wurden.

Gemäß den Ergebnissen dieses Blendgutachtens (Fa. Zehndorfer Engineering GmbH, 9073 Klagenfurt – Österreich, Gutachten Nr. ZE23194 mit Bezeichnung „Analyse der Blendwirkung des Solarpark Memmingen“, Version 2.0 in der Fassung vom 04.12.2023) sind i.V.m. den gutachterlich empfohlenen und im Rahmen der vorliegenden Planung auch dementsprechend festgesetzten Modul-Ausrichtungen und -Neigung keine relevanten Beeinträchtigungen i.V.m. einer potentiellen Blendwirkung der 5 Baugebietsteilflächen der Freiflächen-Photovoltaikanlage gegenüber dem Flugverkehr des Verkehrsflughafens Memmingen zu erwarten bzw. gegeben.

So ist auf S. 20 des Blendgutachtens als gutachterliches Ergebnis / Fazit ausgeführt:

„(...)

Bei Umsetzen der vorgeschlagenen Maßnahmen wird keine gefährliche Blendwirkung in Richtung Tower, Anflugzonen, oder rollendem Verkehr am Flughafen stattfinden. (...)“

Hierfür ist für alle 5 Baugebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-5“ die Festsetzung einer Modul-Neigung von 20° (vertikal; Gradangabe Höhenwinkel) sowie einer Modul-Ausrichtung (horizontal; Gradangabe Seitenwinkel) für die Baugebietsteilflächen "SO-1", „SO-2“, „SO-3“ und "SO-4" von - 33° und für die Baugebietsteilfläche "SO-5" von (+)18° erforderlich.

Der Seitenwinkel (Azimut) wird dabei mit Süd = 0, Ost negativ und West positiv angegeben. Der Höhenwinkel (Elevation) wird als Differenz der Reflexionsebene und der Horizontalen angegeben.

Bzgl. genauerer Ergebnisse / Inhalte des Blendgutachtens wird auf Ziffer 9. der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen und weiterführend auf das Gutachten selbst, das den Planunterlagen ebenfalls als Anlage zur Begründung beigefügt ist.

Abstand zu wohngenutzter Bebauung

Als nächstgelegene wohngenutzte Bebauung sind die am „Kapellenweg“, am südwestlichen Ortrand von Ungerhausen gelegenen, in einer Entfernung von rund 450 m nordöstlich der Plangebietsteilfläche „SO-5“ gelegenen Anwesen zu nennen. Aufgrund der Entfernung und den Vorbelastungen durch den Flughafen ist eine Beeinträchtigung dieser nächstgelegenen Wohnbebauung durch die Photovoltaikanlagen auszuschließen.

Des Weiteren sind ebenfalls die Thematik „Elektromog“ und entsprechende Einwirkungen zu vernachlässigen bzw. vorliegend nicht relevant. Bei den elektrischen und magnetischen Feldern entlang der Solarzellen und den Leitungen zu den Wechselrichter-Stationen handelt es sich sowieso im Wesentlichen nur um

niederfrequente Felder, die lediglich in unmittelbarer Nähe der Verkabelung zu nennenswerten Feldstärken führen und daher insgesamt keine nennenswerten Auswirkungen auf die Umgebung aufweisen. Deutlichere Emissionen treten nur bei den Betriebsgebäuden bzw. den Wechselrichtern auf, die allerdings aufgrund der Lage des PG keinen räumlich-wirksamen Kontakt zu wohngenutztem Siedlungsbestand aufweisen.

Lärm bzw. Lüftungs- und andere Geräusche, die von Betriebsgebäuden bzw. Wechselrichtern ausgehen, sind zu vernachlässigen, ebenfalls nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Entfernung / Lage des PG zum wohngenutzten Siedlungsbestand. Zudem ist festzuhalten, dass die Wechselrichter nur während der Sonnenstunden bzw. des Tages in Betrieb sind.

Anlagenbeschaffenheit: Die Module selbst enthalten nach derzeitigem Kenntnisstand keine schädlichen Stoffe. Diese bestehen im Wesentlichen an der Oberfläche aus gehärtetem Solarspezialglas, darunter befinden sich Solarzellen aus reinem Silizium. In Bezug auf die Unterkonstruktion und insbesondere die in den Boden gerammten Modulverankerungen bestehen aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes ebenfalls keine negativen Auswirkungen - die Verzinkung der Metallteile der Unterkonstruktion sowie auch in Verbindung mit der Einfriedung ist in Berücksichtigung der vorliegenden Untergrundverhältnisse nicht als erhebliche Belastung des Bodens zu bewerten. Elektrogebäude enthalten ebenfalls keine schädlichen Stoffe. Transformatoren werden nach den anerkannten Regeln der Technik konzipiert, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umwelt-Belastungen zu erwarten sind.

Emissionen durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Aufgrund der Bestands- / Nutzungssituation der direkt benachbarten intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen und den entspr. Flächennutzungen im weiteren Umgriff des Plangebietes sowie auch der (teils direkten) Lage zu Flur- / Wirtschaftswegeflächen ist im gesamten Vorhabenbereich mit Immissionen i.V.m. der Landwirtschaft und darunter insb. mit Staub bzw. Staubemissionen zu rechnen, welche die Freiflächen-Photovoltaikanlage möglicherweise beeinträchtigen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese ortsüblich und trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidlich sind und deshalb nach § 906 BGB generell hingenommen werden müssen.

Der Bestandsschutz ist ohne eventuelle Schadensersatzansprüche seitens des Anlagenbetreibers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu gewährleisten.

Sonstige Emissionen

Sonstige Emissionen z.B. durch Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden.

3.6.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre und vorrangig lokale Emissionen / Störungen der näheren Umgebung wie beispielsweise durch Baulärm, Abgase, Staub, etc. durch Baumaschinen und Baustellenverkehr; aufgrund insbesondere der Vorbelastungen des Gebietsumgriffs sowie von Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens können nennenswerte (erhebliche) Auswirkungen im Gebiets-Umgriff des PG allerdings ausgeschlossen werden. Es ist dabei von vergleichsweise geringfügigen und nur kurz andauernden Auswirkungen auszugehen.
- Auch können nennenswerte Beunruhigungen / Auswirkungen entlang von Zufahrtswegen zum Gebiet ausgeschlossen werden.
- Aufgrund der Vorbelastungen, die räumliche Lage / Entfernung zum wohngenutzten Siedlungsbestand sowie insbesondere auch Art, Maß (der baulichen Nutzung) und Umfang des Planvorhabens besteht ein insgesamt vergleichsweise nur geringes Beeinträchtigungspotential.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Art und Umfang, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf räumliche Lage (insb. auch zum nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand) sowie die bereits bestehenden Vorbelastungen des Gebietsumgriffs.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Immissionsschutzrechtliche Belange (insbesondere durch Blendwirkung, elektromagnetische Felder, Lärm und Schadstoffe) bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben unberührt.
- Aufgrund der Ergebnisse des gesondert im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens erstellten Blendgutachtens: Festsetzung in allen Baugebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-5“ einer ausschließlich zulässigen Modulneigung von 20° (vertikal; Höhenwinkel / Elevation) sowie einer Ausrichtung (horizontal; Seitenwinkel / Azimut) für die Baugebietsteilflächen "SO-1" bis "SO-4" von - 33° und für die Baugebietsteilfläche "SO-5" von +18° der Photovoltaikmodule (Modulbauwerke / -reihen).
- Durch die pultförmig aufgestellten Photovoltaik-Modulreihen sind bei Beachtung der Festsetzungen bzgl. der horizontalen Ausrichtungen und vertikalen Neigung der Modulbauwerke (siehe Ziffer 5.1 der „Festsetzungen durch Text“) nach derzeitigem Sachstand (gemäß dem erstellten Blendgutachten) insb. Beeinträchtigungen i.V.m. dem Betrieb / Flugverkehr des Verkehrsflughafens Memmingen („Allgäu Airport“) durch Blendwirkung / Reflexionen des Sonnenlichtes auszuschließen.
- Ebenfalls ist aufgrund der Lage und Entfernungen auch eine Beeinträchtigung von wohngenutzten Siedlungsbeständen durch Blendwirkungen, Geräuscheinwirkungen, „Elektrosmog“, etc. nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen zu erwarten, v.a. aufgrund von Art und Umfang, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf räumliche Lage sowie die bereits bestehenden Vorbelastungen des Gebietsumgriffs; - die Umsetzung der gutachterlich ermittelten und entsprechend festgesetzten vertikalen Neigung sowie horizontalen Ausrichtungen der Photovoltaikmodule (Modulbauwerke / -reihen) vorausgesetzt!

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Siehe Unterpunkte 1 bis 4 zu den anlagenbedingten Auswirkungen.
- Die Anlage führt übergeordnet betrachtet durch die Stromerzeugung insgesamt zu einer erheblichen Verringerung von CO₂-Ausstoß und leistet damit einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz!
- Nach derzeitigem Sachstand kein Betriebsverkehr notwendig, da Funktionskontrolle mittels elektronischer Datenübermittlung; insofern erfolgt auch keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Abgas-, Lärm-, Staubemissionen, etc.) auf den Erschließungsstraßen.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen

Auswirkung auf das Schutzgut Mensch (Immissionsschutz) insgesamt:

Keine negativen Auswirkungen zu erwarten, v.a. aufgrund von Art und Umfang, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf räumliche Lage Lage (insb. auch zum nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand) sowie die bereits bestehenden Vorbelastungen des Gebietsumgriffs; - die Umsetzung der gutachterlich ermittelten und entsprechend festgesetzten vertikalen Neigung sowie horizontalen Ausrichtungen der Photovoltaikmodule (Modulbauwerke / -reihen) vorausgesetzt!

Auf die Ergebnisse des im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens gesondert erstellten Blendgutachtens wird verwiesen.

Generell und inhaltlich weiterführend wird in Bezug auf den Abwägungsvorgang zu diesem sowie auch allen weiteren Umweltschutzgütern **neuerlich auf den vorstehend ausgeführten „Wichtigen Hinweis“** unter der Hauptüberschrift „3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (...)“ auf S. 12 des Umweltberichtes **eindringlich verwiesen!**

3.7 Schutzgut Mensch (Erholung)

3.7.1 Bestand

Vorbelastungen

Als Vorbelastungen sind insbesondere die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietsumgriffs selbst sowie die gebietsprägenden Vorbelastungen mit deutlicher räumlicher Wahrnehmbarkeit durch Flughafenanlagen vorhanden: Insgesamt ist der räumliche Umgriff aller plangegegenständlichen 5 Teilflächenbereiche durch die baulichen Anlagen des angrenzenden Flughafen(betriebs)geländes grundsätzlich bereits in einem entsprechenden Umfang als eindeutig vorbelastet zu bewerten. Zu nennen sind hier insb. die inkl. der Randbereiche mind. 80 m breite Start- / Landebahn selbst, die Flughafeneinzäunung (mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz, aus sog. NATO-Draht, von ca. 2,8 / 2,9 m), die deutlich aufgeständerten Anlagen der Anflugbefeuerng in östlicher Verlängerung der Start- / Landebahn, das gesondert eingezäunte Instrumenten-Landesystem im südöstlichen Anschluss an die Baugebietsteilfläche „SO-5“ (Einzäunung mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz aus Stacheldraht von ca. 2,4 / 2,5 m) sowie sonst. bauliche Anlagen wie z.B. Antennensysteme, etc.. Weiterhin wird auf die Inhalte der Ziffer 2.1.2 des Umweltberichts verwiesen.

Lage / Abstand zu wohngenutzter Bebauung

Als nächstgelegene wohngenutzte Bebauung sind die am „Kapellenweg“, am südwestlichen Ortrand von Ungerhausen gelegenen, in einer Entfernung von rund 450 m nordöstlich der Plangebietsteilfläche „SO-5“ gelegenen Anwesen zu nennen. Aufgrund der Entfernung und den Vorbelastungen durch den Flughafen ist eine Beeinträchtigung dieser nächstgelegenen Wohnbebauung durch die Photovoltaikanlagen auszuschließen.

Direkte Erholungsnutzung

Aufgrund der Realnutzungssituation mit intensiver landwirtschaftlicher Flächen-Nutzung weisen die überplanten Flächen selbst keine Bedeutung für eine direkte Erholungsnutzung / oder ggf. eine Eignung i.V.m. der Naherholung auf.

Dagegen ist davon auszugehen, dass die an die Plangebietsteilflächen angrenzenden Flur- / Wirtschaftswege regelmäßig von Fußgängern und Fahrradfahrern genutzt werden.

Indirekte Erholungsnutzung – freier Blick in die Landschaft

Insbesondere infolge der vorstehend ausgeführten Lage zum wohngenutzten Siedlungsbestand, etc. dürften die Flächen des Untersuchungsgebietes für die indirekte Erholungsnutzung, bzw. vorrangig den freien Blick in die Landschaft / den Landschaftsraum, entweder keine besondere Bedeutung aufweisen oder wird die Gesamtsituation infolge der Realisierung des Vorhabens (inkl. Berücksichtigung aller Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahmen) nicht nennenswert weiter beeinträchtigt.

Direkte sowie indirekte Erholungsnutzung –

insgesamt kein Schwerpunktbereich der Erholungsnutzung betroffen!

Abschließend ist festzuhalten, dass der Gebietsumgriff im Bereich der Plangebietsflächen bzw. um das Gelände des Verkehrsflughafens MM auch keinen Schwerpunktbereich der Freizeit- / Erholungsnutzung für die Bürger / Einwohner der Gemeinde Ungerhausen darstellt; es sind in Verbindung mit dem Planvorhaben keine nennenswerten / stärker frequentierten Aufenthalts- bzw. Erholungsbereiche betroffen.

Für die Freizeit- und Erholungsnutzung der Bevölkerung werden im Wesentlichen die hierfür relevanten Flächenbereiche im näheren Umgriff des „Krebsbach“-Talraumes sowie entlang des großflächig bewaldeten Höhenrückens im Osten des Gemeindegebietes bzw. südlich / südöstlich sowie östlich der Ortschaft genutzt.

Umweltschutzgut „Mensch (Erholung)“ i.V.m. der Fernwirkung der geplanten Anlagen

Aufgrund der Besonderheiten des Landschafts- / Naturraumes in Kombination mit der vorherrschenden topographischen Situation bzw. Geländesituation und landschaftlichen Ausstattung sowie insb. auch der weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen ist bezogen auf die gewählten Anlagen-Standorte insgesamt nur eine eingeschränkte / untergeordnete landschaftliche Wahrnehmbarkeit bzw. Fernwirkung der baulichen Anlagen im Landschaftsraum zu erwarten / gegeben.

(In diesem Zusammenhang wird weiterführend bzw. ergänzend auch auf die Anlage V. zur Begründung des Bebauungsplans mit Bezeichnung „Visualisierungen – Perspektiven / Darstellung der räumlichen Fernwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, ausgehend von beispielhaft relevanten bzw. repräsentativen Standorten“, mit Stand vom 26.07.2023, redaktionell ergänzt am 07.12.2023 verwiesen, welche in Vorabstimmung mit dem Bauamt sowie der Unteren Natur-schutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu erstellt wurde!)

Als wesentliche Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahme im Hinblick auf die Reduzierung der Fernwirkung bzw. die Bewerkstelligung einer gesamtplanerisch weitreichenden Verträglichkeit gegenüber den Umweltschutzgütern „Mensch (Erholung)“ sowie „Landschaftsbild“ erfolgt zudem die zielgerichtete Festsetzung einer weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen.

Im Ergebnis wurde im Rahmen des Planungsprozesses, trotz der Erfordernisse i.V.m. den Ergebnissen des zwischenzeitlich gesondert erstellten Blendgutachtens! (s. Anlage III. zu dieser Begründung) mit einer vergleichsweise steilen zur Ausführung kommenden Höhen- / Vertikalneigung der Module von 20° (urspr. war eine Höhen- / Vertikalneigung von nur 15° vorgesehen!), ganz gezielt an einer max. Höhenentwicklung der Modulbauwerke von 2,8 m über GOK festgehalten bzw. dies auch planungsrechtlich abschließend bestimmt festgesetzt.

Im Vergleich hierzu wird erneut darauf hingewiesen, dass die bestehenden Einfriedungsanlagen des Flughafengeländes eine Höhe inkl. Übersteigschutz, aus sog. NATO-Draht, von ca. 2,8 / 2,9 m aufweisen! Da gerade auch aus Richtung Süden / Südwesten entsprechend der übergeordneten Charakteristik des Landschaftsraumes der Hochterrasse eine nahezu gleichbleibende, großräumliche Gefälle-Situation nach Richtung Norden / Nordosten vorhanden ist, ist letztlich davon auszugehen, dass die Anlage bzw. umgesetzten Modulbauwerke mit einer Höhe von max. 2,8 m die Anlageneinzäunungen des Flughafengeländes aus diesen Blickrichtungen und großen Entfernungen auch kaum überragen werden.

→ Im Ergebnis sind auf Grundlage der dargestellten, besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse und bestehenden Vorbelastungen durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens MM sowie v.a. auch in Berücksichtigung der gegenständlich diesbezgl. besonders bedeutenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme einer weitestmöglichen Geringhaltung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Höhe der Modulbauwerke von max. 2,8 m über der GOK) im vorliegenden Planungsfall keine größeren / erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Umweltschutzgütern insgesamt sowie letztlich auch nur ein geringfügiger Eingriff gerade im Hinblick auf die Umweltschutzgüter „Mensch (Erholung)“ sowie „Landschaftsbild“ zu erwarten bzw. gegeben.

Aufgrund dessen kann im gegenständlichen besonderen Einzelfall deshalb weiterhin auch von der Ausführung / Umsetzung von Eingrünungsmaßnahmen in einer bisherigen bzw. ansonsten allg. üblichen / gängigen Form abgesehen werden.

Diesbezgl. weiterführend wird u.a. auch auf die nachfolgenden Kapitel 5.1 und insbesondere 5.2 diese Umweltberichts verwiesen.

3.7.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre und vorrangig lokale Störung der näheren Umgebung durch beispielsweise Baulärm, Abgase, etc.; bezogen auf Art und Umfang des Planungsvorhabens ist dabei allerdings von vergleichsweise geringfügigen und nur kurz andauernden Auswirkungen auszugehen.
- Aufgrund der Vorbelastungen, die räumliche Lage / Entfernung zum wohngenutzten Siedlungsbestand sowie insbesondere auch Art, Maß (der baulichen Nutzung) und Umfang des Planvorhabens besteht ein insgesamt vergleichsweise nur geringes Beeinträchtigungspotential.
- nennenswerte Beunruhigungen / Auswirkungen entlang von Zufahrtswegen zum Gebiet können während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang des Vorhabens, der räumlichen Lage / Entfernung zu wohngenutztem Siedlungsbestand sowie der bereits bestehenden vergleichsweise starken Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Aufgrund der besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse / topographischen Gegebenheiten sowie der bestehenden Vorbelastungen insbesondere durch den angrenzenden Flughafen, die räumliche Lage / Entfernung zum wohngenutzten Siedlungsbestand sowie insbesondere auch Art, Maß (der baulichen Nutzung) und Umfang des Planvorhabens besteht ein insgesamt vergleichsweise nur geringes Beeinträchtigungspotential – auch bzgl. der Fernwirkung.
Berücksichtigung der gegenständlich diesbezgl. besonders bedeutenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme einer weitestmöglichen Geringhaltung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Sondergebietsfläche zur Erstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit lediglich max. 3,0 m hohen Neben- / Betriebsgebäuden (Trafostationen) und max. ca. 2,8 m hohen Modulbauwerken über GOK).
- Nur sehr geringes zusätzliches Einschränkungspotential des bereits vorbelasteten Landschaftsbildes / von Blickbeziehungen in die freie Landschaft bzw. von entfernteren Standorten im umgebenden Landschaftsraum aus.
Gerade auch aus Blickrichtung Süden und Südwesten ist übergeordnet betrachtet quasi ein „weiter Horizont“ bzw. ein weitgehend „freier, ausgedehnt räumlich wahrnehmbarer Landschaftsraum“ vorhanden (Naturraum der rißeiszeitlichen Hochterrasse, allerdings mit Vorbelastungen im Bereich der Plangebietsteilflächen insb. durch entsprechende bauliche Anlagen des Verkehrsflughafens). Dessen Hintergrundsituation ist zudem geprägt v.a. auch durch die in einem dunklen Farbton am Horizont wahrnehmbaren Silhouetten der ausgedehnten Waldflächen / -gebiete auf den Höhenrücken zwischen den Talräumen sowohl der „Östlichen Günz“ und „Westlichen Günz“ als auch der „Günz“ und der „Iller“, welche die „linienartige Wahrnehmbarkeit / Raumwirksamkeit“ der +/- nach Süden hin ausgerichteten Modulflächen (diese weisen zudem eine Höhe von nur max. 2,8 m über GOK auf!) im Gesamt-Landschaftsraum bzgl. der Fernwirkung / -wirksamkeit gerade auch aus südlichen Richtungen nochmals deutlich zurücktreten lassen.
- Ebenfalls ist aufgrund der Lage und Entfernungen auch eine Beeinträchtigung von wohngenutzten Siedlungsbeständen durch Blendwirkungen, Geräuscheinwirkungen, „Elektrosmog“, etc. nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, insbesondere aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang, räumlicher Lage / Entfernung zu wohngenutztem Siedlungsbestand, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie der bereits bestehenden vergleichsweise starken Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs.

Gerade auf Grundlage der dargestellten, besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse und bestehenden Vorbelastungen durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens MM sowie v.a. auch in Berücksichtigung der gegenständlich diesbezgl. besonders bedeutenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme einer weitestmöglichen Geringhaltung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Höhe der Modulbauwerke von max. 2,8 m über der GOK) im vorliegenden Planungsfall keine größeren / erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Umweltschutzgütern insgesamt sowie letztlich auch nur ein geringfügiger Eingriff gerade im Hinblick auf die Umweltschutzgüter „Mensch (Erholung)“ sowie „Landschaftsbild“ zu erwarten bzw. gegeben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Kein Betriebsverkehr notwendig, da Funktionskontrolle mittels elektronischer Datenübermittlung; insofern erfolgt auch keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Abgas-, Lärm-, Staubemissionen, etc.) auf den Erschließungswegen.
- Aufgrund der Lage und Entfernungen keine Beeinträchtigung von wohngenutzten Siedlungsbeständen durch Blendwirkungen, Geräuscheinwirkungen, „Elektrosmog“, etc. nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen v.a. aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang des Vorhabens, der räumlichen Lage / Entfernung zu wohngenutztem Siedlungsbestand sowie der Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs.

Auswirkung auf das Schutzgut Mensch (Erholung) insgesamt:

Geringe Erheblichkeit, insbesondere aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang, räumlicher Lage / Entfernung zu wohngenutztem Siedlungsbestand, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie der bereits bestehenden vergleichsweise starken Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs.

Gerade auf Grundlage der dargestellten, besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse und bestehenden Vorbelastungen durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens MM sowie v.a. auch in Berücksichtigung der gegenständlich diesbezgl. besonders bedeutenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme einer weitestmöglichen Geringhaltung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Höhe der Modulbauwerke von max. 2,8 m über der GOK) im vorliegenden Planungsfall keine größeren / erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Umweltschutzgütern insgesamt sowie letztlich auch nur ein geringfügiger Eingriff gerade im Hinblick auf die Umweltschutzgüter „Mensch (Erholung)“ sowie „Landschaftsbild“ zu erwarten bzw. gegeben.

Auch an dieser Stelle wird generell und inhaltlich weiterführend in Bezug auf den Abwägungsvorgang zu diesem sowie auch allen weiteren Umweltschutzgütern **neuerlich auf den vorstehend ausgeführten „Wichtigen Hinweis“** unter der Hauptüberschrift „3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (...)“ auf S. 12 des Umweltberichtes **eindringlich verwiesen!**

3.8 Schutzgut Landschaftsbild

3.8.1 Bestand

Bestandssituation / Realnutzung

Bezüglich der Realnutzungssituation wird im Detail auf die Inhalte der Ziffer 2.1.1 des Umweltberichts verwiesen.

Abrissarbeiten sind nicht erforderlich, das Untersuchungsgebiet ist unbebaut; die auf der Plangebietsteilfläche „SO-5“ bereits bestehenden technischen Anlagen der Anflugbefeuerung sowie die angrenzenden bestehenden Zaunanlagen des Flughafengeländes bleiben unverändert bestehen.

Vorbelastungen

Als Vorbelastungen sind insbesondere die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietsumgriffs selbst sowie die gebietsprägenden Vorbelastungen mit deutlicher räumlicher Wahrnehmbarkeit durch Flughafenanlagen vorhanden: Insgesamt ist der räumliche Umgriff aller plangegegenständlichen 5 Teilflächenbereiche durch die baulichen Anlagen des angrenzenden Flughafen(betriebs)geländes grundsätzlich bereits in einem entsprechenden Umfang als eindeutig vorbelastet zu bewerten. Zu nennen sind hier insb. die inkl. der Randbereiche mind. 80 m breite Start- / Landebahn selbst, die Flughafeneinzäunung (mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz, aus sog. NATO-Draht, von ca. 2,8 / 2,9 m), die deutlich aufgeständerten Anlagen der Anflugbefeuerung in östlicher Verlängerung der Start- / Landebahn, das gesondert eingezäunte Instrumenten-Landesystem im südöstlichen Anschluss an die Baugebietsteilfläche „SO-5“ (Einzäunung mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz aus Stacheldraht von ca. 2,4 / 2,5 m) sowie sonst. bauliche Anlagen wie z.B. Antennensysteme, etc.. Weiterhin wird auf die Inhalte der Ziffer 2.1.2 des Umweltberichts verwiesen.

Lage / Abstand zu wohngenutzter Bebauung

Als nächstgelegene wohngenutzte Bebauung sind die am „Kapellenweg“, am südwestlichen Ortrand von Ungerhausen gelegenen, in einer Entfernung von rund 450 m nordöstlich der Plangebietsteilfläche „SO-5“ gelegenen Anwesen zu nennen. Aufgrund der Entfernung und den Vorbelastungen durch den Flughafen ist eine Beeinträchtigung dieser nächstgelegenen Wohnbebauung durch die Photovoltaikanlagen auszuschließen.

Einsehbarkeit / Fernwirkung sowie besondere Blickbeziehungen

Aufgrund der Besonderheiten des Landschafts- / Naturraumes in Kombination mit der vorherrschenden topographischen Situation bzw. Geländesituation und landschaftlichen Ausstattung sowie insb. auch der weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen ist bezogen auf die gewählten Anlagen-Standorte insgesamt nur eine eingeschränkte / untergeordnete landschaftliche Wahrnehmbarkeit bzw. Fernwirkung der baulichen Anlagen im Landschaftsraum zu erwarten / gegeben.

(In diesem Zusammenhang wird weiterführend bzw. ergänzend auch auf die Anlage V. zur Begründung des Bebauungsplans mit Bezeichnung „Visualisierungen – Perspektiven / Darstellung der räumlichen Fernwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, ausgehend von beispielhaft relevanten bzw. repräsentativen Standorten“, mit Stand vom 26.07.2023, redaktionell ergänzt am 07.12.2023 verwiesen, welche in Vorabstimmung mit dem Bauamt sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu erstellt wurde!)

Als wesentliche Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahme im Hinblick auf die Reduzierung der Fernwirkung bzw. die Bewerkstelligung einer gesamtplanerisch weitreichenden Verträglichkeit gegenüber den Umweltschutzgütern „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ erfolgt zudem die zielgerichtete Festsetzung einer weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen.

Im Ergebnis wurde im Rahmen des Planungsprozesses, trotz der Erfordernisse i.V.m. den Ergebnissen des zwischenzeitlich gesondert erstellten Blendgutachtens! (s. Anlage III. zu dieser Begründung) mit einer vergleichsweise steilen zur Ausführung kommenden Höhen- / Vertikalneigung der Module von 20° (urspr. war eine Höhen- / Vertikalneigung von nur 15° vorgesehen!), ganz gezielt an einer max. Höhenentwicklung der Modulbauwerke von 2,8 m über GOK festgehalten bzw. dies auch planungsrechtlich abschließend bestimmt festgesetzt.

Im Vergleich hierzu wird erneut darauf hingewiesen, dass die bestehenden Einfriedungsanlagen des Flughafengeländes eine Höhe inkl. Übersteigschutz, aus sog. NATO-Draht, von ca. 2,8 / 2,9 m aufweisen! Da gerade auch aus Richtung Süden / Südwesten entsprechend der übergeordneten Charakteristik des Landschaftsraumes der Hochterrasse eine nahezu gleichbleibende, großräumliche Gefälle-Situation nach Richtung Norden / Nordosten vorhanden ist, ist letztlich davon auszugehen, dass die Anlage bzw. umgesetzten Modulbauwerke mit einer Höhe von max. 2,8 m die Anlageneinzäunungen des Flughafengeländes aus diesen Blickrichtungen und großen Entfernungen auch kaum überragen werden.

→ Im Ergebnis sind auf Grundlage der dargestellten, besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse und bestehenden Vorbelastungen durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens MM sowie v.a. auch in Berücksichtigung der gegenständlich diesbezgl. besonders bedeutenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme einer weitestmöglichen Geringhaltung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Höhe der Modulbauwerke von max. 2,8 m über der GOK) im vorliegenden Planungsfall keine größeren / erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Umweltschutzgütern insgesamt sowie letztlich auch nur ein geringfügiger Eingriff gerade im Hinblick auf die Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ zu erwarten bzw. gegeben.

Aufgrund dessen kann im gegenständlichen besonderen Einzelfall deshalb weiterhin auch von der Ausführung / Umsetzung von Eingrünungsmaßnahmen in einer bisherigen bzw. ansonsten allg. üblichen / gängigen Form abgesehen werden.

Hierzu sind vorliegend u.a. insbesondere folgende Punkte auszuführen:

- Insgesamt können mit dieser (aus gesamtplanerischer Sicht im gegenständlichen, besonderen Einzelfall auch sehr zu begrüßenden!) ausbleibenden Erfordernis zur Umsetzung von entsprechenden raumwirksamen Eingrünungsmaßnahmen / Anlage von (linearen) Gehölzstrukturen, u.a. die Schaffung von ansonsten (weiteren) deutlich ausgeprägten Barriere-Strukturen, die dem Charakter des offenen, weiten Landschaftsraumes auch grundsätzlich widersprechen würden, vorsorglich vermieden werden. Außerdem sind ggf. damit an den gegenständlichen, besonderen Standort-Situationen möglicherweise in Zusammenhang stehende künftige Konflikt-Situationen mit dem Betrieb des direkt benachbarten Verkehrsflughafens ebenfalls nicht von Belang (Stichworte: Bauschutzbereich sowie auch Kollisionsgefahren i.V.m. der Avifauna -

evtl. mögliche potent. Erhöhung ausgehend / zusätzlich angezogen durch ggf. neu angelegt Gehölzstrukturen in entsprechendem Umfang, etc.).

- Darüber hinaus stellt dieser, in gesamtplanerischer Abwägung mögliche und vorliegend auch ganz gezielt konzeptionell angestrebte bzw. verfolgte Verzicht auf eine Anlageneingrünung mit entsprechenden raumwirksamen Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzstrukturen) auch die im gegenständlichen besonderen Einzelfall deutlich am zielführendste Planungs-Variante v.a. auch bezogen auf die im vorliegenden Wirkungsraum übergeordneten Zielsetzungen des Artenschutzes dar; - nämlich die Förderung von Offenlandbrütern (Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter) im Umfeld der Plangebietsflächen bzw. im Gesamt-Raum der Hochterrasse.
- So kann hiermit nicht nur eine vorsorgliche Vermeidung potentiell weiterführender Beeinträchtigungen i.V.m. einer durch die Anlage von Gehölzstrukturen zur Anlageneingrünung ansonsten definitiv ausgehenden, deutlichen und auch nachhaltig erzeugten Ausweitung der räumlichen Distanz- / Scheuch-Wirkungen gegenüber diesen aus arten- / naturschutzfachlicher Sicht (eigentlich) übergeordnet im Landschaftsraum zu fördernden Offenlandbrütern erreicht werden.
Sondern es wird damit auch die Möglichkeit eröffnet (i. S. einer grundsätzlich angestrebten Minimierung der möglichen Auswirkungen durch das Vorhaben bzw. die Errichtung von i. E. „statischen“ baulichen Anlagen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf diese faunistisch relevanten Arten), in den Randbereichen entlang der 5 Baugebietsteilflächen eine aus naturschutzfachlicher Sicht diesbezgl. wünschenswerte weitere, deutliche Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung durchführen / umsetzen zu können.

Diesbezgl. weiterführend wird u.a. auch auf die nachfolgenden Kapitel 5.1 und insbesondere 5.2 diese Umweltberichts verwiesen.

Besondere Blickachsen / -beziehungen (z.B. zu benachbarten Ortschaften oder zu anderen markanten Blickpunkten) sind nicht vorhanden, werden i.V.m. dem Planvorhaben nicht beeinträchtigt oder die Relevanz der zusätzlichen Beeinträchtigungen ist vor dem Hintergrund der Vorbelastungen durch die bereits bestehenden technischen Anlagen des Flughafens als nur gering einzustufen.

3.8.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre und vorrangig lokale Störungen der näheren Umgebung durch beispielsweise Baumaschinen, abgestellte / gelagerte Baumaterialien und Baustellenverkehr, etc.; aufgrund insbesondere der Vorbelastungen des Gebietsumgriffs sowie von Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens können nennenswerte (erhebliche) Auswirkungen im Gebiets-Umgriff des PG allerdings ausgeschlossen werden. Es ist dabei von vergleichsweise geringfügigen und nur kurz andauernden Auswirkungen auszugehen.
- Aufgrund der Vorbelastungen, die räumliche Lage / Entfernung zu dem wohngenutztem Siedlungsbestand sowie insbesondere auch Art, Maß (der baulichen Nutzung) und Umfang des Planvorhabens besteht ein insgesamt vergleichsweise nur geringes Beeinträchtigungspotential.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang des Vorhabens, der räumlichen Lage / Entfernung zu wohngenutztem Siedlungsbestand sowie der bereits bestehenden vergleichsweise starken Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Aufgrund der besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse / topographischen Gegebenheiten sowie der bestehenden Vorbelastungen insbesondere durch den angrenzenden Flughafen, die räumliche Lage / Entfernung zum wohngenutzten Siedlungsbestand sowie insbesondere auch Art, Maß (der baulichen Nutzung) und Umfang des Planvorhabens besteht ein insgesamt vergleichsweise nur geringes Beeinträchtigungspotential – auch bzgl. der Fernwirkung.

Berücksichtigung der gegenständlich diesbezgl. besonders bedeutenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme einer weitestmöglichen Geringhaltung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Sondergebietsfläche zur Erstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit lediglich max. 3,0 m hohen Neben- / Betriebsgebäuden (Trafostationen) und max. ca. 2,8 m hohen Modulbauwerken über GOK).

- Nur sehr geringes zusätzliches Einschränkungspotential des bereits vorbelasteten Landschaftsbildes / von Blickbeziehungen in die freie Landschaft bzw. von entfernteren Standorten im umgebenden Landschaftsraum aus.

Gerade auch aus Blickrichtung Süden und Südwesten ist übergeordnet betrachtet quasi ein „weiter Horizont“ bzw. ein weitgehend „freier, ausgedehnt räumlich wahrnehmbarer Landschaftsraum“ vorhanden (Naturraum der rißeiszeitlichen Hochterrasse, allerdings mit Vorbelastungen im Bereich der Plangebietsteilflächen insb. durch entsprechende bauliche Anlagen des Verkehrsflughafens). Dessen Hintergrundsituation ist zudem geprägt v.a. auch durch die in einem dunklen Farbton am Horizont wahrnehmbaren Silhouetten der ausgedehnten Waldflächen / -gebiete auf den Höhenrücken zwischen den Talräumen sowohl der „Östlichen Günst“ und „Westlichen Günst“ als auch der „Günst“ und der „Iller“, welche die „linienartige Wahrnehmbarkeit / Raumwirksamkeit“ der +/- nach Süden hin ausgerichteten Modulflächen (diese weisen zudem eine Höhe von nur max. 2,8 m über GOK auf!) im Gesamt-Landschaftsraum bzgl. der Fernwirkung / -wirksamkeit gerade auch aus südlichen Richtungen nochmals deutlich zurücktreten lassen.

- Ebenfalls ist aufgrund der Lage und Entfernungen auch eine Beeinträchtigung von wohngenutzten Siedlungsbeständen durch Blendwirkungen, Geräuscheinwirkungen, „Elektromog“, etc. nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, insbesondere aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang, räumlicher Lage / Entfernung zu wohngenutztem Siedlungsbestand, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie der bereits bestehenden vergleichsweise starken Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens.

Gerade auf Grundlage der dargestellten, besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse und bestehenden Vorbelastungen durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens MM sowie v.a. auch in Berücksichtigung der gegenständlich diesbezgl. besonders bedeutenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme einer weitestmöglichen Geringhaltung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Höhe der Modulbauwerke von max. 2,8 m über der GOK) im vorliegenden Planungsfall keine größeren / erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Umweltschutzgütern insgesamt sowie letztlich auch nur ein geringfügiger Eingriff gerade im Hinblick auf die Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ zu erwarten bzw. gegeben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkung auf das Schutzgut Ort- und Landschaftsbild insgesamt:

Geringe Erheblichkeit zu erwarten, insbesondere aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang, räumlicher Lage / Entfernung zu wohngenutztem Siedlungsbestand, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie der bereits bestehenden vergleichsweise starken Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens.

Gerade auf Grundlage der dargestellten, besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse und bestehenden Vorbelastungen durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens MM sowie v.a. auch in Berücksichtigung der gegenständlich diesbezgl. besonders bedeutenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme einer weitestmöglichen Geringhaltung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Höhe der Modulbauwerke von max. 2,8 m über der GOK) im vorliegenden Planungsfall keine größeren / erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Umweltschutzgütern insgesamt sowie letztlich auch nur ein geringfügiger Eingriff gerade im Hinblick auf die Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ zu erwarten bzw. gegeben.

Generell und inhaltlich weiterführend wird in Bezug auf den Abwägungsvorgang zu diesem sowie auch allen weiteren Umweltschutzgütern **nochmals auf den vorstehend ausgeführten „Wichtigen Hinweis“** unter

der Hauptüberschrift „3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (...)“ auf S. 12 des Umweltberichtes **eindringlich verwiesen!**

3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.9.1 Bestand

Kulturgüter

Im Untersuchungsgebiet selbst sind nach aktuellem Kenntnisstand weder Bau- und Bodendenkmäler noch Feldkreuze oder dergleichen vorhanden.

Es wird an dieser Stelle nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, Schutzstatus nach Art. 7 DSchG genießen und der sofortigen Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen.

Gemäß den Inhalten des „Bayerischen Denkmal-Atlas“ (Bayerisches Landesamtes für Denkmalpflege) sind im Umgriff des Plangebiets folgende Bau- und Bodendenkmäler vorhanden:

A) Baudenkmal:

Etwa 280 m nördlich / nnw. der Plangebietsteilfläche „SO-5“ befindet sich die denkmalgeschützte Kath. Kapelle St. Johannes (Hausnr. „Kapellenweg 34“). Diese ist in der Denkmalliste mit der Denkmalnummer D-7-78-205-3 und der Bezeichnung „Kath. Kapelle St. Johannes, dreiseitig geschlossener Chorbau mit Strebepfeilern, Rest der ehem. Pfarrkirche, 15. Jh.; mit Ausstattung; ca. 500 m südwestlich vor dem Ort“ geführt (Verfahrensstand: Benehmen hergestellt, nachqualifiziert).

B) Bodendenkmal:

Der Umgriff der St.-Johannes-Kapelle von etwa 30 m nach Richtung Süden – in Richtung der Plangebietsteilfläche „SO-5“ – ist als Bodendenkmal mit der Denkmalnummer D-7-7927-0029 und Bezeichnung „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Kapelle St. Johannes bei Ungerhausen und ihrer Vorgängerbauten“ verzeichnet (Verfahrensstand: Benehmen hergestellt, nachqualifiziert).

C) Bewertung Eingriffspotential und -erheblichkeit i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben:

Auf die Abbildung (Übersichtslageplan mit entspr. Beschriftungen / Eintragungen) sowie die zusätzlich hierzu angefügten 3 Photographien unter der Ziffer 4.2.5 der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, welche die Lage im Raum bzw. der Standort des Denkmals gegenüber der Ortslage von Ungerhausen (Bereich um den Friedhof sowie den „Kapellenweg“) sowie den vorliegend nächstgelegenen Plangebietsteilflächen „SO-5“ und „SO-4“ verdeutlichen, wird entsprechend verwiesen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass im Hinblick auf die Bestandssituation bzw. insbesondere die teils auch im Bereich der Plangebietsteilfläche „SO-5“ bereits vorhandenen baulichen Anlagen der Anflugbefahrung sowie der direkt an die Fläche angrenzenden, eingezäunten technischen Anlagen des Instrumenten-Landesystems des Verkehrsflughafens Memmingen bereits eine entsprechende Vorbelastung bzgl. des Blickes aus südlichen Richtungen auf die denkmalgeschützte Kapelle gegeben ist. Zudem ist aus diesen Blickrichtungen die Ortslage Ungerhausen insb. im Bereich um den „Kapellenweg“ sowie auch die Bebauung entlang der weiter nördlich verlaufenden „Memminger Straße“ / Kr MN 17 sehr gut räumlich wahrnehmbar bzw. prägt die Situation bzgl. der Fernwirkung des Gebiets-Umgriffs entsprechend mit (s. Photographien).

Darüber hinaus bestehen südlich und westlich der Kapelle durchgehend-dichte sowie vergleichsweise auch hochaufragende Gehölzstrukturen, durch die das Baudenkmal insb. im Sommerhalbjahr – wenn die Gehölze belaubt sind – aus v.a. südlichen, südwestlichen und westlichen Richtungen nur sehr stark eingeschränkt bis teils gar nicht sichtbar / einsehbar ist.

Demgegenüber - aus Richtung Norden und nordöstlichen / östlichen Richtungen betrachtet - grenzen diese Gehölzstrukturen den Bereich im Umgriff des Denkmals wiederum auch deutlich gegenüber dem „offenen / weitläufigen“ Landschaftsraum zur westlich / südwestlich & südlich angrenzenden Hochterrasse sowie auch zu den Vorhabenflächen hin ab (bzw. auch zu den baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens Memmingen

insgesamt). So ist i. E. von den Ortsrändern Ungerhausen aus betrachtet aus Blickrichtung Norden & (Nordosten / Osten ein räumlich markanter Abschluss dieses Flächenbereiches vorhanden, welcher zugleich zur Ortslage selbst hin ausgerichtet bzw. räumlich „geöffnet“ ist.

Diese gesamträumliche Situation, wahrnehmbar aus Richtung Norden und Nordosten / Osten, stellt letztlich die für die Bevölkerung bzw. aus Richtung der Ortslage und Ortsrandbereiche vorrangig relevante Einsehbarkeit / Blickbeziehung i.V.m. der Denkmal-Situation dar; hier sind insb. der Bereich um den Friedhof und den „Kapellenweg“ am südwestlichen Ortsrand von Ungerhausen sowie der Talraumbereich des „Schmidbaches“ aus Richtung Norden, vom Ortsrandbereich entlang der „Memminger Straße“ / Kr MN 17 aus zu nennen.

Abschließend ist im Hinblick auf die vorliegend verfolgte Planungskonzeption festzuhalten, dass nicht zuletzt u.a. auch bzgl. einer vorsorglichen Berücksichtigung der Belange i.V.m. der geschilderten Denkmal-Situation eine entsprechende „räumliche Zurücksetzung“ der Freiflächen-Photovoltaikanlage bzw. Beschränkung der Ausdehnung der baulichen Anlagen innerhalb der Plangebiets-Teilfläche „SO-5“ auf den Flächenbereich (allein) im direkten westlichen Anschluss an die bestehenden baulichen Anlagen / die Einfriedung des Instrumenten-Landessystems des Flughafens erfolgt.

Sachgüter

Sachgüter sind, abgesehen von den technischen Anlagen der Anflugbefeuerung im Bereich der Teilfläche „SO-5“, im PG selbst nicht vorhanden. Teile der Umzäunung des Flughafengeländes sowie Teilbereiche der Umzäunung der technischen Anlagen für das Instrumenten-Landesystem liegen zudem entlang der westlichen sowie südöstlichen Randbereiche dieser Geltungsbereichs-Teilfläche; diese Flächen-Abschnitte wurden aus gesamtplanerischen Gründen wegen eines funktional-zielführenden Anschlusses der geplanten Anlagen-Einfriedungen an die bestehenden Zaunanlagen des Flughafengeländes in den Geltungsbereich der Teilfläche „SO-5“ mit eingezogen.

Die Flur- / Wirtschaftswege, welche an die Plangebietsteilflächen direkt angrenzen, liegen allesamt bereits außerhalb der Umgrenzungen der 5 Geltungsbereichs-Teilflächen. Weiter befindet sich, ebenfalls bereits außerhalb des PG, am „Schmidbach“ südöstlich der Teilfläche „SO-3“ das Niederschlagswasser-Rückhaltebecken des Flughafens. Eine Beeinträchtigung der genannten außerhalb des Plangebietes gelegenen Sachgüter i.V.m. dem Planvorhaben ist nicht zu erwarten bzw. auszuschließen. Auch die o.g. bereits bestehenden Einfriedungsanlagen des Flughafens im Bereich der Plangebietsteilfläche „SO-5“ sowie die technischen Anlagen der Anflugbefeuerung bleiben unverändert im Bestand erhalten.

Die Flur- / Wirtschaftswege werden voraussichtlich im Hinblick auf Art und Umfang / Dimensionierung des Planvorhabens allerdings vorrangig im Rahmen der Bauphase genutzt werden.

Abschließend können nennenswert nachteilige Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen i.V.m. dem Betrieb des angrenzenden Verkehrsflughafens Memmingen (Allgäu Airport) insbesondere aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung) und der vorliegenden städtebaulich-gesamtplanerischen Konzeption sowie v.a. auch gemäß den Ergebnissen des im Zuge der verfahrensgegenständlichen Planaufstellung gesondert erstellten Blendgutachtens nach derzeitigem Sachstand ausgeschlossen werden.

3.9.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre und vorrangig lokale Störungen der näheren Umgebung durch beispielsweise Baumaschinen, abgestellte / gelagerte Baumaterialien und Baustellenverkehr, etc.; aufgrund insbesondere der Vorbelastungen des Gebietsumgriffs sowie von Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens sowie der Lage der Plangebietsflächen, und darunter insb. der Teilfläche „SO-5“ gegenüber dem Baudenkmal „Kath. Kapelle St. Johannes“ können nennenswerte (erhebliche) Auswirkungen allerdings ausgeschlossen werden. Es ist dabei von vergleichsweise geringfügigen und nur kurz andauernden Auswirkungen auszugehen.
- Temporär sind im Zuge der Bauphase Beeinträchtigungen an den Erschließungswegen nicht auszuschließen. Eventuelle Schäden sind vom bzw. auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang des Vorhabens, der räumlichen Lage / Entfernung insb. der Teilfläche „SO-5“ gegenüber dem Baudenkmal „Kath. Kapelle St.

Johannes“ sowie der bereits bestehenden vergleichsweise starken Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Keine direkte / unmittelbare Beeinträchtigung von Bodendenkmälern.
- Aufgrund insb. der geschilderten Vorbelastungen und der vorhandenen besonderen Bestandssituation / raumwirksamen strukturellen Ausstattung des Gebiets-Umgriffs im Umfeld der „Kath. Kapelle St. Johannes“ sowie der benachbarten Ortsrandbereiche der Ortslage Ungerhausen ist durch das gegenständliche Vorhaben die zusätzliche Beeinträchtigung i.V.m. der Denkmal-Situation insgesamt als vergleichsweise nur geringfügig einzuschätzen bzw. zu bewerten.
- Keine nachteiligen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen i.V.m. dem Betrieb des angrenzenden Verkehrsflughafens Memmingen (Allgäu Airport) insbesondere aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung) und der vorliegenden städtebaulich-gesamtplanerischen Konzeption sowie v.a. auch gemäß den Ergebnissen des im Zuge der verfahrensgegenständlichen Planaufstellung gesondert erstellten Blendgutachtens.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand kein Betriebsverkehr notwendig, da Funktionskontrolle mittels elektronischer Datenübermittlung; insofern erfolgt auch keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Abgas-, Lärm-, Staubemissionen, etc.) auf den Erschließungsstraßen / -wegen.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit im Vergleich zur Bestandssituation insbesondere aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens des Vorhabens, der räumlichen Lage / Entfernung insb. der Teilfläche „SO-5“ gegenüber dem Baudenkmal „Kath. Kapelle St. Johannes“ sowie der bereits bestehenden vergleichsweise starken Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Siehe Unterpunkte zu den anlagenbedingten Auswirkungen

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen im Vergleich zur Bestandssituation insbesondere aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens des Vorhabens sowie im Hinblick auf räumliche Lage sowie die bereits bestehenden Vorbelastungen.

Auswirkung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter insgesamt:

Geringe Erheblichkeit im Vergleich zur Bestandssituation insbesondere aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens des Vorhabens, der räumlichen Lage / Entfernung insb. der Teilfläche „SO-5“ gegenüber dem Baudenkmal „Kath. Kapelle St. Johannes“ sowie der bereits bestehenden vergleichsweise starken Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens.

Insgesamt ist aufgrund insb. der geschilderten Vorbelastungen und der vorhandenen besonderen Bestandssituation / raumwirksamen strukturellen Ausstattung des Gebiets-Umgriffs im Umfeld der „Kath. Kapelle St. Johannes“ sowie der benachbarten Ortsrandbereiche der Ortslage Ungerhausen durch das gegenständliche Vorhaben die zusätzliche Beeinträchtigung i.V.m. der Denkmal-Situation als vergleichsweise nur geringfügig einzuschätzen bzw. zu bewerten.

In diesem Zusammenhang ist an dieser Stelle zudem darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Scoping-Termine im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens u.a. mit dem Bauamt bzw. dem Kreisbaumeister des Landratsamt Unterallgäu (Sachgebiet Bauwesen und Denkmalschutz) auch keine diesbezügliche besondere Relevanz / mögliche Konfliktsituation mit den Belangen der Denkmalpflege im Hinblick auf die besonderen Bestands-Verhältnisse und die vorgesehene Planungskonzeption bzw. das verfahrensgegenständliche Planvorhaben gesehen wurde.

Generell und inhaltlich weiterführend wird in Bezug auf den Abwägungsvorgang zu diesem sowie auch allen weiteren Umweltschutzgütern **nochmals auf den vorstehend ausgeführten „Wichtigen Hinweis“** unter

der Hauptüberschrift „3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (...)“ auf S. 12 des Umweltberichtes **eindringlich verwiesen!**

3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern / Kumulierung der Auswirkungen des Planvorhabens mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete bzgl. bestehender Umweltprobleme betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und natürlicher Ressourcen

3.10.1 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Überbauung / teilweise Versiegelung von Flächen bedingt den zwischenzeitlichen, teilweisen Verlust der Fläche an sich für die Landwirtschaft, sowie gleichzeitig den Verlust der Puffer-, Filter- und Wasserspeicherefunktion des Bodens. Bezogen auf das gegenständliche Vorhaben sind diese Auswirkungen jedoch nur punktuell bzw. äußerst geringfügig ausgeprägt, da durch die Photovoltaik-Modulreihen selbst (mit Ausnahme der geringen Profil-Flächen der geramten Verankerungselemente und der Betriebsgebäude / Trafostationen) keine Flächen versiegelt werden und die Boden- / Untergrundsituation für eine intensive landwirtschaftliche (Folge)Nutzung des Großteils der Plangebietsflächen dauerhaft und nachhaltig erhalten bleibt – abgesehen von den gebietsintern festgesetzten Ausgleichsflächen in den Randbereichen der 5 Teilgebietsflächen. Auch die Flächen, welche durch die Betriebsgebäude / Trafostationen versiegelt sowie durch Verkehrs- und Erschließungsflächen sowie ggf. erforderliche Stellplatzflächen überbaut werden, sind mit Blick auf die Art des Vorhabens als insgesamt gering zu bewerten.

Generell besteht wiederum v.a. während der Bauphase und im Rahmen der betrieblichen Nutzungen insbesondere im Bereich von Bodenaufschlüssen oder Flächenabschnitten ohne belebte Oberboden-Schicht ein erhöhtes Risiko der Verschmutzung des Grundwasserleiters durch gewässergefährdende Stoffe. Auch ist diesbezüglich in der Regel ein erhöhtes Risiko für die Verstärkung des Oberflächenabflusses und für eine geringere Grundwasserneubildungsrate anzuführen. Allerdings sind die Auswirkungen / potenziellen Beeinträchtigungsintensitäten i.V.m. der gegenständlich vorgesehenen Bebauung als allenfalls äußerst geringfügig zu bewerten. Auch eine weitere Folge der Versiegelung / Überbauung von Flächen bzw. die Störung / Vertreibung von Kleintieren in den überbauten Bereichen sowie zumindest der Verlust eines Teils der bestehenden Vegetation weist im gegenständlichen Fall keine besondere Relevanz auf.

Eine weitere Wechselwirkung besteht darin, dass Bebauung und infolge dessen betriebsbedingte Nutzungen Auswirkungen sowohl auf das Orts- und Landschaftsbild als auch auf das Schutzgut Mensch (Immissionschutz und Erholung) mit sich bringen. Allerdings sind die damit verbundenen möglichen Beeinträchtigungen im verfahrensgegenständlichen Fall als insgesamt vergleichsweise geringfügig zu bewerten (v.a. aufgrund Art / Umfang des Vorhabens sowie Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential, der räumlichen Lage / topographischen Bestandssituation / Entfernung zu dem wohngenutzten Siedlungsbestand sowie auch in Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen (insbesondere durch die baulichen Anlagen und den Betrieb des angrenzenden Verkehrsflughafens Memmingen).

Generell und inhaltlich weiterführend wird in Bezug auf den Abwägungsvorgang zu diesem sowie auch allen weiteren Punkten bzw. Umweltschutzgütern **neuerlich auf den vorstehend ausgeführten „Wichtigen Hinweis“** unter der Hauptüberschrift „3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (...)“ auf S. 12 des Umweltberichtes **eindringlich verwiesen!**

3.10.2 Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete bzgl. bestehender Umweltprobleme betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und natürlicher Ressourcen

Eine Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben / Bestandssituationen ist i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben auszuschließen bzw. nicht relevant.

3.10.3 Auswirkungen

Baubedingte, Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen

- Im gegenständlichen Fall sind keine Auswirkungen durch Wechselwirkungen vorhanden, die bei den einzelnen Schutzgütern noch nicht entsprechend gewürdigt wurden.
- Eine Kumulierung von Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete bzgl. bestehender Umweltprobleme betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und natürlicher Ressourcen besteht nicht.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkung durch Wechselwirkungen / Kumulierung von Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete bzgl. bestehender Umweltprobleme betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und natürlicher Ressourcen insgesamt:

Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

3.11 Auswirkung / Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen

3.11.1 Bestand

Bezüglich der Bestands- / Realnutzungssituation wird auf Ziffer 2.1 dieses Umweltberichts verwiesen.

Das Plangebiet (PG) besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Teilflächen „SO-1“ bis „SO-4“: Ackerflächen sowie Teilgebietsfläche „SO-5“: Intensiv-Grünland), das durch die Nachbarschaft zum Verkehrsflughafen Memmingen bereits eine vergleichsweise starke Vorbelastung aufweist (insbesondere Lärm und optische Beunruhigungen, etc.).

Nach derzeitigem Kenntnisstand fallen in Verbindung mit der Bestandssituation innerhalb der Geltungsberichts- / Plangebietsflächen selbst aktuell keine Abfälle an.

Ebenfalls sind im Rahmen des Vorhabens keine Abrissarbeiten von bestehenden Gebäuden bzw. baulichen Anlagen erforderlich – das Untersuchungsgebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand un bebaut - abgesehen von den bestehenden technischen Anlagen zur Anflugbefeuerung sowie den angrenzenden vorhandenen Zaunanlagen des Flughafen(betriebs)geländes in den westlichen und südöstlichen Randbereichen auf der Plangebietsteilfläche „SO-5“; diese Anlagen bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand unverändert bestehen.

3.11.2 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

- Im Rahmen der Erstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie für die baulichen Anlagen selbst sind im Hinblick auf Art und Umfang des Vorhabens sowie die getroffenen Festsetzungen zur Beschaffenheit der Anlage nur die bei solchen Vorhaben üblichen Abfälle in der üblichen Menge zu erwarten.
- Von außergewöhnlichen Abfällen bzgl. Art und Menge ist nicht auszugehen.
- Hinsichtlich einer abschließenden Bewertung ist allerdings auf die nachfolgende Planungsebene der Ausführungs- / Detailplanung bzw. auf das Baugenehmigungsverfahren zu verweisen!

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit.

Anlagebedingte Auswirkungen

- In der ersten Zeitphase nach Umsetzung der Bebauung sind i.V.m. den neu erstellten Gebäuden (Betriebsgebäude / Trafostation) und sonstigen baulichen Anlagen an sich keine über die Bauphase hinausgehenden weiteren Abfälle in einem größeren Umfang zu erwarten.
- Im Zuge von evtl. späteren Reparatur-, Änderungs- oder Erneuerungsarbeiten („Repowering“) baulicher Anlagen, etc. o.ä. ist von entsprechenden Abfällen in dem hierfür üblichen Umfang auszugehen.
- Von außergewöhnlichen Abfällen bzgl. Art und Menge ist nicht auszugehen. In Verbindung mit einem Rückbau der Anlage ist festzuhalten, dass die Hauptbestandteile nach aktuellem Sachstand zu 100 % recyclingfähige Materialien darstellen bzw. insbesondere Metalle und Glas / Silizium.

- Hinsichtlich einer abschließenden Bewertung ist allerdings auf die nachfolgende Planungsebene der Ausführungs- / Detailplanung bzw. auf das Baugenehmigungsverfahren zu verweisen!

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Keine außergewöhnlichen Abfälle bzgl. Art und Menge zu erwarten.
- Keine Emissionen zu erwarten; die Anlage führt zu einer Verringerung von CO₂-Ausstoß und leistet einen wichtigen weiteren Beitrag zum Klimaschutz.
- Aufgrund der Art der Anlage ist weder eine Schmutz- bzw. Abwasserentsorgung noch eine Abfallbeseitigung / Entsorgung von Wertstoffen erforderlich.
- Hinsichtlich einer abschließenden Bewertung ist allerdings auf die nachfolgende Planungsebene der Ausführungs- / Detailplanung bzw. auf das Baugenehmigungsverfahren zu verweisen!

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkung durch die Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen insgesamt:

Geringe Erheblichkeit.

Hinweis: Eine genauere Einschätzung der Art und Menge von erzeugten Abfällen kann letztlich erst im Zuge der Planung des konkreten Bauvorhabens vorgenommen werden bzw. gegebenenfalls auch erst nach Umsetzung. Aus diesem Grund muss hierfür, sofern i.V.m. mit einzelnen Bauvorhaben / Nutzungen auch eine besondere umweltschutzgutbezogene Relevanz zu erwarten ist (z.B. im Rahmen einer künftigen Anlagenerneuerung / „Repowering“), eine genauere / konkrete Abschätzung der Qualität und Quantität von Abfällen dann ggf. im jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren erfolgen.

3.12 Auswirkungen von eingesetzten Techniken und Stoffen

Insbesondere im Rahmen der Bauphase ist von einer Umsetzung der Vorhaben / baulichen Anlagen etc. im Rahmen der (allgemein) anerkannten Regeln der Technik auszugehen sowie grundsätzlich auch von einer Verwendung (sofern erforderlich) gesetzlich entsprechend zugelassener / geprüfter bzw. zertifizierter Baustoffe, Betriebsmittel etc.

Auswirkungen

Bau-, Anlage- und Betriebsbedingte Auswirkungen

- Es ist von einer Umsetzung der Vorhaben / baulichen Anlagen etc. im Rahmen der (allgemein) anerkannten Regeln der Technik sowie grundsätzlich auch von einer Verwendung (sofern erforderlich) gesetzlich entsprechend zugelassener / geprüfter bzw. zertifizierter Baustoffe, Betriebsmittel etc. auszugehen.
- Keine besonderen Auswirkungen von eingesetzten Techniken und Stoffen zu erwarten.
Von außergewöhnlichen Abfällen bzgl. Art und Menge ist nicht auszugehen. In Verbindung mit einem Rückbau der Anlage ist festzuhalten, dass die Hauptbestandteile nach aktuellem Sachstand zu 100 % recyclingfähige Materialien darstellen bzw. insbesondere Metalle und Glas / Silizium.
- Keine Emissionen zu erwarten; die Anlage führt zu einer Verringerung von CO₂-Ausstoß und leistet einen wichtigen weiteren Beitrag zum Klimaschutz.
- Aufgrund der Art der Anlage ist weder eine Schmutz- bzw. Abwasserentsorgung noch eine Abfallbeseitigung / Entsorgung von Wertstoffen erforderlich.
- Hinsichtlich einer abschließenden Bewertung ist allerdings auf die nachfolgende Planungsebene der Ausführungs- / Detailplanung bzw. auf das Baugenehmigungsverfahren zu verweisen!

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen.

Auswirkung von eingesetzten Techniken und Stoffen insgesamt:

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen.

3.13 Auswirkungen von Unfällen / Katastrophen

Mögliche Unfälle / Katastrophen mit

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Bestand

Risiken für die menschliche Gesundheit (Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in deutsches Recht ist im Dezember 2016 / Januar 2017 in Kraft getreten): Bei der geplanten Anlage handelt es sich um keinen Störfallbetrieb bzw. keinen Betrieb mit einem potentiellen / potentiell erhöhten Störfallrisiko und einer diesbezüglichen Relevanz gegenüber v.a. dem wohngenutzten Siedlungsbestand.

Entsprechend ist ein ggf. erforderlicher aktiver / passiver Störfallschutz durch entsprechende Festsetzungen bzw. die Ermittlung eines Störfallrisikos (ggf. gutachterlich durch einen hierfür geeigneten Verfahrenstechniker) nicht relevant. Die Anwendung des Abstandsgebots von schutzwürdigen Objekten (Kommission für Anlagensicherheit – Liste der Achtungsabstände) ist nicht erforderlich.

Kulturelles Erbe: Im gesamten gegenständlichen Bbauungsplangebiet selbst sind nach aktuellem Kenntnisstand weder Bau- und Bodendenkmäler noch Feldkreuze oder dergleichen vorhanden.

Bzgl. der etwa 280 m nördlich der Plangebietsteilfläche „SO-5“ gelegenen, als Baudenkmal verzeichneten „St. Johannes Kapelle“ und dem Bodendenkmal im Umgriff des Baudenkmal wird auf Ziffer 3.9 dieses Umweltberichtes und Ziffer 4.2.5 der Begründung zum Bbauungsplan verwiesen.

Auf den Schutzstatus von Bodendenkmälern und archäologischen Bodenfunden nach Art. 7 DSchG sowie die sofortige Meldepflicht nach Art. 8 DSchG wird nachdrücklich hingewiesen.

Umwelt: Auf die Ausführungen zur Bestandssituation / Realnutzung unter dem Kapitel 2.1.1 sowie auf die Inhalte des Kapitels 1.2.5 „Schutzgebiete / sonstige Funde aus naturschutzbezogenen Kartierungen“ wird verwiesen.

Auswirkungen

Vorhabenintern bedingte / vom Plangebiet selbst ausgehende Anhaltspunkte für Unfälle / Katastrophen

Vorhabenintern sind keine Anhaltspunkte bzw. ist im Hinblick v.a. auf die Art des Vorhabens auch keine besondere Relevanz für Unfälle / Katastrophen zu erwarten. Es besteht nach aktuellem Kenntnisstand v.a. auch kein Gefahrenpotential beispielsweise für eine Lagerung, Herstellung etc. umweltgefährdender Stoffe.

Hinsichtlich einer abschließenden Bewertung ist allerdings auf die nachfolgende Planungsebene der Ausführungs- / Detailplanung bzw. auf das Baugenehmigungsverfahren zu verweisen!

Vorhabenextern bedingte / auf das Plangebiet einwirkende Anhaltspunkte für Unfälle / Katastrophen

Störfallbetriebe / Störfallrisikobetriebe o.ä. sind im räumlich-funktionalen Umgriff des Vorhabengebietes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Ein Störfall / Unfall i.V.m. dem Betrieb des bestehenden / angrenzenden Verkehrsflughafens Memmingen (Allgäu Airport) könnte allerdings sowohl Auswirkungen auf das Flughafengelände selbst als auch zumindest bereichsweise auf die nähere Umgebung und damit potentiell auch auf den Flächenbereich / Umgriff der Plangebietsflächen haben.

Das Vorhabengebiet befindet weder innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebietes noch innerhalb des sog. „Wassersensiblen Bereichs“ entlang des „Schmidbaches“ (gem. UmweltAtlas Bayern Naturgefahren des Bayer. Landesamtes für Umwelt). Eine Gefährdung im Bereich des Plangebietes durch ein HQ100-Hochwasserereignis des „Schmidbaches“ dürfte insbesondere aufgrund der Lage der Vorhabenflächen und topographischen Verhältnisse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben bzw. auszuschließen sein. Zwar ist auch bei extremen Hochwasserereignissen > HQ-100 / HQ-Extrem aufgrund der Bestandssituation (eigentlich) nicht von einer Überschwemmung des PG auszugehen, allerdings kann eine (zumindest bereichsweise) Gefahr von Überschwemmungen der gegenüber dem „Schmidbach“ nächstgelegenen Teilflächen letztlich nie ganz ausgeschlossen werden.

Zusätzlich ist die PV-Anlage selbst dabei in Bezug auf Überschwemmungen mindestens bis zur Unterkante der Modulbauwerke aufgrund der Beschaffenheit der baulichen Anlagen als insgesamt unempfindlich zu bewerten.

Abschließend können auch Auswirkungen infolge von Unwettern (z.B. Gewitter, Hagel, Sturm, etc.) nie gänzlich ausgeschlossen werden.

Auswirkungen

Bau-, Anlage- und Betriebsbedingte Auswirkungen

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen von Unfällen / Katastrophen insgesamt:

Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezüglich der einzelnen (Umwelt)Schutzgüter

Als Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen in Bezug auf die einzelnen (Umwelt)Schutzgüter werden insbesondere festgesetzt:

Schutzgut Fläche

- Trotz der Möglichkeit für die Überbauung einer Fläche von maximal rund 14,9 ha ist mit einer nur geringfügigen Gesamt-Versiegelung zu rechnen. Insbesondere die Modulverankerung / Verankerung der Modultische erfolgt durch gerammte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene Rammpfosten. Die Erstellung von Fundamenten / eine Fundamentierung ist unzulässig. Weiterhin sind die Anzahl und der bauliche Umfang von Betriebsgebäuden / Trafostationen auf das für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.
- Eine ca. 22 ha umfassende Fläche wird für das Planvorhaben neu in Anspruch genommen. Davon wird eine ca. 2,78 ha umfassende Fläche – Bereiche der gebietsinternen Ausgleichsflächen – der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Dagegen ist innerhalb der Anlageneinzäunungen auf allen Baugebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-5“ (bzw. neben, unter und zwischen den Modulbauwerken) eine landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland zulässig. Eine Weidenutzung ist darin eingeschlossen bzw. ebenfalls allgemein zulässig. Gegenüber der Bestandssituation im Bereich der Plangebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-4“ als Ackerfläche ist somit generell von einer grundsätzlichen Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität auszugehen.
- Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung erfolgt ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands. Als Folgenutzung ist zudem für den kompletten innerhalb der Anlageneinzäunung gelegenen Flächenbereich wiederum die alleinige Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt.

Schutzgüter Boden und Wasser

- Siehe Unterpunkte zum Schutzgut Fläche.
- Beibehaltung der natürlichen Geländeoberfläche soweit als möglich. Weder größere Beseitigung von anstehendem Oberboden noch großflächige Überformung und Veränderung der Böden im Planungsgebiet.
- Begrenzung des Anteils der Bodenversiegelung auf das erforderliche Minimum.
- Beschränkung der neu zu errichtenden Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen auf ihre funktional notwendige Mindestbreite. Ferner sind diese sowie ggf. erforderliche Stellplatzflächen innerhalb der Baugrenzen sowie auch der Privaten Grünflächen (außerhalb und innerhalb der Anlageneinzäunung) als

Gras- / Wiesenwegeflächen (ggf. geringfügig mit nichtbindigem Kies / Schotter befestigt) anzulegen oder sofern nachweislich notwendig als Schotterrasenflächen auszuführen.

- Weitreichender Erhalt der natürlichen Grundwasserneubildungsrate. Eine Abdichtung der Zwischenräume der Photovoltaikmodule darf nicht erfolgen. Damit kann das Niederschlagswasser auch zwischen den einzelnen Modulreihen ungehindert abtropfen. Auch eine Gefahr von möglicherweise auftretenden Bodenerosionen an den unteren Tropfkanten ist hiermit weitreichend minimiert.
- Weiterhin darf auch keine Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln erfolgen (darunter auch Pflege- und Reinigungsmittel i.V.m. dem Anlagenunterhalt).
- Es sind ausschließlich Transformatorstationen zulässig, die einen Auffangraum für Transformatoröl aufweisen, der nachweislich nach § 19 WHG und Nr. 3 Anhang 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) geeignet ist. Generell wird empfohlen sogenannte Trockentransformatoren oder estergefüllte Transformatoren zu verwenden.
- Sämtliche Auffüllungen für z.B. die Anlage von Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie ggf. zur Frostsicherung von Gründungen etc. haben ausschließlich mit nachweislich unbelastetem (Boden)Material zu erfolgen. Insbesondere ist auch die Verwendung von Recycling-Baustoffen unzulässig.
- Hinweis auf einen besonders sorgsamen Umgang mit gewässergefährdenden Stoffen.

Schutzgut Lokalklima / Luft

- Die Anlage führt zu einer erheblichen Verringerung von CO₂-Ausstoß und leistet damit einen weiteren überaus wichtigen Beitrag zum Klimaschutz!
Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sind nicht angezeigt / erforderlich.

Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt

- Festsetzung von durchgehend mind. 3 m breiten Privaten Grünflächen, welche die Sondergebietsflächen allseitig umgeben, als deutlich ausgeprägte, räumlich-wirksame grünordnerische Abstandsflächen bzw. Pflege- und Pufferflächen zu den benachbarten Flächennutzungen und darunter insb. auch die gebietsinternen Ausgleichsflächen.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. 2,78 ha umfassende gebietsinterne Ausgleichsflächen, in Berücksichtigung / Würdigung der naturschutzfachlichen Potentiale des Landschaftsraumes sowie zugleich zur Schaffung einer gerade auch aus artenschutzrechtlicher Sicht zielgerichteten, hohen gesamtökologischen (Entwicklungs)Qualität im Plangebietsumgriff.
- Flächenhafte Extensivierung der mindestens 5 m, teilweise bis zu 12 m breiten, gebietsinternen Ausgleichsflächen, welche die 5 Teilgebietsflächen des Planvorhabens i. E. nahezu allseitig umgeben.
- Berücksichtigung bzw. Umsetzung der in dem vorliegenden artenschützerischen Fachgutachten mit Stand vom 27.11.2023 formulierten Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen / Flächen für CEF-Maßnahmen (insgesamt 4,5 ha), welche in den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanunterlagen vollinhaltlich integriert bzw. entsprechend abschließend bestimmt festgesetzt sind!
- Ausführung von Einfriedungen zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinsäuge- und Kriechtiere im Mittel mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m im Bereich der neu zu errichtenden Zuananlagen. (Lediglich in den Bereichen der Baugebietsteiffläche „SO-5“, in denen diese direkt an die bestehenden Einzäunungen des Flughafengeländes angrenzt, ist eine Ausbildung bzw. Herstellung von Einfriedungen / Einzäunungen in der für die Sicherheit des Flugverkehrs notwendigen Höhe / Ausführung sowie in diesem Zusammenhang ggf. auch ohne Bodenfreiheit zulässig.)

Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)

- Standortwahl im vergleichsweise stark vorbelasteten Nahbereich des Flughafens Memmingen sowie in ausreichend großer Entfernung zum wohngenutzten Siedlungsbestand der Ortslagen von Ungerhausen bzw. Hawangen.
- Insbesondere ist aufgrund Lage und Entfernung eine Beeinträchtigung von wohngenutztem Siedlungsbestandes durch Blendwirkungen, Geräuscheinwirkungen, „Elektrosmog“, etc. auszuschließen.

- Immissionsschutzrechtliche Belange (insbesondere durch Blendwirkung, elektromagnetische Felder, Lärm und Schadstoffe) bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben unberührt.
- Aufgrund der Ergebnisse des gesondert im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens erstellten Blendgutachtens: Festsetzung in allen Baugebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-5“ einer ausschließlich zulässigen Modulneigung von 20° (vertikal; Höhenwinkel / Elevation) sowie einer Ausrichtung (horizontal; Seitenwinkel / Azimut) für die Baugebietsteilflächen "SO-1" bis "SO-4" von - 33° und für die Baugebietsteilfläche "SO-5" von +18° der Photovoltaikmodule (Modulbauwerke / -reihen).
Infolge dessen können nennenswerte nachteilige Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen i.V.m. dem Betrieb des angrenzenden Verkehrsflughafens Memmingen (Allgäu Airport) nach derzeitigem Sachstand ausgeschlossen werden!
- Nach derzeitigem Sachstand kein Betriebsverkehr notwendig, da Funktionskontrolle mittels elektronischer Datenübermittlung; insofern erfolgt auch keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Abgas-, Lärm-, Staubemissionen, etc.) auf den Erschließungsstraßen.

Schutzgüter Mensch (Erholung) und Landschaftsbild

- Standortwahl im vergleichsweise stark vorbelasteten Nahbereich des Flughafens Memmingen sowie in ausreichend großer Entfernung zum wohngenutzten Siedlungsbestand der Ortslagen von Ungerhausen bzw. Hawangen.
- Insbesondere ist aufgrund Lage und Entfernung eine Beeinträchtigung von wohngenutztem Siedlungsbestandes durch Blendwirkungen, Geräuscheinwirkungen, „Elektrosmog“, etc. auszuschließen.
- Beschränkung der maximal zulässigen Höhenentwicklung der baulichen Anlagen (Modulbauwerke) auf maximal 2,8 m, die maximale Firsthöhe von Betriebsgebäuden / Trafostationen beträgt 3,0 m.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Beschränkung der maximal zulässigen Höhenentwicklung der baulichen Anlagen (Modulbauwerke) auf maximal 2,8 m, die maximale Firsthöhe von Betriebsgebäuden / Trafostationen beträgt 3,0 m.
- Innerhalb der zu Baudenkmal der Kath. Kapelle St. Johannes (Hausnr. „Kapellenweg 34“) nächstgelegenen Plangebiets-Teilfläche „SO-5: „Räumliche Zurücksetzung“ der Freiflächen-Photovoltaikanlage bzw. Beschränkung der Ausdehnung der baulichen Anlagen auf den Flächenbereich (allein) im direkten westlichen Anschluss an die bestehenden baulichen Anlagen / die Einfriedung des vorhandenen Instrumenten-Landessystems des Flughafens.
- Keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen i.V.m. dem Betrieb des angrenzenden Verkehrsflughafens Memmingen (Allgäu Airport) nach derzeitigem Sachstand.

4.2 Ausgleichsmaßnahmen – naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für die zu erwartenden Eingriffe im Planungsgebiet ist laut den bestehenden gesetzlichen Vorgaben ein naturschutzrechtlicher Ausgleich notwendig.

Für die Plangebietsflächen erfolgte die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs im Wesentlichen auf Grundlage bzw. in Anlehnung an die Ausführungen unter dem Kapitel „Eingriffsregelung“ (S. 8 f.) des „Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) aus dem Jahr 2014.

Als Ergebnis der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird für die Kompensation der mit Realisierung des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild ein naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 37.001 m² ermittelt bzw. festgesetzt.

Von den 37.001 m² des ermittelten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs werden 27.821 m² gebietsintern bzw. auf entsprechend ausgewiesenen Ausgleichsflächen in den Randbereichen innerhalb der 5 Plangebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-5“ (außerhalb der Anlageneinzäunung) festgesetzt.

Die restlichen 9.180 m² werden gebietsextern bzw. außerhalb des unmittelbaren räumlichen Geltungsbereichs des Planvorhabens auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 370 der Gemarkung Schwaighausen, Gemeinde Holzgünz, zugeordnet bzw. festgesetzt.

Bezüglich genauerer Informationen zu den entsprechenden Entwicklungszielen / Maßnahmenkonzeptionen zur naturschutzfachlichen Aufwertung der festgesetzten Ausgleichsflächen wird auf die Inhalte des § 10. der Festsetzungen durch Text bzw. Ziffer 7. der Begründung des Bebauungsplans verwiesen.

Ausgleichsmaßnahmen – artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf / Flächen für CEF-Maßnahmen

Aufgrund der Bestandssituation bzw. Habitat-Ausstattung im Umfeld der Plangebietsflächen wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der gegenständlichen Planaufstellung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu ein gesondertes faunistisches Gutachten / Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt, dessen Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung mit eingearbeitet wurden.

Das Gutachten mit Bezeichnung „Gemeinde Ungerhausen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Hochterrasse“ – Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung“ mit Stand vom 27.11.2023, der Fa. LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH, 87700 Memmingen, ist den Planunterlagen des Bebauungsplans als deren Bestandteil in Anlage beigelegt.

Im Ergebnis ist u.a. zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen bzw. um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber Offenlandbrütern - vorliegend insb. der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie weiterhin auch gegenüber Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze - auszuschließen, eine Festsetzung / entsprechende Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ersatzflächen bzw. Flächen für CEF-Maßnahmen von insgesamt 4,5 ha erforderlich (= artenschutzrechtlicher Ausgleich von insg. 9 Brutrevieren der „Zielart“ Feldlerche je 0,5 ha).

Dieser wird auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 369, 370, 371 & 377 der Gemarkung Schwaighausen, Gemeinde Holzgünz, entsprechend festgesetzt (auf den verfahrensgegenständlichen „Teilplan 2“ der Festsetzungen durch Planzeichen des Bebauungsplans wird verwiesen).

Fazit aus artenschutzrechtlicher Sicht:

Sowohl durch den vorliegenden geeigneten „artenschutzrechtlichen Ausgleich“ bzw. die Flächen und Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) für die Offenlandbrüter / die „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*) als auch durch die Berücksichtigung der situativ erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen Goldammer (*Emberiza citrinella*) ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht gegeben und ein daraus ggf. resultierender, entsprechender Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bei der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben nicht erforderlich!

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und soweit möglich zum Ausgleich von festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Es wurden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt.

In Folge dessen sind hierfür auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erforderlich bzw. angezeigt.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bauleitplanvorhaben trägt die Gemeinde u.a. insbesondere dem dringend gebotenen Handlungsbedarf i.V.m. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe einer umfassenden

Sicherstellung und nachhaltigen Aufrechterhaltung der „Energiesicherheit“ Deutschlands, gerade in Folge der aktuellen welt- und energiepolitisch äußerst angespannten Gesamt-Lage / Sicherheits- und Versorgungslage Rechnung.

Gleichzeitig trägt das Vorhaben zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes bei (insbesondere auch mit Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ und der 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB schafft die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insbesondere auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort, und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

5.1 Prüfung von Standortalternativen

Auf Grundlage bzw. in Orientierung sowohl an den vorstehend ausgeführten wesentlichen Grundsätzen sowie Zielen der Landes- und Regionalplanung als insb. auch an der dringend zu unterstützenden Absicht des Gesetzgebers den aufgrund des Klimaschutzes sowie nicht zuletzt auch der allg. geopolitischen Gemengelage / Situation zwingend erforderlichen Ausbau erneuerbarer Energien weiter konsequent voranzutreiben*) (im Rahmen einer beschleunigten „Umsetzung der dezentralen Energiewende“ bzw. der „Grünen Transformation“, etc.), sind im vorliegenden Planungsfall i.V.m. der Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren Standorte (Standorteignungen) im Wesentlichen folgende Punkte in Bezug auf die verfahrensgegenständlich getroffene Standortauswahl festzuhalten:

**) siehe „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten, seit dem 01.01.2023 gültigen EEG 2023) sowie entsprechend auch das „Bayerische Klimaschutzgesetz“; vgl. hierzu weiterführend auch die Inhalte des Kapitels 1 „Anlass und Planungsziel“ dieser Begründung.*

- Übergeordnet zu berücksichtigende Flächen mit einem "Fachplanungsvorbehalt", planfestgestellt nach § 38 BauGB sind im Gemeindegebiet Ungerhausen nicht vorhanden.
- Der verfahrensgegenständlichen Planung stehen nach derzeitigem Sachstand keine einschlägigen Inhalte der rechtswirksamen bzw. aktuell geltenden Raumordnung und Landesplanung entgegen (auf die vorstehenden Ausführungen unter dem Kapitel 3.3.1 wird entsprechend verwiesen).
- Auch gem. der allgemeinen Zielsetzungen aus der (akt. noch nicht verbindlichen) Gesamtfortschreibung des Regionalplans (15) Donau-Iller (Stand gem. Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 05.12.2023) ist bezogen auf den gegenständlichen Planungsfall bzw. den gewählten Standorten der 5 Plangebietsteilflächen im Umgriff / Nahbereich des Flughafengeländes / der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Memmingen insbesondere hinsichtlich der (zukünftigen) Festsetzung als „Regionaler Grünzug“ (Vorranggebiet) sowie zudem auch als „Gebiet für die Landwirtschaft“ (Vorbehaltsgebiet) folgendes anzuführen (Auszug):
 - B V 2.2 G (2): „Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. (...).“

Ferner wird in der Begründung zu diesem Grundsatz bzgl. der Standortwahl folgendes ausgeführt: „(...) Infrage kommen außerdem Flächen entlang landschaftswirksamer verkehrlicher Infrastrukturen (z. B. Autobahnen, Schienenwege) oder im Zusammenhang mit sonstigen Standorten oder Trassen landschaftsprägender technischer Infrastrukturen. (...).“

- Darstellung der Flächen als Vorbehaltsgebiet „Gebiet für die Landwirtschaft“:

Wie unter dem Kapitel 3.1.1 der Begründung bereits ausführlich erläutert, sind zum einen die gegenständlich geplanten Flächennutzungen grundsätzlich als lediglich „temporäre Flächeninanspruchnahme“ zu bezeichnen.

Zum anderen werden im vorliegenden Planungsfall den **Belangen i.V.m. dem „Klimaschutz“ bzw. der „Energiewende“** (Verringerung von Treibhausgas-Emissionen) sowie der **dringend erforderlichen Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und v.a. auch unabhängigen Bereitstellung von Energie** (i.S. des überragenden öffentlichen Interesses bzw. der Wahrung der öffentlichen Sicherheit) **eindeutig Vorrang vor** den **Belangen insb. auch des Flächenverbrauchs (vorliegend v.a. für die landwirtschaftliche Nutzung) und / oder des „Vorsorgenden Bodenschutzes“ eingeräumt!**

→ Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Standort der gegenständlichen Plangebietsflächen im direkten Anschluss an das Flughafengelände / die Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Memmingen mit den entspr. zugehörigen baulichen Anlagen (neben der Start- / Landebahn selbst, insb. deutlich den räumlichen Umgriff prägende Zaunanlage sowie bauliche Anlagen der Anflugbefeuerung und des Instrumenten-Landesystems, etc.) bzw. durch die Lage an einer bestehenden landschaftswirksamen technischen Infrastruktur-Einrichtung auch den entsprechenden Kriterien der Gesamtfortschreibung des Regionalplans unter Ziffer B V 2.2 G (2) mit Stand gem. Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2023 grundsätzlich nicht widerspricht bzw. fachlich entgegensteht!

Bezogen auf das (künftige) Vorbehaltsgebiet „Gebiet für die Landwirtschaft“ ist gerade auch im Hinblick auf den Belang des „Flächenverbrauchs“ ein klarer und sich aus den Planunterlagen aus gesamtplanerischer Sicht auch eindeutig ergebender Vorrang zugunsten des Planvorhabens gegeben!

- Gemäß den Abstimmungsergebnissen aus den Scoping-Terminen im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens insb. mit dem Bauamt / dem Kreisbaumeister sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu sind aus ortsplannerisch-städtebaulicher Sicht im Gemeindegebiet Ungerhausen bzw. dem Landschafts- / Naturraum der rißzeitlichen Hochterrasse im Umfeld des Gemeindegebietes nur 2 Standortbereiche grundsätzlich überhaupt für großflächige / -maßstäbliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen als geeignet zu bewerten:

Zum einen entlang der im Norden des Gemeindegebietes gelegenen Trassen der Autobahn BAB 96 und der Bahnlinie München-Memmingen-Lindau als landschaftswirksame verkehrliche Infrastrukturen (vorliegend mit Blick auf die dort bereits bestehenden / errichteten großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem direkt angrenzenden Gemeindegebiet Holzgünz zugleich auch i. S. einer grundsätzlich gewünschten Bündelung von derartigen baulichen Anlagen) sowie zum anderen im Umgriff / Bereich um den Verkehrsflughafen Memmingen im Südwesten des Gemeindegebietes (als bestehende landschaftswirksame technische bzw. ebenfalls zugleich „verkehrliche“ Infrastruktur).

→ Im Ergebnis ist diesbzgl. allerdings festzuhalten, dass nach akt. Kenntnisstand ein entsprechender (zusätzlicher) Ausbau entlang der Trassen der verkehrlichen Infrastrukturen im Norden des Gemeindegebietes, gerade auch mit Blick auf die erforderliche Dimension / des Flächenumfangs der gegenständlich benötigten baulichen Anlagen, insb. auch hinsichtlich der Flächenverfügbarkeiten grundsätzlich keine Standortalternative im Fall des gegenständlich dringend zu verwirklichen Vorhabens darstellt.

- Gebietsprägende Vorbelastungen mit deutlicher räumlicher Wahrnehmbarkeit durch Flughafenanlagen vorhanden: Insgesamt ist der räumliche Umgriff aller plangegegenständlichen 5 Teilflächenbereiche durch die baulichen Anlagen des angrenzenden Flughafen(betriebs)geländes grundsätzlich bereits in einem entsprechenden Umfang als eindeutig vorbelastet zu bewerten. Zu nennen sind hier insb. die inkl. der Randbereiche mind. 80 m breite Start- / Landebahn selbst, die Flughafeneinzäunung (mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz, aus sog. NATO-Draht, von ca. 2,8 / 2,9 m), die deutlich aufgeständerten Anlagen der Anflugbefeuerung in östlicher Verlängerung der Start- / Landebahn, das gesondert eingezäunte Instrumenten-Landesystem im südöstlichen Anschluss an die Baugebietsteilfläche „SO-5“ (Einzäunung mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz aus Stacheldraht von ca. 2,4 / 2,5 m) sowie sonst. bauliche Anlagen wie z.B. Antennensysteme, etc..

- Aufgrund der Besonderheiten des Landschafts- / Naturraumes in Kombination mit der vorherrschenden topographischen Situation bzw. Geländesituation und landschaftlichen Ausstattung sowie insb. auch der weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen ist bezogen auf die gewählten Anlagen-Standorte insgesamt nur eine eingeschränkte / untergeordnete landschaftliche Wahrnehmbarkeit bzw. Fernwirkung der baulichen Anlagen im Landschaftsraum zu erwarten / gegeben.

(In diesem Zusammenhang wird weiterführend bzw. ergänzend auch auf die Anlage V. zur Begründung „Visualisierungen – Perspektiven / Darstellung der räumlichen Fernwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, ausgehend von beispielhaft relevanten bzw. repräsentativen Standorten“, mit Stand vom 26.07.2023, redaktionell ergänzt am 07.12.2023 verwiesen, welche in Vorabstimmung mit dem Bauamt sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu erstellt wurde!)

Insbesondere sind hier folgende Kriterien, Punkte bzw. Besonderheiten der räumlichen Standortsituation anzuführen:

- Aus Blickrichtung Süden und Südwesten ist übergeordnet betrachtet quasi ein „weiter Horizont“ bzw. ein weitgehend „freier, ausgedehnt räumlich wahrnehmbarer Landschaftsraum“ vorhanden (Naturraum der rißzeitlichen Hochterrasse, allerdings mit Vorbelastungen im Bereich der Plangebietsteilflächen insb. durch entsprechende bauliche Anlagen des Verkehrsflughafens). Dessen Hintergrundsituation ist zudem geprägt v.a. auch durch die in einem dunklen Farbton am Horizont wahrnehmbaren Silhouetten der ausgedehnten Waldflächen / -gebiete auf den Höhenrücken zwischen den Talräumen sowohl der „Östlichen Günz“ und „Westlichen Günz“ als auch der „Günz“ und der „Iller“, welche die „linienartige Wahrnehmbarkeit / Raumwirksamkeit“ der +/- nach Süden hin ausgerichteten Modulflächen (diese weisen zudem eine Höhe von nur max. 2,8 m über GOK auf!) im Gesamt-Landschaftsraum bzgl. der Fernwirkung / -wirksamkeit gerade auch aus südlichen Richtungen nochmals deutlich zurücktreten lassen;
- Zudem sind aus Blickrichtung Süden und Südosten bzgl. der Einsehbarkeit bzw. der Fernwirkung der gegenständlichen baulichen Anlagen zum einen die kleine landschaftliche „Überhöhung“ bzw. der gering ausgebildete Höhenrücken zwischen dem „Krebsbach“-Talraum und dem kleinen Taleinschnitt des „Schmidbaches“ von Bedeutung. Zum anderen tragen die Gewässerbegleitgehölze entlang des „Schmidbaches“ südlich und südöstlich der Plangebietsflächen selbst sowie zusätzlich auch die östlich bzw. südlich der Anlagenteilflächen gelegenen Gehölzstrukturen entlang des urspr. Bahndammes der vormaligen Bahnstrecke zwischen dem Bahnhof und dem ehem. Militärflugplatz in starkem Maße zu einer generell bereits bestehenden Einschränkung der Fernwirkung bei.
- Ergänzend ist festzustellen, dass im Umgriff der Plangebietsflächen insg. eine topographische Situation bzw. Geländesituation gegeben ist, welche grundsätzlich leicht nach Richtung Norden / Nordosten hin abfällt, und damit ebenfalls Wesentlich zu einer weiteren grundsätzlichen Einschränkung der Fernwirkung / räumlichen Wahrnehmbarkeit der geplanten baulichen Anlagen im Landschaftsraum beiträgt (weiterführend wird insbesondere auf Ziffer 3.2 „Topographische Verhältnisse“ der textlichen Hinweise verwiesen);
Im Ergebnis ist hierdurch die in Bezug auf den vorliegenden Planungsfall als besonders günstig zu bewertende Situation gegeben, dass insb. die am Südrand der Anlagenteilflächen zum angrenzenden „freien“ Landschaftsraum hin errichteten ersten Modulbaureihen, von den dahinterstehenden Baureihen / -werken in ihrer Höhe nicht mehr räumlich wahrnehmbar überragt werden;
- Aus Richtung Nordosten und Osten sind die nächstgelegenen geplanten baulichen Anlagen auf der Baugebietsteilfläche „SO-5“ östlich des Flughafengeländes - im Bereich der Anflugbefeuerng sowie der technischen Anlagen des Instrumenten-Landesystems - aufgrund der Lage sowie den zwingend um 18° nach Westen hin ausgerichteten Modulbauwerken (entsprechend den Erfordernissen / Ergebnissen des Blendgutachtens, Stand 04.12.2023) vom Ortsrandbereich Ungerhausen aus bzw. dem Bereich um den Friedhof oder weiter südlich / südwestlich entlang des „Kapellenweges“ vorrangig mit Blick auf die „Blendwirkungs-freien“ Modulrückseiten wahrnehmbar, sofern dies aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen überhaupt in einem größeren Umfang möglich sein sollte;
- Abschließend erfolgt als wesentliche Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahme im Hinblick auf die Reduzierung der Fernwirkung bzw. die Bewerkstelligung einer gesamtplanerisch weitreichenden

Verträglichkeit gegenüber den Umweltschutzgütern „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ die zielgerichtete Festsetzung einer weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen.

Im Ergebnis wurde im Rahmen des Planungsprozesses, trotz der Erfordernisse i.V.m. den Ergebnissen des zwischenzeitlich gesondert erstellten Blendgutachtens! (s. Anlage III. zu dieser Begründung) mit einer vergleichsweise steilen zur Ausführung kommenden Höhen- / Vertikalneigung der Module von 20° (urspr. war eine Höhen- / Vertikalneigung von nur 15° vorgesehen!), ganz gezielt an einer max. Höhenentwicklung der Modulbauwerke von 2,8 m über GOK festgehalten bzw. dies auch planungsrechtlich abschließend bestimmt festgesetzt.

Im Vergleich hierzu wird erneut darauf hingewiesen, dass die bestehenden Einfriedungsanlagen des Flughafengeländes eine Höhe inkl. Übersteigschutz, aus sog. NATO-Draht, von ca. 2,8 / 2,9 m aufweisen! Da gerade auch aus Richtung Süden / Südwesten entsprechend der übergeordneten Charakteristik des Landschaftsraumes der Hochterrasse eine nahezu gleichbleibende, großräumliche Gefälle-Situation nach Richtung Norden / Nordosten vorhanden ist, ist letztlich davon auszugehen, dass die Anlage bzw. umgesetzten Modulbauwerke mit einer Höhe von max. 2,8 m die Anlageneinzäunungen des Flughafengeländes aus diesen Blickrichtungen und großen Entfernungen auch kaum überragen werden.

→ Im Ergebnis sind auf Grundlage der dargestellten, besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse und bestehenden Vorbelastungen durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens MM sowie v.a. auch in Berücksichtigung der gegenständlich diesbezgl. besonders bedeutenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme einer weitestmöglichen Geringhaltung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Höhe der Modulbauwerke von max. 2,8 m über der GOK) im vorliegenden Planungsfall keine größeren / erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Umweltschutzgütern insgesamt sowie letztlich auch nur ein geringfügiger Eingriff gerade im Hinblick auf die Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ zu erwarten bzw. gegeben.

Aufgrund dessen kann im gegenständlichen besonderen Einzelfall deshalb weiterhin auch von der Ausführung / Umsetzung von Eingrünungsmaßnahmen in einer bisherigen bzw. ansonsten allg. üblichen / gängigen Form abgesehen werden (s. hierzu weiterführend insb. auch Ausführungen unter dem direkt nachfolgenden Unterkapitel Ziffer 3.3.3 dieser Begründung).

- Grundsätzlich weitestmögliche Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes bzw. der artenschutzrechtlichen Erfordernisse i.V.m. mit der Standortsuche und -festlegung der Baugebiets-Teilflächenbereiche.

So wurde beispielsweise im Laufe des gegenständlichen Planungsprozesses (bzw. gegenüber dem ursprünglichen und aktualisierten Aufstellungsbeschluss im Rahmen der Gemeinderatssitzungen am 08.12.2022 und 13.04.2023) auch die Beplanung einer noch weiteren 6., nördlich an das Flughafen(betriebs)gelände direkt anschließenden Teilgebietsfläche aus gesamtplanungskonzeptionellen Gründen, und darunter u.a. auch aufgrund der Lage im Bereich / Umgriff der „Feldvogelkulisse Kiebitz“, Fläche Nr. 792750020001 „Ungerhausen bis Memmingerberg“ nicht weiter verfolgt bzw. diese Teilgebietsfläche wieder aus dem akt. verfolgten räumlichen Geltungsbereich der Gesamt-Planung herausgenommen. Dies wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.09.2023 im Rahmen einer 2. Aktualisierung bzw. Anpassung des Aufstellungsbeschlusses vom 08.12.2022 beschlossen bzw. planungsrechtlich vollzogen.

- Abschließend stellt der Gebietsumgriff im Bereich der Plangebietsflächen bzw. um das Gelände des Verkehrsflughafens MM auch keinen Schwerpunktbereich der Freizeit- / Erholungsnutzung für die Bürger / Einwohner der Gemeinde Ungerhausen dar; es sind in Verbindung mit dem Planvorhaben keine nennenswerten / stärker frequentierten Aufenthalts- bzw. Erholungsbereiche betroffen.

Für die Freizeit- und Erholungsnutzung der Bevölkerung werden im Wesentlichen die hierfür relevanten Flächenbereiche im näheren Umgriff des „Krebsbach“-Talraumes sowie entlang des großflächig bewaldeten Höhenrückens im Osten des Gemeindegebietes bzw. südlich / südöstlich sowie östlich der Ortschaft genutzt.

Fazit:

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Plangebietsflächen aufgrund der Vorbelastungen insbesondere i.V.m. den direkt angrenzenden baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens Memmingen sowie auch im Hinblick auf die intensiven landwirtschaftlichen, vorrangig ackerbaulichen Nutzungen, bei Berücksichtigung der standort-spezifischen naturschutzfachlichen und v.a. auch artenschutzrechtlichen Belange bzw. Erfordernisse einen insgesamt sehr gut geeigneten Standort für die Umsetzung des Vorhabens darstellen, letztlich auch mit einer gesicherten Grundstücksverfügbarkeit.

Infolge von v.a. struktureller Ausstattung, räumlicher Lage und topographischen Gegebenheiten sowie der Entfernung zu den nächstgelegenen Ortschaften / wohngenutzten Siedlungsbereichen und abseits von den Schwerpunktbereichen der Freizeit- / Erholungsnutzung des Gemeindegebietes, weist das Planvorhaben gerade auch in Berücksichtigung der zur Umsetzung festgelegten grünordnerischen, naturschutzfachlichen und v.a. auch artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzeptionen keine besonders erhebliche Beeinträchtigung insbesondere auch gegenüber den Umweltschutzgütern „Landschaftsbild“, „Mensch (Erholung)“ sowie auch „Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt“ auf.

Den Anforderungen insbesondere des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes wird mit Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Planvorhabens in der vorliegenden Fassung bzw. auf Grundlage der vorliegend festgelegten Planungskonzeption den Erfordernissen entsprechend in jeglicher Hinsicht Rechnung getragen – weiterführend wird auf die Ausführungen in den entsprechenden, thematisch geordneten Kapiteln dieser Begründung verwiesen.

Aufgrund der beschriebenen Ausgangslage und grundsätzlich guten Eignung des Vorhabengebietes sowie insb. auch des Abstimmungssachstandes im Rahmen der Scoping-Termine mit dem Landratsamt Unterallgäu im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens ist im vorliegenden speziellen Fall auch eine noch weitergehende Prüfung von Standortalternativen ausnahmsweise als nicht relevant anzusehen.

Mit dem gegenständlichen Bauleitplanvorhaben schafft die Gemeinde die planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer aus gesamtplanerischer Sicht v.a. auch aufgrund von räumlicher Lage und topographischen Gegebenheiten sowie struktureller Ausstattung, bestehender Nutzungssituation und Vorbelastungen insgesamt überaus gut geeigneten Standortsituation, und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

Das Planvorhaben trägt insb. dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen und insbesondere seit dem 24.02.2022, bzw. dem Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, grundlegend veränderten welt- und energiepolitischen Gesamt-Situation erfolgt auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes für den Ausbau der erneuerbaren Energien (EEG 2023)“ sowie auf das „Bayerische Klimaschutzgesetz“, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 verwiesen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen gem. der Bundesgesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Nicht zuletzt aufgrund der besonderen Bestands- / Realnutzungssituation im Umgriff der Plangebietsflächen trägt die Umsetzung der Anlage auf den gegenständlichen 5 Baugebiets-Teilflächenbereichen „SO-1“ bis „SO-5“ nach derzeitigem Sachstand auch dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 6.2.3 (G)) weitreichend Rechnung, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf entsprechend

vorbelasteten, geeigneten Standorten realisiert werden sollen, wozu insbesondere auch Standorte im Bereich / entlang von Infrastrukturen zählen.

Im Ergebnis wird die gegenständliche Planung sowie auch die parallel hierzu aufgestellte 6. Änderung des FNP den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sowie des Regionalplans im Hinblick auf die aktuell vorhandenen, örtlichen Gegebenheiten sowie die wesentlichen Eckpunkte der vorliegenden Gesamt-Planungskonzeption weitreichend und bestmöglich gerecht. Zielführende, gesamtplanerisch-funktionale Standortalternativen sind nach aktuellem Kenntnis- / Sachstand nicht vorhanden.

Der verfahrensgegenständlichen Planung stehen nach derzeitigem Sachstand keine einschlägigen Inhalte der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

5.2 Prüfung von Planungsalternativen

Ebenfalls erscheinen Planungsalternativen im Hinblick auf die wesentlichen planungsrechtlichen Festsetzungsinhalte sowie auch die vorstehend bereits umfassend ausgeführte besondere Ausgangs- / Bestands- bzw. Gesamt-Planungssituation nicht zielführend zu sein.

Diesbezüglich ist grundsätzlich festzuhalten, dass im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens bereits ein vergleichsweise umfangreicher, intensiv erörterter und begleiteter (vorgezogener) Planungsprozess auf Grundlage der vorliegend besonderen Rahmenbedingungen stattfand, in welchem im Hinblick auf eine aus gesamtplanerischer Sicht möglichst gebietsverträgliche sowie zugleich auch bedarfsgerechte, zweckmäßig-zielführende Planungskonzeption zudem auch alternative Planungsmöglichkeiten / -varianten fortwährend und eingehend geprüft wurden.

Dabei wurden insb. auch die Abstimmungssachstände / Gesprächsergebnisse im Rahmen der Scoping-Termine mit dem Landratsamt Unterallgäu, darunter v.a. mit dem Bauamt / Kreisbaumeister sowie der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens entsprechend berücksichtigt. Des Weiteren fanden 2 Aktualisierungen / Anpassungen der Aufstellungsbeschlüsse i.V.m. einer Präzisierung der Plangebietsflächen durch den Gemeinderat statt.

Aus diesem intensiven Planungs- / Vorabstimmungsprozess ging insb. auch als ein bedeutendes Ergebnis hervor, dass auf Grundlage der besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse (wie unter dem vorstehenden Kapitel 3.3.2. ausführlich dargestellt) und der bestehenden Vorbelastungen durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens MM sowie v.a. auch in Berücksichtigung der gegenständlich diesbezgl. besonders bedeutenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme einer weitestmöglichen Geringhaltung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Höhe der Modulbauwerke von max. 2,8 m über der GOK) im vorliegenden Planungsfall keine größeren / erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Umweltschutzgütern insgesamt sowie letztlich auch nur ein geringfügiger Eingriff gerade im Hinblick auf die Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ zu erwarten bzw. gegeben sind.

Infolge dessen kann - in gesamtplanerischer Abwägung aller im vorliegenden, besonderen Planungsfall zu berücksichtigenden relevanten Belange - im verfahrensgegenständlichen Einzelfall deshalb weiterhin auch von der Ausführung / Umsetzung von Eingrünungsmaßnahmen in einer bisherigen bzw. ansonsten allg. üblichen / gängigen Form (insb. Anlage von raumwirksamen Gehölzstrukturen) abgesehen werden .

(In diesem Zusammenhang wird gerade auch bzgl. der entsprechenden fachlichen Bewertung der Auswirkungen auf die beiden Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ erneut weiterführend bzw. ergänzend auf die Anlage V. zur Begründung „Visualisierungen – Perspektiven / Darstellung der räumlichen Fernwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, ausgehend von beispielhaft relevanten bzw. repräsentativen Standorten“, mit Stand vom 26.07.2023, redaktionell ergänzt am 07.12.2023 verwiesen, die in Vorabstimmung mit dem Bauamt sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu erstellt wurde!)

- Insgesamt können mit dieser (aus gesamtplanerischer Sicht im gegenständlichen, besonderen Einzelfall auch sehr zu begrüßenden!) ausbleibenden Erfordernis zur Umsetzung von entsprechenden raumwirksamen Eingrünungsmaßnahmen / Anlage von (linearen) Gehölzstrukturen, u.a. die Schaffung von ansonsten (weiteren) deutlich ausgeprägten Barriere-Strukturen, die dem Charakter des offenen, weiten Landschaftsraumes auch grundsätzlich widersprechen würden, vorsorglich vermieden werden. Außerdem sind

ggf. damit an den gegenständlichen, besonderen Standort-Situationen möglicherweise in Zusammenhang stehende künftige Konflikt-Situationen mit dem Betrieb des direkt benachbarten Verkehrsflughafens ebenfalls nicht von Belang (Stichworte: Bauschutzbereich sowie auch Kollisionsgefahren i.V.m. der Avifauna - evtl. mögliche potent. Erhöhung ausgehend / zusätzlich angezogen durch ggf. neu angelegt Gehölzstrukturen in entsprechendem Umfang, etc.).

- Darüber hinaus stellt dieser, in gesamtplanerischer Abwägung mögliche und vorliegend auch ganz gezielt konzeptionell angestrebte bzw. verfolgte Verzicht auf eine Anlageneingrünung mit entsprechenden raumwirksamen Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzstrukturen) auch die im gegenständlichen besonderen Einzelfall deutlich am zielführendste Planungs-Variante v.a. auch bezogen auf die im vorliegenden Wirkungsraum übergeordneten Zielsetzungen des Artenschutzes dar; - nämlich die Förderung von Offenlandbrütern (Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter) im Umfeld der Plangebietsflächen bzw. im Gesamt-Raum der Hochterrasse.
- So kann hiermit nicht nur eine vorsorgliche Vermeidung potentiell weiterführender Beeinträchtigungen i.V.m. einer durch die Anlage von Gehölzstrukturen zur Anlageneingrünung ansonsten definitiv ausgehenden, deutlichen und auch nachhaltig erzeugten Ausweitung der räumlichen Distanz- / Scheuch-Wirkungen gegenüber diesen aus arten- / naturschutzfachlicher Sicht (eigentlich) übergeordnet im Landschaftsraum zu fördernden Offenlandbrütern erreicht werden.
Sondern es wird damit auch die Möglichkeit eröffnet (i. S. einer grundsätzlich angestrebten Minimierung der möglichen Auswirkungen durch das Vorhaben bzw. die Errichtung von i. E. „statischen“ baulichen Anlagen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf diese faunistisch relevanten Arten), in den Randbereichen entlang der 5 Baugebietsteilflächen eine aus naturschutzfachlicher Sicht diesbezgl. wünschenswerte weitere, deutliche Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung durchführen / umsetzen zu können.
- Entsprechend erfolgt die zielgerichtete Schaffung abwechslungsreich-mosaikartig gestaffelter, strukturreicher Lebensräume in einer vorrangig trocken-mageren Standort-Auspägung, - darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere, v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter).
Dabei soll primär die Umsetzung von Maßnahmen i.V.m. den Lebensraum-Ansprüchen der „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*), aber auch für die Arten Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze weitreichend erfolgen.
Diese werden sowohl in den Raumsituationen zwischen den Baugebietsteilflächen (inkl. Grünflächen innerhalb der Einzäunung in einer räumlichen Breite bis zu insg. 20 m!) als insbesondere auch entlang aller Randbereiche umgesetzt (inkl. Grünflächen innerhalb der Einzäunung von insgesamt mind. 8 bis zu 15 m! Breite sowie zusätzlich am nordöstlichen Randbereich der Teilgebietsfläche „SO-5“ auch einmalig bis zu 40 m! Breite).
- Zudem erfolgt vorliegend auf diesen Flächen gleichzeitig auch eine entsprechende naturschutzfachlich zielführende Integration / Festlegung des sich i.V.m. dem Planvorhaben ergebenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs.

Fazit:

Die Eckpunkte der (vorliegend auf das konkrete Planvorhaben bezogenen) Planungskonzeption wurden zum einen in Berücksichtigung der Gesichtspunkte bezüglich einer situativ-bedarfsgerechten und entsprechend den gesamtplanerischen Erfordernissen weitreichend verträglich und zukunftssträchtigen bzw. nachhaltig zielführenden Bauleitplanung festgesetzt / vorgenommen.

Zum anderen erfolgte die Festlegung sowohl der grünordnerischen Maßnahmenkonzeption bzw. Flächenfestsetzungen als auch der gebietsinternen Ausgleichsflächen bzw. naturschutzfachlichen Maßnahmen unmittelbar entlang der Randbereiche aller 5 Baugebiets-Teilflächen des neu ausgewiesenen Gesamt-Sondergebietes mit der prioritären Gesamt-Zielsetzung der Schaffung einer hohen gesamtökologischen (Entwicklungs-)

Qualität im Plangebietsumgriff, v.a. auch mit Blick auf die Möglichkeit zur bestmöglichen Förderung der arten- / naturschutzfachlicher Sicht übergeordnet im Landschaftsraum zu berücksichtigenden „Zielarten“ der Offenlandbrüter.

In diesem Zusammenhang ist neuerlich darauf hinzuweisen, dass die Eckpunkte der Grünordnungskonzeption sowie auch die naturschutzfachliche Maßnahmenkonzeption i.V.m. den festgesetzten Ausgleichsflächen bereits im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens eng mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu abgestimmt wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass auf Grundlage dieses besonderen, vergleichsweise intensiv begleiteten Planungsprozesses gegenständlich eine (darüber hinausgehend / noch) weiterführende Untersuchung von Planungsalternativen / -Varianten, insb. auch im Hinblick auf die wesentlichen planungsrechtlichen Festsetzungsinhalte im vorliegenden Planungsfall ausnahmsweise nicht als zielführend bzw. relevant anzusehen ist. Diese wurden im gesamtplanerischen Kontext bereits im Vorfeld bzw. im Rahmen des Planungsprozesses eingehend geprüft und die entsprechenden Ergebnisse in Abwägung aller im gegenständlichen Planaufstellung zu berücksichtigenden, relevanten Belange in der vorliegenden Planung bereits bestmöglich integriert. Die gegenständliche Planungskonzeption berücksichtigt deshalb aus gesamtplanerischer Sicht auf der einen Seite eine zielführende Festlegung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine situativ-bedarfsgerechte und nachhaltige bzw. möglichst weitreichend zukunftsfrüchtige Entwicklung der 5 Teilgebietsflächen „SO-1“ bis „SO-5“ des vorliegend neu ausgewiesenen Gesamt-Sondergebietes für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – und wird auf der anderen Seite den Belangen bzw. Erfordernissen der besonderen örtlichen Bestandssituation, und darunter v.a. auch der Berücksichtigung der Lage im Naturraum der riß-eiszeitlichen Hochterrasse und im direkten Anschluss an das Flughafengelände des Verkehrsflughafens Memmingen sowie der Belange i.V.m. dem (speziellen) Natur- und Artenschutz bestmöglich und weitreichend gerecht!

6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

6.1 Beschreibung der verwendeten Methodik

Der Aufbau und die inhaltliche Gliederung dieses Umweltberichts ist im Wesentlichen der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB entnommen. In Ergänzung hierzu wurde zudem der Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung (OB im BStI, 2006) herangezogen.

Die verbal-argumentative Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte insbesondere anhand der Auswertung des gemeindlichen Flächennutzungsplans und der Ergebnisse von umfassenden Recherchen in Online-Datenbanken (vorrangig des Bayerischen Landesamtes für Umwelt) sowie zudem auf Grundlage von Fachinformationen, -literatur und -planungen, Standardkartenmaterial, (Vor)Abstimmungen / Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und den eigenen Eindrücken im Rahmen von Kartier-Arbeiten, Vor-Ort-Terminen sowie Fachplanungen, die im Zuge der Aufstellung der gegenständlichen Planung erstellt wurden (insb. Blendgutachten sowie Fachgutachten zum Artenschutz, s. Ziffer 1.2.2 dieses Umweltberichtes).

Insgesamt lagen bzgl. des verfahrensgegenständlichen Planvorhabens zur Bewertung der einzelnen Schutzgüter, die entsprechend allgemeiner und in den Planungsgrundlagen festgelegter Umweltqualitätsstandards erfolgte, in ausreichendem Maße und Detaillierungsschärfe Grundlagen vor.

Insbesondere sind dabei gegenständlich bzgl. der Bewertung / Abwägung der Belange des Schutzgutes „Flora, Fauna und biologische Vielfalt“, des Schutzgutes „Mensch-Immissionsschutz“ sowie auch der Schutzgüter „Mensch-Erholung“ und „Landschaftsbild“ die im Rahmen des gegenständlichen Aufstellungsverfahrens gesondert erstellten Fachgutachten, Fachbeiträge, etc. zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und zur pot. Blendeinwirkung der 5 Anlagenteilflächen sowie auch die angefertigte Unterlage mit Bez. „Visualisierungen - Perspektiven / Darstellung der räumlichen Fernwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen

(...)“ anzuführen, deren Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung mit eingearbeitet bzw. darin entsprechend berücksichtigt wurden.

6.2 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Im Ergebnis waren keine besonderen Schwierigkeiten und Kenntnislücken bzgl. einer insgesamt abschließend tragfähigen schutzgutbezogenen Abhandlung der einzelnen Umweltschutzgüter vorhanden.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB ist die Überwachung, ob unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Planungs- umsetzung auftreten, von der Gemeinde Ungerhausen durchzuführen, wird aber von den (Fach-) Behörden dabei unterstützt. Damit bei auftretenden unvorhergesehenen negativen Umweltfolgen, die durch die Umsetzung des Bauleitplans entstanden sind, geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können, müssen die jeweiligen Behörden, falls sie derartige Erkenntnisse haben, die Gemeinde unterrichten.

Bei der hier vorliegenden Planung ist spätestens fünf Jahre nach Fertigstellung der ersten Bebauung / Umsetzung der baulichen Anlagen zu überprüfen, ob aufgrund der Realisierung der Planung erhebliche, unvorhergesehene und vor allem negative Umweltauswirkungen auftreten, damit diese abgestellt oder vermieden werden können.

Außerdem sollte spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der PV-Anlage überprüft werden, ob die grünordnerischen Maßnahmen auf Privatgrund realisiert wurden und diese im negativen Fall mit den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln eingefordert werden.

Des Weiteren sollte nach einem Zeitraum von ca. 5 Jahren nach Herstellung der Ausgleichsflächen bzw. Ausgleichsteilflächen (= im Allgemeinen 2 Jahre nach Ende der Entwicklungspflege) ein Monitoring im Hinblick auf die festgelegten arten- und naturschutzfachlichen Zielsetzungen durch eine Fachperson erfolgen. Bei erheblich zielabweichenden bzw. aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zielführenden Entwicklungen sollten in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde Änderungen / Nachbesserungen oder fachlich zielführende Ergänzungen der Maßnahmenkonzeption vorgenommen werden.

Abschließend ist in Bezug auf die festgesetzten 4,5 ha umfassenden artenschutzrechtlichen Ersatzflächen / gebietsexternen Flächen für CEF-Maßnahmen (auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 369, 370, 371 & 377 der Gemarkung Schwaighausen, Gemeinde Holzgünz; s. Planzeichnung „Teilplan 2“) in entsprechenden, mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes auf Ebene der nachfolgenden Planungen noch im einzelnen festzulegenden Zeiträumen ein Monitoring durchzuführen, um die dauerhafte bzw. kontinuierliche Wirksamkeit / Funktionalität als Ersatz-Lebensstätte, welche im Frühjahr des Folgejahres bzw. in der auf den Baubeginn folgenden Brutzeit zum 15. März zwingend gegeben sein muss!, nachhaltig sicherzustellen.

Eröffnung grundsätzliche Möglichkeit bzw. naturschutzfachliche Bedingungen / Erfordernisse für die Möglichkeit einer (ggf. künftigen) „Zurücknahme“ der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. der festgesetzten Flächen für CEF-Maßnahmen

Gem. Abstimmungsergebnis mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens ist hierzu nach aktuellem Sachstand folgendes festzuhalten:

Sofern ***im Rahmen eines Monitorings*** (nach einem fachlich ggf. repräsentativen Zeitraum von beispielsweise rund 5 Jahren) ***anhand einer methodisch korrekten, fachlich abschließend nachvollziehbaren Vorgehensweise nachgewiesen werden kann***, dass ***keine Verschlechterung der Lebensraumsituation und Habitat-Qualität bzw. der Revier-Gesamtsituation gegenüber den artenschutzrechtlich relevanten Arten / „Zielarten“ der Offenlandbrüter i.V.m. dem Planvorhaben eingetreten*** ist, ist grundsätzlich aus naturschutzfachlicher Sicht die ***Möglichkeit eröffnet***, dass der auf den Fl.-Nrn. 369, 370, 371 & 377 der Gmk.

Schwaighausen (Gde. Holzgünz) festgesetzte gebietsexterne artenschutzrechtliche Ausgleich (Flächen für CEF-Maßnahmen) **ggf. dann auch wieder zurückgenommen werden kann.**

Fazit:

Im Ergebnis ist als Voraussetzung der Nachweis zu erbringen, dass die in den Randbereichen der 5 Teilgebietsflächen der „statisch wirkenden“ Freiflächen-Photovoltaikanlagen umgesetzten sowie dauerhaft aufrechterhaltenen Grünflächen und naturschutzfachlichen Maßnahmen (mit knapp 2,8 ha Gesamt-Flächenumfang) eine entsprechende Wirkung / Optimierung der Arten- & Lebensraum- bzw. Standortausstattung darstellen. Hierfür ist die aktuelle Kartierung / das gegenständliche faunistische Gutachten vom 27.11.2023 mit den entsprechenden fachlichen Ergebnissen (nach einem repräsentativen Zeitraum von beispielsweise rund 5 Jahren) gegenüberzustellen und entsprechend aus artenschutzfachlicher Sicht zu bewerten.

Abschließender Hinweis!:

Die diesbezgl. letztlich konkret zur Anwendung kommende Methodik und Vorgehensweise sowie Festlegung der zeitlichen Rahmenbedingungen, etc. wäre / ist zu gegebener Zeit in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Unterallgäu sowie mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben (ggf. in Rücksprache mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt) im Detail abzustimmen bzw. festzulegen!

8. Zusammenfassung

8.1 Anlass / Bedarf für die Aufstellung des Bauleitplans

Anlass und Bedarf: Auf den an das Gelände des Flughafens Memmingen angrenzenden Plangebietsflächen ist durch die beiden Firmen AEM, Schlachthofstraße 61, 87700 Memmingen, sowie e-con AG, Schlachthofstraße 61, 87700 Memmingen, als Vorhabenträger die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Diese werden in Kombination / Überlagerung mit einer intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung als Dauer-Grünland geplant.

Die Gesamt-Anlage trägt insbesondere dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch schwierigen Gesamt-Situation erfolgt insbesondere auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten, seit dem 01.01.2023 gültigen EEG 2023) sowie auch auf das „Bayerische Klimaschutzgesetz“ Art. 2 Abs. 5 Satz 2 entsprechend verwiesen, wonach die entspr. „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen. Dabei sollen gem. der Bundesgesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ und der 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB schafft die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insbesondere auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort (auf intensiv genutzten Flächen im direkten Umfeld der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Memmingen, vergleichsweise weit entfernt / abgesetzt

von wohngenutzter Bebauung), und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

8.2 Planungsrechtliche Situation -

Flächennutzungsplan & Vorgaben aus der Landes- und Regionalplanung

Da die Darstellungen im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht mit dem verfahrensgegenständlichen Planvorhaben übereinstimmen, wird im Hinblick auf die erforderliche Berücksichtigung des Entwicklungsgebots der Planung aus den Darstellungen des FNP eine Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ungerhausen erforderlich. Die entsprechende 6. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchgeführt. Auf die Ziffer 1.2.3 des Umweltberichts wird bzgl. der Inhalte der Planänderung weiterführend verwiesen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen der Planung keine einschlägigen Aussagen bzw. Einschränkungen aus der Landes- und Regionalplanung entgegen (Landesplanung / LEP 2013, zuletzt geändert am 01.06.2023 sowie Regionalplan Donau-Iller (Region 15)). Bzgl. detaillierterer Ausführungen wird auf die Ziffern 1.2.4 i.V.m. den Darlegungen zur Alternativenprüfung unter Ziffer 5. des Umweltberichts verwiesen.

8.3 Bestand / Realnutzung

Das sich aus insgesamt 5 Baugebietsteilflächen (mit Bez. „SO-1“ bis „SO-5“) zusammensetzende Vorhaben- gebiet befindet sich auf den ausgedehnten Hochterrassen-Flächen im Südwesten des Gemeindegebietes, auf derzeit landwirtschaftlich vergleichsweise intensiv genutzten Flächen im direkten Umfeld der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Memmingen. Die Teilflächen „SO-1“ bis „SO-4“ werden als Acker genutzt, die Fläche „SO-5“ als Intensiv-Grünland.

Die östlichste, der Ortslage Ungerhausen am nächsten gelegene Teilgebietsfläche (mit Bez. „SO-5“) befindet sich dabei deutlich über 400 m vom südwestlichen Ortsrand entfernt (Siedlungsbereich um den „Kapellenweg“ sowie den Friedhof). Ferner liegen die Gewerbegebietsflächen und Betriebsgebäude im Umgriff des Verkehrsflughafens Memmingen (Memmingerberg) selbst mehr als ca. 750 bis 800 m entfernt. Die Ortslage Hawangen befindet sich - zudem durch den zwischenliegenden Talgrundbereich des „Schmidbaches“ mit seinen Großteils durchgehend ausgeprägten linearen Gewässerbegleitgehölzen räumlich getrennt - in einer Entfernung von über 1,8 km südöstlich der Vorhabenflächen.

Die Erschließung der Plangebietsteilflächen erfolgt durch das bestehende Flur- / Wirtschaftswegenetz.

Die südlich des Flughafengeländes gelegenen 4 Plangebietsteilflächen („SO-1“, „SO-2“, „SO-3“ und „SO-4“) werden im Bestand intensiv ackerbaulich genutzt und sind durch Flur- / Wirtschaftswegflächen voneinander getrennten; weiterhin befindet sich auch zwischen diesen Baugebietsteilflächen und der nördlich davon gelegenen Flughafen-Einzäunung (mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz, aus sog. NATO-Draht, von ca. 2,8 / 2,9 m) ebenfalls ein Flur- / Wirtschaftsweg. Dabei verläuft dieser im Abschnitt entlang der Teilgebietsflächen „SO-2“, „SO-3“ und „SO-4“ am Standort bzw. auf der Trasse der vormaligen Eisenbahnstrecke zwischen dem Bahnhof Ungerhausen und dem Flughafen, dem ehemaligen Fliegerhorst Memmingerberg. Die Eisenbahnstrecke, die zur Versorgung des damaligen Militärflugplatzes diente, bestand im Zeitraum von 1935 bis Ende der 1970er Jahre. Weiterhin werden die Flächen direkt entlang dieses Abschnittes des Flur- / Wirtschaftsweges durch den Forstbetrieb Ottobeuren der Bayerischen Staatsforsten vorrangig im Winterhalbjahr bereichsweise als Holzlagerplatz / -flächen genutzt. In diesem Bereich am Rand dieser Holzlagerflächen entlang der Nordgrenze der Plangebietsteilfläche „SO-3“ sind einige von selbst aufgekommene Strauchgehölze 3. Wuchsordnung vorhanden. Aus naturschutzfachlicher Sicht stellen diese vereinzelt jüngerer Alters selbst keine wertgebenden Strukturen dar, allerdings sind diese aus artenschutzrechtlicher Sicht (bzgl. der Goldammer (*Emberiza citrinella*)) von Bedeutung und bleiben deshalb auch vollständig erhalten.

Die direkt östlich des Flughafengeländes gelegene Teilgebietsfläche „SO-5“ befindet sich i. E. auf der „Restfläche“ des Grundstückes mit dem Instrumenten-Landesystem des Verkehrsflughafens (techn. Anlage mit

gesonderter Einfriedung). Die Teilgebietsfläche grenzt im Westen unmittelbar an die vorgenannten Zaunanlagen des Flughafengeländes an, welche dort mit Blick auf die Führung der vorliegend geplanten Anlagen-Einfriedung, über den gesamten Abschnitt hinweg, ebenfalls noch in das gegenständliche Plangebiet miteinbezogen wurden. Auf der landwirtschaftlich intensiv als Grünland genutzten Plangebietsteilfläche „SO-5“ befindet sich außerdem - in einer „Linie“ von Südwesten nach Nordosten verlaufend - ein Teilabschnitt der baulichen Anlagen der „Anflugbefeuerung“ des Flughafens, die planungskonzeptionell entsprechend zu berücksichtigen sind.

Etwa 280 m nördlich (bzw. nnö.) der Plangebietsteilfläche „SO-5“ entfernt, liegt die als Baudenkmal in der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege geführte Kapelle St. Johannes (Baudenkmal Nr. D-7-78-205-3); das direkte Umfeld der Kapelle ist zudem als Bodendenkmal verzeichnet (Bodendenkmal Nr. D-7-7927-0029).

Des Weiteren ist der gesamte Bereich / Landschaftsraum nördlich des engeren bzw. intensiv genutzten Bereiches des Flughafengeländes (die entsprechenden Umgrenzungslinien sind im Abschnitt entlang der Start- und Landebahn deutlich bzw. bis rund 100 m auch innerhalb der bestehenden Flughafen-Einzäunung geführt) als „Feldvogelkulisse Kiebitz“ (2020), Fläche Nr. 792750020001 „Ungerhausen bis Memmingerberg“ verzeichnet. Von den Plangebietsflächen grenzt lediglich die Baugebietsteilfläche „SO-5“ im westlichen Randbereich, getrennt durch eine bestehende Flur- / Wegefläche sowie auch die Anlageneinzäunung des Flughafengeländes, an diese Gebiets-Kennzeichnung.

In Bezug auf Schutzgebiete / sonstige Funde aus naturschutzbezogenen Kartierungen wird weiter auf die detaillierten Ausführungen unter der Ziffer 1.2.5 des Umweltberichts verwiesen.

Abrissarbeiten sind nicht erforderlich, das Untersuchungsgebiet ist unbebaut; die auf der Plangebietsteilfläche „SO 5“ bereits bestehenden technischen Anlagen der Anflugbefeuerung sowie die angrenzenden bestehenden Zaunanlagen des Flughafengeländes bleiben unverändert bestehen.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen, sonstige schädliche Bodenveränderungen etc. sind im Plangebiet selbst nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Auf die vorhergehende Ziffer 1.2.7 wird verwiesen.

Bau- und Bodendenkmäler sind gemäß den zur Verfügung stehenden Unterlagen im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Etwa 280 m nördlich der Plangebietsteilfläche „SO-5“ befindet sich die denkmalgeschützte Kapelle St. Johannes; der Umgriff der Kapelle ist als Bodendenkmal geführt. Auf die vorhergehende Ziffer 1.2.6 wird verwiesen

8.4 Bewertung der Schutzgüter im Untersuchungsgebiet

- Im Ergebnis sind im Rahmen des gegenständlichen Planvorhabens etwas erhöhte **Auswirkungen** in einem allerdings nicht unüblichen und dennoch **insgesamt lediglich geringfügigen Umfang** auf die **Schutzgüter „Fläche“ sowie „Boden“** zu nennen bzw. festzuhalten. Generell ist innerhalb der Anlageneinzäunungen auf allen Baugebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-5“ (quasi neben, unter und zwischen den Modulbauwerken) die landwirtschaftliche Nutzung der als Sondergebietsflächen sowie Privaten Grünflächen festgesetzten Flächenbereiche bzw. eine (dem Grunde nach potentiell unverändert andauernde) intensive landwirtschaftliche Nutzung als Dauer-Grünlandfläche zulässig - überlagert mit der gegenständlich zusätzlich ausgewiesenen Freiflächen-Photovoltaikanlage. Aufgrund dessen gehen langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung (nach endgültiger Aufgabe der vorliegend festgelegten temporären / zwischenzeitlichen Freiflächen-Photovoltaiknutzungen bzw. nach dem erfolgten kompletten Anlagenrückbau sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands) lediglich die Flächenbereiche verloren, die als gebietsinterne Ausgleichsflächen in den Randbereichen der 5 Plangebietsteilflächen festgesetzt werden.

Diese naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen tragen insgesamt zu einer deutlichen Aufwertung gegenüber der Bestands- / Realnutzungssituation der Flächen im Plangebietsumgriff bei und die CO₂-freie Stromproduktion der Photovoltaikanlage auf der neuausgewiesenen Sondergebietsfläche selbst, stellt ein wichtiger weiterer Bestandteil zum Klimaschutz sowie zur Energieversorgungs-Sicherheit dar. Zusätzlich erfolgt die Inanspruchnahme der Fläche für die Freiflächen-Photovoltaikanlage auch nur temporär - als Nachfolgenutzung ist für die als „Sonstiges Sondergebiet“ bzw. „Private Grünflächen (...)“ festgesetzten Flächenbereiche

wiederum die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt. Auch ist mit einer nur geringfügigen Gesamt-Versiegelung zu rechnen, insbesondere die Modulverankerung / Verankerung der Modultische erfolgt durch gerammte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene Ramppfosten. Die Erstellung von Fundamenten / eine Fundamentierung ist unzulässig. Weiterhin sind die Anzahl und der bauliche Umfang von Betriebsgebäuden / Trafostationen auf das für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

→ Aufgrund dessen und vor dem Hintergrund, dass nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – „EEG 2023“) erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, wird auch bzgl. des **Schutzgutes „Fläche“ (v.a. auch i.S. der Flächen-Inanspruchnahme) letztlich die Erheblichkeit der Auswirkungen insgesamt als gering eingestuft. Schließlich führt die Umsetzung des Planvorhabens bzw. die Realisierung der gegenständlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch die Stromerzeugung insgesamt zu einer erheblichen Verringerung des CO₂-Ausstoßes und leistet damit einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz! Ohne diese (gegenständlich zwingend prioritäre) Berücksichtigung des Ausbaus erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang wäre insbesondere bzgl. des Schutzgutes Fläche und ggf. auch mit Blick auf weitere Umweltschutzgüter die Erheblichkeit der Auswirkungen grundsätzlich etwas höher einzustufen!**

- Bzgl. der **Schutzgüter „Mensch (Erholung)“** und **„Landschaftsbild“** wird die **Erheblichkeit der Auswirkungen** im gesamtplanerischen Zusammenhang bzw. in Berücksichtigung aller diesbezüglich relevanter Belange **als ebenfalls geringfügig eingestuft**. Diese Bewertung erfolgt insbesondere aufgrund von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang, räumlicher Lage / Entfernung zu wohngenutztem Siedlungsbestand, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie der bereits bestehenden vergleichsweise starken Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens.

Gerade auf Grundlage der dargestellten, besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse und bestehenden Vorbelastungen durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens MM sowie v.a. auch in Berücksichtigung der gegenständlich diesbezgl. besonders bedeutenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme einer weitestmöglichen Geringhaltung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Höhe der Modulbauwerke von max. 2,8 m über der GOK) im vorliegenden Planungsfall keine größeren / erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Umweltschutzgütern insgesamt sowie letztlich auch nur ein geringfügiger Eingriff gerade im Hinblick auf die Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ zu erwarten bzw. gegeben.

- Ebenso sind gegenüber dem **Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ Auswirkungen** mit einer **insgesamt nur geringfügigen Erheblichkeit** im Vergleich zur Bestandssituation zu erwarten. Dies erfolgt insb. auf Grundlage von Art, Maß (der baulichen Nutzung), Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens des Vorhabens, der räumlichen Lage / Entfernung insb. der Teilfläche „SO-5“ gegenüber dem Baudenkmal „Kath. Kapelle St. Johannes“ sowie der bereits bestehenden vergleichsweise starken Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens.

Im Ergebnis ist v.a. aufgrund der geschilderten Vorbelastungen und der vorhandenen besonderen Bestandssituation / raumwirksamen strukturellen Ausstattung des Gebiets-Umgriffs im Umfeld der „Kath. Kapelle St. Johannes“ sowie der benachbarten Ortsrandbereiche der Ortslage Ungerhausen durch das gegenständliche Vorhaben die zusätzliche Beeinträchtigung i.V.m. der Denkmal-Situation als vergleichsweise nur geringfügig einzuschätzen bzw. zu bewerten.

- Dagegen ist gerade auch bzgl. der **Schutzgüter „Flora, Fauna und biologische Vielfalt“** sowie **„Mensch (Immissionsschutz)“** unter Beachtung der Ergebnisse bzw. im Hinblick auf die entsprechend getroffenen Festsetzungen auf Grundlage der diesbezüglich gesondert im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Planaufstellungsverfahrens erstellten Fachgutachten (Faunistisches Gutachten bzw. Blendgutachten) insgesamt von **keinen negativen Auswirkungen** auszugehen.

- Ebenfalls hat die Planung auf alle **weiteren Schutzgüter**, die für diesen Bericht untersucht wurden bzw. „Wasser“ und „Lokalklima / Luft“ insgesamt **keine negativen Auswirkungen**. Diese Bewertung erfolgt im Wesentlichen aufgrund der Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen des PG selbst), von Art, Maß (der baulichen Nutzung) und Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens, der räumlichen Lage / Entfernung zum wohngenutzten Siedlungsbestand, der bereits bestehenden allg. vergleichsweise starken Vorbelastungen durch die angrenzende Start- und Landebahn bzw. allgemein die baulichen Anlagen und den Betrieb des Verkehrsflughafens Memmingen (Allgäu Airport), der vergleichsweise nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung und abschließend insbesondere auch bzgl. der nur temporären Überbauung i.V.m. der Festsetzung der landwirtschaftlichen Nachfolgenutzung.

Gleiches trifft in Bezug auf die Bewertungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie die Kumulierung der Auswirkungen des Planvorhabens mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete zu. Ebenfalls sind keine oder lediglich geringfügige Auswirkungen bzgl. der Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen, Auswirkungen von eingesetzten Techniken / Stoffen und Auswirkungen von Unfällen / Katastrophen zu erwarten.

Folglich ist in Abwägung aller im gegenständlichen Planungsfall zu berücksichtigender Belange aus gesamtplanerischer und insbesondere landschaftsplanerisch-naturschutzfachlicher Sicht die Überbauung der vorliegenden 5 landwirtschaftlich intensiv genutzten Teilflächen des PG mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen des vorliegenden Planungskonzeptes hinnehmbar.

8.5 Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die infolge des verfahrensgegenständlichen Vorhabens zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild werden einerseits durch Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, wie z.B. die Festlegung von Abstands- und Pufferflächen zu angrenzenden Nutzungen und andererseits durch den festgesetzten naturschutzrechtlichen Flächenausgleich, in vollem Umfang kompensiert.

Von den **37.001 m²** des ermittelten **naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs** werden 27.821 m² gebietsintern bzw. auf entsprechend ausgewiesenen Ausgleichsflächen in den Randbereichen innerhalb der 5 Plangebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-5“ (außerhalb der Anlageneinzäunung) festgesetzt; der restliche Ausgleichsflächenbedarf von 9.180 m² wird gebietsextern auf den ca. 3 km nordwestlich des Plangebietes gelegenen Teilflächen der Fl.-Nrn. 369, 370, 371 & 377 der Gemarkung Schwaighausen, Gemeinde Holzgüenz, zugeordnet (s. verfahrensgegenständlichen „Teilplan 2“ der Festsetzungen durch Planzeichen des Bebauungsplans). Auf die Ziffer 4.2 des Umweltberichts wird weiterführend verwiesen.

Gesamtkonzeptionell wichtiger Hinweis!:

Vorliegend ist grundsätzlich anzumerken und von besonderer Bedeutung, dass innerhalb der Anlageneinzäunungen auf allen Baugebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-5“ (quasi neben, unter und zwischen den Modulbauwerken) die landwirtschaftliche Nutzung der als Sondergebietsflächen sowie Privaten Grünflächen festgesetzten Flächenbereiche bzw. eine (dem Grunde nach potentiell unverändert andauernde) intensive landwirtschaftliche Nutzung als Dauer-Grünlandfläche - überlagert mit der gegenständlich zusätzlich ausgewiesenen Freiflächen-Photovoltaikanlage - zulässig ist! Eine Weidenutzung ist darin eingeschlossen bzw. ebenfalls allgemein zulässig.

Letztlich gehen damit, nach endgültiger Aufgabe der vorliegend festgelegten temporären / zwischenzeitlichen Freiflächen-Photovoltaiknutzungen (nach dem erfolgten kompletten Anlagenrückbau sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands auf den Vorhabenflächen) künftig im Rahmen der Folgenutzung, mit einer wiederum alleinigen Flächennutzung aller 5 Teilgebietsflächen „SO-1“ bis „SO-5“ als „Flächen für die Landwirtschaft“, einzig die Flächenbereiche langfristig bzw. nachhaltig für die landwirtschaftliche Nutzung verloren, die als gebietsinterne Ausgleichsflächen festgesetzt werden!

Ausgleichsmaßnahmen – artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf / Flächen für CEF-Maßnahmen

Im Ergebnis ist u.a. zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen bzw. um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber Offenlandbrütern - vorliegend insb. der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie weiterhin auch gegenüber Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze - auszuschließen, eine Festsetzung / entsprechende Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ersatzflächen bzw. Flächen für CEF-Maßnahmen von insgesamt 4,5 ha erforderlich (= artenschutzrechtlicher Ausgleich von insg. 9 Brutrevieren der „Zielart“ Feldlerche je 0,5 ha).

Dieser wird auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 369, 370, 371 & 377 der Gemarkung Schwaighausen, Gemeinde Holzgünz, entsprechend festgesetzt (auf den verfahrensgegenständlichen „Teilplan 2“ der Festsetzungen durch Planzeichen des Bebauungsplans wird verwiesen).

Die restlichen 9.180 m² werden gebietsextern bzw. außerhalb des unmittelbaren räumlichen Geltungsbereichs des Planvorhabens auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 370 der Gemarkung Schwaighausen, Gemeinde Holzgünz, zugeordnet bzw. festgesetzt. Auf die Ziffer 4.2 des Umweltberichts wird ebenfalls weiterführend verwiesen.

8.6 Monitoring

Spätestens fünf Jahre nach Fertigstellung der ersten Bebauung / Umsetzung der baulichen Anlagen ist zu überprüfen, ob aufgrund der Realisierung der Planung erhebliche, unvorhergesehene und vor allem negative Umweltauswirkungen auftreten, damit diese ggf. abgestellt oder vermieden werden können.

Außerdem sollten die auf den Privatgrundstücken durchzuführenden grünordnerischen Maßnahmen nach zwei Jahren sowie auch die Herstellung, Maßnahmenkonzeption und Zielsetzung der Ausgleichsflächen nach fünf Jahren (= im Allgemeinen 2 Jahre nach Ende der Entwicklungspflege) überprüft werden.

Des Weiteren ist (gem. Abstimmungsergebnis mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu) an dieser Stelle nochmals auf die Eröffnung der grundsätzlichen Möglichkeit bzw. die naturschutzfachlichen Bedingungen / Erfordernisse für die Möglichkeit einer (ggf. künftigen) „Zurücknahme“ der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. der festgesetzten Flächen für CEF-Maßnahmen im Rahmen eines ggf. noch entsprechend auf Ebene der nachfolgenden Planungen gesondert festzulegenden Monitorings hinzuweisen. Weiterführend wird auf die vorstehende Ziffer 7. „Monitoring“ verwiesen.

8.7 Zusammenfassung der Ergebnisse der verbal-argumentativen Bewertung der einzelnen Schutzgüter gemäß den Ausführungen der Ziffern 3.1 bis 3.13 dieses Umweltberichts:

Zusammengefasst werden die Ergebnisse des Umweltberichtes in der nachfolgenden Tabelle nochmals wiedergegeben:

Wichtiger Hinweis!

Allgemein sind im Fall der verfahrensgegenständlichen Planung bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter insbesondere die Inhalte des § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten „EEG 2023“) zu berücksichtigen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen. Entsprechend wird auch auf die aktuelle Fassung bzw. Art. 2 Abs. 5 Satz 2 des „Bayerischen Klimaschutzgesetzes“ verwiesen.

Dabei sollen „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten! Dies gilt in besonderem Maße vor dem Hintergrund des dringend gebotenen Handlungsbedarfs i.V.m. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe einer umfassenden Sicherstellung und nachhaltigen

Aufrechterhaltung der „Energiesicherheit“ Deutschlands, gerade in Folge der aktuellen welt- und energiepolitisch äußerst angespannten Gesamt-Lage / Sicherheits- und Versorgungslage.

| Schutzgut / Themen mit Auswirkungen auf den Umweltzustand | Baubedingte Auswirkungen | Anlagebedingte Auswirkungen | Betriebsbedingte Auswirkungen | Ergebnis, insgesamt |
|---|--|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| Fläche | Geringe Erheblichkeit | Geringe Erheblichkeit | Keine negativen Auswirkungen | Geringe Erheblichkeit |
| Boden | Geringe Erheblichkeit | Geringe Erheblichkeit | Keine negativen Auswirkungen | Geringe Erheblichkeit |
| Wasser | Geringe Erheblichkeit | Keine negativen Auswirkungen | Keine negativen Auswirkungen | Keine negativen Auswirkungen |
| Lokalklima / Luft | Geringe Erheblichkeit | Keine negativen Auswirkungen | Keine negativen Auswirkungen | Keine negativen Auswirkungen |
| Flora, Fauna und biologische Vielfalt | Mittlere Erheblichkeit | Keine negativen Auswirkungen | Keine negativen Auswirkungen | Keine negativen Auswirkungen |
| Mensch (Immissionsschutz) | Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit | Keine negativen Auswirkungen | Keine negativen Auswirkungen | Keine negativen Auswirkungen |
| Mensch (Erholung) | Geringe Erheblichkeit | Geringe Erheblichkeit | Keine negativen Auswirkungen | Geringe Erheblichkeit |
| Landschaftsbild | Geringe Erheblichkeit | Geringe Erheblichkeit | Keine negativen Auswirkungen | Geringe Erheblichkeit |
| Kultur- und Sachgüter | Geringe Erheblichkeit | Geringe Erheblichkeit | Keine negativen Auswirkungen | Geringe Erheblichkeit |
| Wechselwirkungen / Kumulierung mit Auswirkungen Vorhaben benachbarter Plangebiete | Keine negativen Auswirkungen | Keine negativen Auswirkungen | Keine negativen Auswirkungen | Keine negativen Auswirkungen |
| Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen | Geringe Erheblichkeit | Geringe Erheblichkeit | Keine negativen Auswirkungen | Geringe Erheblichkeit |
| Eingesetzte Techniken und Stoffe | Keine negativen Auswirkungen | Keine negativen Auswirkungen | Keine negativen Auswirkungen | Keine negativen Auswirkungen |
| Unfälle / Katastrophen | Keine negativen Auswirkungen | Keine negativen Auswirkungen | Keine negativen Auswirkungen | Keine negativen Auswirkungen |

Aufgestellt am 07.12.2023, fortgeschrieben am 11.04.2024“

eberle.PLAN

Bauleitplanung, Städtebau, Umweltplanung

Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim
fon 08261-70882 63
fax 08261-70882 64
info@eberle-plan.de

Quellenverzeichnis

Dem vorliegenden Umweltbericht liegen insbesondere nachfolgende fachliche Grundlagen / Daten, Unterlagen etc. zu Grunde:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Landkreis Unterallgäu
- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (DSchG), in der Fassung vom 25.06.1973, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.06.2023 (GVBl. S. 251)
- Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG), in der Fassung vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 704)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), in der Fassung vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 723)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, "Bayerischer Denkmal-Atlas"
- Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, „BayernAtlas“
- Bayerisches Geologisches Landesamt, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Das Schutzgut Boden in der Planung – Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren, München, Augsburg, 2003
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Bodenkarte M 1:200.000, Übersichtsbodenkarte M 1:25.000, Geologische Karte M 1:500.000, Digitale Geologische Karte von Bayern M 1:25.000
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Artenschutzkartierung (ASK), Biotopkartierung und Ökoflächenkataster (digitale Fassung)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, Stand: Januar 2014
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, UmweltAtlas Bayern Naturgefahren, (digitale Fassung): „wassersensibler Bereich“ entlang des Schmidbachs
- Bayerisches Landesamt für Vermessung und Geoinformation, digitales Orthophoto (aus dem Jahr 2022)
- Bayerische Staatsregierung: Landesentwicklungsprogramm (LEP), LEP 2013, zuletzt geändert am 01.06.2023
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen BStLU: Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2. Auflage, München, 2003
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Stand 10.12.2021
- Bundes-Immissionsschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 | S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Deutscher Wetterdienst: langjährige Mittelwerte der Temperatur- und Niederschlagswerte 1961 bis 1990 sowie 1991 bis 2020 der Wetterstation Memmingen
- ESPA GmbH - European Service Provider for Airports: Prüfung / Bewertung der Senderschutzzone nach § 18a LuftVG mit Schreiben Betreff: „PV Anlagen mit Stromleitung im Bereich EDJA“ vom 20.09.2023
- Gemeinde Ungerhausen: Flächennutzungsplan der aus dem Jahr 2006
- Gemeinde Ungerhausen: Gewässerentwicklungsplan für die Gewässer III. Ordnung der Gemeinden Holzgünz und Ungerhausen aus dem Jahr 2004
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), in der Fassung vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Landratsamt Unterallgäu: Pressemitteilung vom 04.07.2019 „Verzehrwarnung für Fische aus Teilen von Krebsbach und Westlicher Günz“
- LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH: Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit der Bezeichnung „Gemeinde Ungerhausen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan

- Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Hochterrasse“ – Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung“, 87700 Memmingen, in der Fassung vom 27.11.2023
- Oberste Baubehörde OB im Bayerisches Staatsministerium des Innern BStI, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz BStUGV: Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung, ergänzte Fassung, München, 2006
 - Planung+Umwelt, Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planfeststellung Flughafen Memmingen, 70597 Stuttgart, mit Stand vom 28.02.2011
 - Regionalplan der Region Donau-Iller aus dem Jahr 1987
 - Regionalverband Donau-Iller: Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller, Stand gem. Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2023
 - RIWA GmbH: Höhenangaben / -linien auf Grundlage der DGM-Daten, 87435 Kempten, Stand Juni 2023
 - Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
 - Zehndorfer Engineering GmbH: „Analyse der Blendwirkung des Solarpark Memmingen“, Gutachten Nr. ZE23194, Version 2.0; 9073 Klagenfurt – Österreich, in der Fassung vom 04.12.2023